

VILLA VIGONI

COMUNICAZIONI / MITTEILUNGEN

VIII, 1 Aprile / April 2004

Auf dem Weg zu einer europäischen
Wissensgesellschaft
*Verso una società europea
della conoscenza*



Villa Vigoni

FÜR EINE EUROPÄISCHE VERFASSUNG

PER UNA COSTITUZIONE EUROPEA

In dieser Sektion veröffentlichen wir Beiträge von Federico Sorrentino, Joachim Wuermeling, Bernhard Friedmann und Rudolf Streinz. Die Texte wurden als Vorträge bei der internationalen Tagung *Eine Verfassung für Europa* präsentiert, die Hermann-Josef Blanke (Erfurt) und Stelio Mangiameli (Teramo) vom 9.-11. Juli 2003 in der Villa Vigoni veranstaltet haben.

Sorrentinos Aufsatz über *Die Ziele der Europäischen Union* erläutert den Zusammenhang von Finalität (der Union) und Souveränität und die sich daraus ergebenden Spannungen zwischen staatlichem und europäischem Souveränitätsanspruch. Nach Ansicht des Autors ist gemäß der Neuordnung des Subsidiaritätsprotokolls dafür Sorge zu tragen, dass mittels der aufgezeigten *legislativen* Verfahren die Grundrechte konkretisiert werden.

Auch Joachim Wuermeling moniert Mängel in der Konkrektion: Unter dem Titel *Der Verfassungsentwurf für die Europäische Union: Die neue Kompetenzordnung* analysiert er detailliert den Weg, den der Konvent eingeschlagen hat und der von der potenziellen Allzuständigkeit der Europäischen Union hin zu einer geregelten Trennung der Zuständigkeitsbereiche führt. Bei aller begründeten Kritik betrachtet Wuermeling die Abwendung von der Ausdehnung der europäischen Aktivitäten und die Hinwendung zu einer sachgemäßen Aufgabenverteilung immerhin als wichtigen "kleinen Paradigmenwechsel".

Bernhard Friedmann analysiert unter dem Titel *Eine Europäische Finanzordnung* das Finanzsystem der Union, an dem er neben der unzureichenden Transparenz den Mangel an parlamentarischem Einfluß auf die *Einnahmenseite* des europäischen Haushalts kritisiert. Die Stärkung der Kommission hingegen sieht der Autor ebenso positiv wie die Aussicht, dass Parlament und Rat in Zukunft gemeinsam die Haushaltsfunktion ausüben. Hingegen hält er es für problematisch, dass der Rechnungshof personell aufgestockt werden wird, ohne zugleich mehr Kompetenzen bei der Betrugsbekämpfung zu erhalten.

Rudolf Streinz befragt in seinem Beitrag *Europäische Integration*

durch Verfassungsrecht den “Entwurf des Vertrags über Verfassung” hinsichtlich seiner integrativen Wirkung. Er stellt fest, dass man die bestehenden Verträge zur Gründung der Union durchaus als “Verfassung” bezeichnen kann, vorausgesetzt, man ist sich im Klaren darüber, dass die Union nicht nur von den Mitgliedstaaten *gegründet* wurde, sondern auf diesen beruht und dank verfassungsrechtlicher Ermächtigung durch diese existiert. Insofern eine Verfassung die Grundlagen des Gemeinwesens schafft und die Grundzüge der rechtlichen Gesamtordnung normiert, trägt sie zur *Identität* dieses Gemeinwesens bei. Streinz erinnert dabei an die besonders in Deutschland populäre Theorie vom *Verfassungspatriotismus*, gemäß welcher der *Verfassung* (und nicht mehr der *Nation*) Identifikations- und Integrationskraft zugeschrieben wurde. Der Autor attestiert der *Konventsmethode*, in diesem Sinne ein durchaus geeignetes Instrument zu sein.

In questa sezione sono pubblicati contributi di Federico Sorrentino, Rudolf Streinz, Joachim Wuermeling, Bernhard Friedmann: tali testi derivano dalle conferenze tenute durante il convegno internazionale Una costituzione per l'Europa, organizzato a Villa Vigoni dal 9 all'11 luglio 2003 da Hermann-Josef Blanke (Erfurt) e Stelio Mangiameli (Teramo).

Il saggio di Sorrentino su I fini dell'Unione europea nel progetto di trattato costituzionale spiega il legame tra finalità (dell'Unione) e sovranità, e le conseguenti tensioni tra pretese di sovranità nazionale ed europea. Secondo l'autore è necessario assicurarsi che, in base al nuovo ordinamento del protocollo di sussidiarietà, vengano concretizzati i diritti fondamentali attraverso le procedure legislative indicate.

*Anche Joachim Wuermeling biasima la mancanza di concretizzazione: nel saggio dal titolo La bozza di costituzione per l'Unione europea: il nuovo regolamento delle competenze *analizza in dettaglio il cammino intrapreso dalla Convenzione, che conduce da una potenziale onni-competenza dell'Unione europea a una separazione regolata dei diversi settori di pertinenza. Pur nella sua fondata critica,**

Wuermeling considera l'abbandono dell'ampliamento delle attività europee e la concentrazione su un'appropriata divisione dei compiti comunque come importante "piccolo mutamento di paradigma".

Bernhard Friedmann, nell'articolo dal titolo Un ordinamento finanziario europeo, analizza il sistema finanziario dell'Unione, del quale critica, oltre alla insufficiente trasparenza, la mancanza di influsso del Parlamento per quanto concerne le entrate del bilancio europeo. L'autore considera invece in modo positivo sia il rafforzamento della Commissione che la prospettiva che Parlamento e Consiglio in futuro esercitino in comune le funzioni relative al bilancio. Ritiene però problematico il fatto che la corte dei conti assumerà più personale, senza essere allo stesso tempo investita di maggiori competenze nella lotta alla frode.

Rudolf Streinz, nel contributo intitolato Integrazione europea attraverso il diritto costituzionale, interroga la "bozza del trattato sulla costituzione" in relazione alla sua efficacia integrativa: constata cioè che è possibile definire i trattati vigenti per la fondazione dell'Unione proprio come una "costituzione", a condizione che si tenga presente che l'Unione non è stata solo fondata dagli Stati membri, ma oggi si fonda su questi ed esiste per mezzo di essi in virtù di un'autorizzazione costituzionale. Nel momento in cui una costituzione crea le basi della collettività e regola le linee fondamentali dell'intero ordinamento giuridico, contribuisce all'identità di tale collettività. Streinz rievoca la teoria del patriottismo costituzionale, che ha goduto di particolare popolarità in Germania, secondo la quale alla costituzione (e non più alla nazione) viene attribuita forza di identificazione e di integrazione. L'autore riconosce al metodo della Convenzione di essere un eccellente strumento in questo senso.

I FINI DELL'UNIONE EUROPEA NEL PROGETTO DI TRATTATO COSTITUZIONALE

SOMMARIO: 1. - Fini dell'Unione e fini degli Stati. Il problema della sovranità. 2. - L'evoluzione dei rapporti tra gli ordinamenti, il ruolo della Corte di giustizia nella costruzione di un ordinamento comune. 3. - Fini e valori dell'unione: il *demos* europeo. 4. - Un trattato costituzionale o una costituzione per l'Europa? 5. - Fini dell'Unione e riparto delle competenze tra Unione e Stati. 6. - L'affermazione della prevalenza del diritto europeo su quello degli Stati. 7. - Continuità normativa e continuità istituzionale e il nuovo ruolo del Parlamento europeo. 8. - L'incorporazione nella costituzione europea della Carta di Nizza e il ruolo democratico della legge europea.

1. - Il tema dei fini dell'Unione pone interrogativi di fondo sulla natura stessa dell'Unione e sul modo in cui nel nuovo assetto, che si determinerà a seguito dell'approvazione del trattato sulla costituzione europea, dovranno configurarsi i suoi rapporti con gli Stati membri, sulla soluzione dei quali un peso decisivo avrà l'evoluzione degli equilibri politici che si formeranno in seno all'Unione.

Intanto, per quanto riguarda la loro identificazione, va subito detto che essa non può derivare soltanto dall'esame delle prescrizioni del progetto di costituzione, ma dovrà discendere da una considerazione d'insieme dei rapporti fra l'Unione stessa e gli Stati, attesa la coincidenza dell'elemento territoriale e di quello personale dell'una e degli altri e l'aspirazione di entrambi a porsi come punto di riferimento dei processi d'integrazione politica.

Invero, dietro questi interrogativi ve n'è uno più ampio: i fini sono solo quelli rappresentati nella lettera dei trattati istitutivi delle Comunità e poi dell'Unione ed oggi del Trattato costituzionale ovvero essi hanno una portata più generale, attinente al destino complessivo dell'Europa? Quando si parla dello Stato non ci si pone, infatti, il problema dei suoi fini, in quanto si muove dalla premessa che esso è un ente a fini generali, che può perseguire qualunque fine, di volta in volta ritenuto rilevante, che attenga alla gestione ed al benessere della comunità stanziata sul suo territorio. Mentre il problema è posto per l'Unione, in quanto in qualche modo ritenuta ente capace di perseguire i soli fini che il suo atto istitutivo abbia predeterminato.

Anzi si ritiene che, se l'Unione dovesse rappresentarsi come ente a fini generali, potrebbe determinarsi una contrapposizione con i fini degli Stati che ne fanno parte, tale da mettere in discussione la loro stessa sovranità.

Poiché, infatti, la capacità di porsi qualunque specie di fine è caratteristica tipica dell'ente sovrano, la sovrapposizione territoriale e personale dell'Unione agli Stati renderebbe inconfigurabile la loro sovranità a causa della concorrenza con quella dell'Unione.

Il tema dei fini dell'Unione si raccorda, allora, con quello di carattere più generale circa l'appartenenza della sovranità ad essa oppure agli Stati.

2. - Sotto un primo aspetto va sottolineata la capacità espansiva delle competenze e dei fini comunitari, sin qui manifestatasi già nell'applicazione dei trattati istitutivi delle Comunità europee e di quelli successivamente intervenuti.

Quest'espansione è passata, in parte, attraverso un'interpretazione generosa della clausola dei poteri impliciti, ma soprattutto attraverso una lunga evoluzione giurisprudenziale, guidata dalla Corte di giustizia e proseguita negli ordinamenti degli Stati membri dai giudici nazionali, che ha visto la diretta applicabilità e la *primauté* del diritto comunitario imporsi sulle norme anche costituzionali di diritto interno.

Non è questa naturalmente la sede per ripercorrere il cammino, comunitario e nazionale, che ha condotto a questi risultati.

Qui è sufficiente sottolineare come, soprattutto attraverso un uso sapiente, da parte della Corte di giustizia e dei giudici nazionali degli strumenti di cooperazione giudiziaria (in particolare dell'istituto del rinvio pregiudiziale), si sia determinata una sorta di spazio giuridico unitario, che ingloba il sistema europeo e quelli nazionali, retto da principi comuni e ispirato a comuni valori, di cui la Corte di giustizia si è candidata ad essere garante.

Infatti la cooperazione giudiziaria tra organi nazionali e organi comunitari, non soltanto ha riguardato l'interpretazione uniforme delle norme comunitarie affidata dall'art. 177 (oggi 234) TCE alla Corte di

giustizia, ma ha finito coll'interessare anche la loro applicazione e la loro preminenza sulle norme interne.

Inoltre, ciò che è stato maggiormente significativo, la Corte di giustizia ha portato nella soluzione delle questioni affidate al suo esame una logica di diritto interno più che di diritto internazionale, imponendo ai giudici nazionali l'adozione di specifici meccanismi per realizzare i principi della *primauté* e dell'effetto utile. Va infatti ricordato che nel 1978 la Corte (sent. Simmenthal), censurando l'impostazione seguita dalla Corte costituzionale italiana nella risoluzione delle antinomie tra norme interne e norme comunitarie direttamente applicabili, impose con successo (v. Corte cost., sent. n. 170/1984), agli operatori giuridici italiani la soluzione – del tutto estranea alla loro ideologia – della disapplicazione delle norme, primarie e secondarie, incompatibili con il diritto comunitario direttamente applicabile.

L'allargamento, sempre ad opera della Corte di giustizia, dell'area del diritto comunitario direttamente applicabile, l'efficacia diretta riconosciuta in sede nazionale alle pronunce della stessa Corte, emesse nei giudizi pregiudiziali ed in quelli d'inadempimento, hanno finito per assegnare al giudice europeo un ruolo di Corte federale, competente a risolvere le controversie relative alla legittimità del diritto degli Stati membri in rapporto con il diritto sovranazionale.

Inoltre l'elaborazione in sede comunitaria di un principio di eguaglianza, che nasce bensì da singoli divieti di discriminazione, ma diviene presto un principio generale dell'ordinamento comunitario, ha rappresentato un potente fattore di unificazione degli ordinamenti.

In un quadro del genere vengono necessariamente meno gli steccati del dualismo, eretti a protezione della sovranità degli Stati, mentre si fa strada, nella considerazione giuridico-costituzionale dei rapporti fra gli ordinamenti, l'idea della continuità tra quello comunitario e quelli degli Stati membri.

3. - Ai fini della creazione di un ordinamento politico non è però evidentemente sufficiente l'affermazione della preminenza delle sue norme su quelle degli Stati membri, né delle sue implicazioni in termini di diretta applicabilità, di disapplicazione delle norme interne contrastanti, ecc. È altresì necessario che la *societas* che in esso si riconosce esprima valori sostantivi autonomi rispetto alle collettività che la compongono: occorre, in altri termini, come è stato nella dottrina ripetutamente e criticamente sottolineato, che si consolidi presso i consociati un sentimento di appartenenza, non meramente occasionale, ma strutturale e ideale, ad un'organizzazione comune e soprattutto la consapevolezza di un destino comune.

La mancanza del *demos*, dell'*Öffentlichkeit* e simili, insistentemente sottolineata dai critici del processo costituente europeo, evidenzia infatti la necessità di un insieme di fini e di valori in cui la *societas* europea possa riconoscersi, per la configurazione di un ordinamento, non soltanto capace di affermare la sua superiorità formale su quelli degli Stati, ma soprattutto idoneo a rappresentare il riferimento obbligato di ogni processo politico.

In tale prospettiva si spiega e trova giustificazione il filone della giurisprudenza comunitaria sui diritti fondamentali e sui principi generali comuni agli Stati membri. Esso tende ad innescare un processo circolare, nel quale principi e valori tratti dalle costituzioni nazionali vengono rielaborati dal giudice comunitario e poi imposti, con la forza delle sue decisioni, agli operatori giuridici interni.

Questo processo, iniziato negli anni '70 del secolo passato, ha rappresentato, per un verso, la risposta della Corte europea agli interrogativi, prospettati in diverse occasioni, sul rispetto dei diritti fondamentali da parte delle istituzioni comunitarie ed in genere sui c.d. controlimiti, e, per altro verso, il tentativo del sistema comunitario (in difetto dell'adesione alla CEDU e della proclamazione di un autonomo catalogo di diritti fondamentali) di costruire un insieme di valori condivisi intorno ai quali edificare l'ordinamento.

4. - Oggi con la proposta di un trattato volto ad introdurre un testo “costituzionale”, nel quale, accanto alle norme di organizzazione, trovano posto indicazioni di valori – definiti comuni agli Stati membri –, si assiste ad un analogo tentativo di costruire, attraverso quelle disposizioni, il *demos* dell’Unione.

Se il tentativo produrrà gli effetti auspicati potrà dirsi soltanto quando, una volta approvato, il Trattato sarà percepito dai popoli europei come la loro costituzione, e quindi diverrà il principale strumento per produrne l’unificazione in un solo popolo europeo.

In questa prospettiva vanno considerate, a mio avviso, non soltanto le disposizioni del progetto che esplicitamente enunciano i valori cui si ispira l’Unione (in particolare l’art. 2, che, solennemente, proclama: “l’Unione si fonda sui valori della dignità umana, della democrazia, dell’eguaglianza, dello stato di diritto e del rispetto dei diritti umani. Questi valori sono comuni agli Stati membri in una società fondata sul pluralismo, sulla tolleranza, sulla giustizia, sulla solidarietà e sulla non discriminazione”) e quelle che genericamente ne indicano i fini (cfr. l’art. 3: pace, benessere, spazio di libertà e di sicurezza, sviluppo sostenibile, libera concorrenza, economia sociale di mercato fortemente competitiva, piena occupazione e progresso sociale, tutela e miglioramento della qualità dell’ambiente, progresso scientifico e tecnico, solidarietà tra le generazioni, tra gli Stati, salvaguardia e sviluppo del patrimonio culturale europeo, ecc.), ma principalmente le disposizioni, di carattere organizzativo, che ripartiscono tra l’Unione e gli Stati le competenze in ordine al perseguimento di quegli obiettivi nel rispetto dei valori fondamentali.

Infatti, perché quei valori e quei fini possano divenire valori e fini comuni dell’Unione e questa possa essere concepita come ordinamento politico capace di inglobare gli Stati membri, appare necessario verificare se essa, sulla base di quanto prevede il progetto di trattato, possieda gli strumenti per realizzarli.

5. - Il nuovo trattato costituzionale offre, come si è visto, generiche indicazioni sui fini e sugli obiettivi dell'Unione (art. 3), stabilendo che essi sono perseguiti con mezzi appropriati, sul piano interno e su quello delle relazioni con altri Stati e organizzazioni internazionali, in ragione delle competenze attribuite all'Unione dalla Costituzione; sicché l'effettiva consistenza di quei fini potrà misurarsi soltanto alla luce delle competenze dell'Unione. Bisogna dunque vedere fino a che punto queste competenze sono liberamente modificabili da parte delle istituzioni comunitarie in riferimento soprattutto al principio di attribuzione, già presente nei trattati, ed ora esplicitamente confermato nel progetto di costituzione (art. 9).

In base ad esso "l'Unione agisce nei limiti delle competenze che le sono conferite dagli Stati membri nella Costituzione", sicché "qualsiasi competenza non attribuita all'Unione appartiene agli Stati membri". Essi vengono, dunque, configurati ancora come titolari astratti di ogni competenza, di quelle dell'Unione, in base al conferimento con la Costituzione, delle altre, in forza della loro perdurante sovranità.

Ma, al di là di queste proclamazioni generali, occorre vedere quali sono, in concreto, i criteri di assegnazione di queste competenze. Come sottolineava recentemente Giuliano Amato, uno dei compiti della Convenzione era quello, peraltro realizzato soltanto in parte, di semplificare le competenze e passare dall'attuale indicazione teleologica, cioè da un criterio per il quale le competenze erano elencate rispetto alla funzione e agli obiettivi da perseguire, ad una ripartizione per materie. Nella misura in cui questo mutamento di prospettiva sarà realizzato nella Costituzione europea, la possibilità di allargare i confini delle materie e quindi delle competenze incontrerebbe nel testo stesso della norma costituzionale un limite oggettivo, insuscettibile di essere dilatato in futuro oltre una certa misura attraverso la clausola dei poteri impliciti ovvero attraverso interpretazioni giurisprudenziali funzionalistiche, che hanno largamente consentito in passato di ricavare competenze comunitarie dalle finalità assegnate alle istituzioni europee.

6. - Questo, pur parziale, mutamento di prospettiva nella distribuzione delle competenze tra gli Stati e l'Unione si interseca con la previsione esplicita nel trattato costituzionale del principio di prevalenza del diritto europeo sul diritto degli Stati.

Occorre riflettere sul significato e sull'estensione di questa previsione, inserita per la prima volta in un trattato.

Indubbiamente qualsiasi trattato internazionale, soprattutto se relativo ad un'organizzazione costituita da più Stati, pretende che le sue norme vengano rispettate, anche nel diritto interno degli Stati firmatari, e si è visto come, nel caso delle Comunità e poi dell'Unione europea, questa pretesa sia stata realizzata principalmente grazie alla giurisprudenza della Corte di giustizia. Ma va osservato che l'affermazione della superiorità del diritto comunitario è stata, nell'esperienza degli ordinamenti interni, sempre ricondotta alle rispettive norme costituzionali. Non è dubbio, quindi, che l'accettazione da parte degli Stati di una clausola esplicita di prevalenza del diritto dell'Unione consentirebbe di radicare sulla norma del trattato il fondamento di quella prevalenza.

Quanto all'estensione della proclamata prevalenza, essa deve tener conto del tipo di ripartizione (teleologica o materiale) delle competenze fra l'Unione e gli Stati: infatti il principio *Europarecht bricht Staatsrecht* può valere soltanto nell'ambito delle competenze dell'Unione esclusive e concorrenti, mentre, in caso di competenza degli Stati, sarà il loro diritto a prevalere su quello dell'Unione.

Di qui la conseguenza che quel principio ha un'estensione molto più ampia, allorché si combini con una ripartizione teleologica delle competenze, di per sé suscettibile di consentire un'espansione funzionale delle materie appartenenti all'Unione, laddove una ripartizione per materie tende ad irrigidire la linea di confine e a circoscrivere meglio l'ambito di quella prevalenza.

7. - Da un primo esame delle materie affidate dal progetto di trattato alla competenza esclusiva ed a quella concorrente dell'Unione, risulta un quadro variegato, nel quale a materie che appartengono interamente alle istituzioni europee, sulle quali gli Stati non possono inter-

venire, si affiancano materie per le quali il meccanismo di ripartizione è tale per cui, anche indipendentemente dall'atto con cui la competenza viene esercitata, la linea di divisione varia in conseguenza del suo esercizio da parte dell'Unione: l'Unione può esercitarla totalmente ed allora la competenza diventa esclusiva, può esercitarla in parte ed allora, per la restante parte, possono intervenire gli Stati; l'Unione può altresì dismettere una competenza già esercitata, consentendo quindi agli Stati di riappropriarsene. È evidente che soprattutto in questo settore si giocheranno gli equilibri tra la tendenza espansiva delle competenze europee e la difesa di quelle nazionali.

Dall'esame delle competenze dell'Unione emerge un'indicazione generale sui rapporti con gli Stati tutt'altro che semplice e univoca: vi sono, infatti, materie che possono essere intese in diversi modi e nelle quali il criterio di riparto può variare a seconda degli equilibri futuri, sì che una loro espansione ovvero fenomeni di aggressione da parte degli Stati membri non possono essere a priori esclusi.

A fianco delle indicazioni delle materie di competenza esclusiva e concorrente il trattato indica settori nei quali la modulazione dei poteri europei nei confronti delle politiche nazionali è particolarmente elastica: ad esempio, il coordinamento delle politiche economiche degli Stati membri, la politica estera e di sicurezza comune, e la stessa clausola di flessibilità, che testimonia il permanere del vecchio meccanismo dei poteri impliciti.

Occorre nuovamente riflettere sul principio di sussidiarietà, la cui applicazione viene, per dir così, procedimentalizzata con il coinvolgimento determinante sia del Parlamento europeo che degli stessi parlamenti nazionali. Poiché il principio di sussidiarietà mette in discussione l'assetto concreto delle competenze, la partecipazione agli atti che ne sono esercizio delle istituzioni rappresentative, non solo servirà a democratizzare la nuova unione, ma soprattutto creerà, attraverso l'apporto dei parlamenti nazionali, che agiranno come organi dell'Unione, una continuità istituzionale tra questa e gli Stati che dovrebbe completare la già rilevata continuità fra gli ordinamenti.

Il coinvolgimento dei Parlamenti nazionali in un procedimento che

mette capo a deliberazioni nelle quali è in gioco il rapporto tra Stati ed Unione (anche a prezzo di procedure oltremodo laboriose), rappresenta, non solo un perfezionamento democratico del processo decisionale, ma principalmente un ulteriore elemento di integrazione.

Sicché il crescente ruolo del Parlamento europeo, unito alla partecipazione dei Parlamenti nazionali alle decisioni più rilevanti che esso è chiamato ad assumere, apre la strada, sin qui non adeguatamente percorsa, della creazione di partiti politici europei che non siano mere proiezioni di quelli nazionali, ma, all'inverso, di cui quelli nazionali siano articolazione periferica. Se questo accadrà, potrà dirsi che, dopo il superamento del dualismo normativo, anche la contrapposizione istituzionale tra organi nazionali ed organi sopranazionali avrà ceduto il posto ad una complessa ma unitaria articolazione.

Diventa allora decisivo per capire come agirà la nuova Unione, di quali fini si farà portatrice e se perseguirà finalità ulteriori sapere quali saranno gli equilibri tra gli Stati, tra gli Stati e l'Unione, con i delicati problemi connessi alle deliberazioni a maggioranza o all'unanimità.

Senza, infine, trascurare il problema degli equilibri tra i diversi organi dell'Unione, circa il ruolo della Commissione e quello del Presidente del consiglio europeo, anch'essi suscettibili di interessare l'assetto concreto delle competenze e dei fini di cui l'unione potrà farsi portatrice.

8. - Da ultimo qualche riflessione sulla proposta incorporazione nel trattato della Carta di Nizza e sul nuovo assetto delle fonti.

La formalizzazione della Carta rappresenta, infatti, una precisa scelta a favore di un catalogo scritto dei diritti fondamentali, che abbia valore costituzionale e vincolante, sia per gli Stati che per le istituzioni europee. La tutela dei diritti fondamentali trova quindi nella "Costituzione per l'Europa" il suo naturale riferimento normativo, che, non ostante sia rimasta ferma la generica clausola di rinvio alle tradizioni costituzionali comuni (art. II,53), finirà per circoscrivere l'attività creativa della Corte di giustizia in questo settore.

Al tempo stesso, però, viene perfezionata la protezione dei diritti,

non solo per il dato autoevidente della loro scrittura, ma per il combinato operare – in perfetta sintonia con le disposizioni delle costituzioni statali in materia – della proclamazione generale del diritto e della devoluzione alla legge, a seconda dei casi e delle competenze, statale od europea, del compito di precisarne in concreto i limiti (art. II, 52,1).

Così il punto di equilibrio tra l'interesse generale e il diritto individuale non sarà più nel solo bilanciamento giudiziario, ma troverà nell'atto legislativo la sua più appropriata manifestazione. Sembra così aprirsi uno scenario, nell'assetto delle fonti, nel quale la legge europea, frutto del dialogo istituzionale tra Parlamento e Consiglio, diviene oggetto di una vera e propria riserva nel campo della concretizzazione e della delimitazione dei diritti fondamentali.

In considerazione di tutte le variabili sin qui accennate diventa difficile intravedere i fini di cui si faranno carico le istituzioni europee: se il processo sin qui realizzato proseguirà con gli strumenti già utilizzati ovvero se questo seguirà un arresto, se l'Unione assumerà il ruolo di ente a fini generali ovvero se essa si manterrà negli ambiti strettamente definiti dal nuovo trattato.

FEDERICO SORRENTINO

EUROPÄISCHE INTEGRATION DURCH VERFASSUNGSRECHT

A) Einleitung

Am 20. Juni 2003 legte der mit der Erklärung von Laeken¹ durch den Europäischen Rat einberufene “Konvent zur Zukunft Europas” das von ihm verlangte “Abschlussdokument” vor. Da ein Konsens erreicht wurde, enthält dieses Abschlussdokument “Empfehlungen” und nicht nur “Optionen” als Ausgangspunkt für die Arbeiten der künftigen, jetzt unter vollständiger Einbeziehung der beitretenden Staaten stattfindenden² Regierungskonferenz, die (gem. Art. 48 Abs. 2 EUV) die endgültigen Beschlüsse fasst. Deren Ergebnis bedarf zum Inkrafttreten der Ratifikation durch alle (dann 25) Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften (Art. 48 Abs. 3 EUV).

Der Europäische Rat von Thessaloniki³ hat den “Entwurf des Vertrages über die Verfassung”, den der Präsident des Konvents, der frühere französische Staatspräsident Valéry Giscard d’Estaing vorgelegt hat, “begrüßt”. Dieser Entwurf sei “ein historischer Schritt zur Förderung der Ziele der europäischen Integration”. Er bringe u.a. “unsere Union ihren Bürgern näher” und stärke “das demokratische Wesen unserer Union”. Der in Laeken erteilte Auftrag des Konvents sei erfüllt. Der Wortlaut des “Entwurfs des Vertrags über die Verfassung” bilde “eine gute Ausgangsbasis für den Beginn der Regierungskonferenz”, die ihre Arbeit sobald wie möglich mit einem Einvernehmen über den “Vertrag über die Verfassung” abschließen solle, “damit sich die europäischen Bürger vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 mit dieser Verfassung vertraut machen können”.

Offenbar misst der Europäische Rat dem “Vertrag über die Verfas-

1. Europäischer Rat (Laeken), 14./15.12.2001, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Anlage 1, III., BullEU 12-2001; EU-Nachrichten, Dokumentation Nr. 3/2001.

2. Der Europäische Rat von Brüssel konnte sich am 12./13.12.2003 nicht einigen, vgl. EU-Nachrichten Nr. 44/2003, S. 1. Vgl. auch das Fehlen des Themas in Europäischer Rat (Brüssel), 12./13.12.2003, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, BullEU 12/2003; EU-Nachrichten, Dokumentation Nr. 5/2003. Die Regierungskonferenz wurde auf unbestimmte Zeit vertagt. Die (jetzt irische) Ratspräsidentschaft bemüht sich um eine Annäherung der Standpunkte.

3. Europäischer Rat (Thessaloniki), 19./20.6.2003, Schlussfolgerungen des Vorsitzes; BullEU 6-2003; EU-Nachrichten, Dokumentation Nr. 2/2003.

sung” der dann einheitlichen Europäischen Union⁴ eine erhebliche integrative Wirkung zu. Institutionell wurde dafür mit dem nach den schlechten Erfahrungen des Gipfels von Nizza gewählten Konventsmodell das Mögliche getan. Denn dieses bezieht nicht nur die Regierungen und die Kommission, sondern auch die gewählten Volksvertreter sowohl des Europäischen Parlaments als auch der nationalen Parlamente ein, was im Hinblick auf die Akzeptanz des durch Konsens verabschiedeten Entwurfs des Verfassungsvertrags sowohl durch die Regierungskonferenz als auch durch die im Ratifikationsverfahren zu beteiligenden nationalen Parlamente (unter Einschluss der neu beitretenden Mitgliedstaaten) von Bedeutung ist. Durch die (elektronische) Öffentlichkeit der Beratung eröffnete sich auch für die sogenannte “Zivilgesellschaft” eine Beteiligungsmöglichkeit. Materiell stellt sich allerdings die Frage, inwieweit Verfassungsrecht allgemein und hinsichtlich einer supranationalen Gemeinschaft (um den Begriff noch einmal zu verwenden) wie der Europäischen Union im Besonderen überhaupt integrative Kraft entfalten kann.

B) Der Verfassungsgedanke in der europäischen Integration

I. Integrationsgedanke und Verfassungsgedanke in der Geschichte der europäischen Integration

Als “Verfassungselemente” im weitesten Sinne könnte man bereits die seit dem Ausgang des Mittelalters entstandenen Entwürfe ansehen, die mit den Gedanken der Friedenssicherung, der Supranationalität, der Förderung von Wirtschaft und Handel und der Machterhaltung die Grundlagen der Europaidee und damit der europäischen Integra-

⁴ Vgl. Art. I-1 Abs. 1; Art. I-6; Art. IV-1; Art. IV-2 Entwurf Verfassungsvertrag (Dok. CONV 797/1/03 REV 1), der in Thessaloniki (vgl. Fn. 3) vorgelegt wurde. Der Entwurf wurde noch überarbeitet und am 18.7.2003 der Präsidentschaft überreicht (Dok. CONV 850/03; ABl. 2003 Nr. C 169/1). Der abschließende Entwurf des Europäischen Konvents ist auch abgedruckt in EuGRZ 2003, S. 389 ff. unter Bezugnahme auf EuGRZ 2003, S. 358 ff. und Zusammenstellung der Änderungen in den Teilen I und II in EuGRZ 2003, S. 447 f. Durch die Einfügung von Art. IV-1 (“Die Symbole der Union”) verschieben sich die oben zitierten Artikel nach Art. IV-2 bzw. Art. IV-3. Im Folgenden wird nach dem abschließenden Entwurf zitiert. Dieser ist auch in ABl. 2003 Nr. C 169/8 zu finden. Der Regierungskonferenz lag der Entwurf mit redaktionellen und juristischen Anpassungen durch die Gruppe der Rechtsexperten (Dokument CIG 50/03) vor.

tion geprägt haben⁵. Bahnbrechend war, zumindest in der theoretischen Entwicklungsgeschichte bis hin zur Satzung der Vereinten Nationen, in der sich mancher Gedanke wiederfindet, die Schrift Immanuel Kants aus dem Jahr 1795 "Zum ewigen Frieden", die freilich nicht spezifisch auf Europa, sondern universell angelegt war. Nach dem "Ersten Definitivartikel zum ewigen Frieden" soll die bürgerliche Verfassung in jedem Staate republikanisch, d.h. gewaltenteilend sein, um, so der Zweite Definitivartikel, das Völkerrecht auf einen Föderalismus freier Staaten zu gründen. Zu nennen sind ferner der gleichzeitig mit dem Wiener Kongress 1814 erschienene "Entwurf eines europäischen Staatenbundes" Karl Christian Friedrich Krauses, die dem Wiener Kongress überreichte Schrift des Grafen Claude Henri de Saint-Simon und seines Schülers Augustin Thierry "De la réorganisation de la société européenne ou de la nécessité des moyens de rassembler les peuples de l'Europe en un seul corps politique en conservant à chacun son indépendance nationale" sowie die Schriften der Männer des italienischen Risorgimento, insbesondere Guiseppe Mazzinis, sowie die berühmte Rede des französischen Dichters Victor Hugo als Präsident des Pariser Weltfriedenskongresses von 1849, in der er den Tag kommen sah, an dem sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die Vereinigten Staaten von Europa "Angesicht in Angesicht" gegenüberstehen, über die Meere sich die Hand reichen würden. Das Vorbild der Vereinigten Staaten von Amerika kommt auch in den Titeln der Werke von Charles Lemonniers, William T. Stead und letztlich auch Jacques Novicows zum Ausdruck. Ein Zusammenschluss der demokratischen Völker entsprach Mitte des 19. Jahrhunderts dem Geist der revolutionären Massen. Johann Georg August Wirth ließ auf dem Hambach Fest am 27. Mai 1832 das "Konföderierte Republikanische Europa" dreimal hochleben. An völkerrechtlichen Entwürfen seien z.B. die von James Lorimer und Johann Caspar Bluntschli genannt.

Ungeachtet der verbreiteten Erkenntnis und Forderung, auch der Staatsmänner, nach notwendiger Zusammenarbeit zur Sicherung von

5. Vgl. zum folgenden H. Wehberg, *Ideen und Projekte betr. die Vereinigten Staaten von Europa in den letzten hundert Jahren*, Bremen 1984, mit weiteren Nachweisen.

Frieden und Wohlstand, schlitterte, in Anlehnung an die berühmten Worte des späteren englischen Premierministers Lloyd George⁶, Europa in den Ersten Weltkrieg. Die Erfahrungen dieser Katastrophe und der aus ihr resultierende Bedeutungsverlust Europas führten zu Ideen wie denen des Grafen Richard N. Coudenhove-Kalergi, dessen 1923 erschienenes Buch "Paneuropa" mit den Worten begann: "Dieses Buch ist bestimmt, eine große politische Bewegung zu retten, die in allen Völkern Europas schlummert"⁷. Als Ziel seiner Bewegung proklamierte er den Zusammenschluss der paneuropäischen Staaten zu einem politisch-wirtschaftlichen Staatenbund. Die von ihm 1923 gegründete Paneuropa-Union und die dadurch ausgelöste Bewegung existieren noch heute. Es bedurfte aber erst der noch größeren Katastrophe des Zweiten Weltkriegs, um die Europaidee Realität werden zu lassen.

II. Verfassungsentwürfe für Europa

Die Europabewegung während und nach dem Zweiten Weltkrieg brachte neben politischen Studien und Manifesten auch ausformulierte Verfassungsentwürfe hervor⁸. Bereits während des Krieges kamen entsprechende Anregungen von allen Nationen. Von den Studien und Manifesten, die auf Verfassungsentwürfe hinausliefen, seien hier nur Altiero Spinellis Flugschrift "Gli Stati Uniti d'Europa e le varie tendenze politiche" vom Oktober 1941, Arnold Brechts Mindestfordernisse einer Europäischen Verfassung vom Februar 1942 und das Manifest des "Combat" der französischen Résistance vom September 1942 genannt. Ausformulierte Verfassungsentwürfe stellten z.B. 1940 der Oxforder Verfassungsrechtler Ivor Jennings, 1942 die Europa-Union, sowie 1944 das Juristische Komitee der Paneuropa-Konferenz vor. Die 1946

6. "Keiner der führenden Männer dieser Zeit hat den Krieg tatsächlich gewollt. Sie glitten gewissermaßen hinein, oder besser sie taumelten oder stolperten hinein, vielleicht aus Torheit". Zitiert nach Karl Dietrich Erdmann, *Der Erste Weltkrieg, Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte*, Bd. 18, 4. Aufl., Stuttgart 1983, S. 94 f.

7. Richard Nicolaus Graf Coudenhove-Kalergi, *Paneuropa*, Wien 1923.

8. Ausführlich dazu W. Lipgens, *45 Jahre Ringen um die Europäische Verfassung. Dokumente 1939 bis 1984. Von den Schriften der Widerstandsbewegung bis zum Vertragsentwurf des Europäischen Parlaments*, Bonn 1986. Dort sind auch die im folgenden zitierten Dokumente (auszugsweise und ggf. in deutscher Übersetzung) abgedruckt.

in Deutschland gegründete Europa-Union vereinigte sich 1946 mit den bereits bestehenden Europabewegungen, z.B. dem italienischen Movimento federalista Europeo, zur Union Européenne des Fédéralistes (UEF). Auf deren Initiative hin entstand in Frankreich eine "Groupe parlementaire fédéraliste français". Bereits zuvor war im britischen Unterhaus eine "Federalist Groupe of the House of Commons" gebildet worden. Zusammen mit entsprechenden Gruppierungen aus den Parlamenten Griechenlands, Italiens, Luxemburgs, Belgiens und der Niederlande wurde als Dachverband die "Europäische Parlamentarierunion (EPU)" gebildet, die auf dem Kongress in Gstaad am 9. September 1947 die Einberufung einer Verfassungsgebenden Europäischen Versammlung als demokratischen Gründungsakt forderte. Ende 1947 wurden viele der bestehenden Europaverbände im "Internationalen Komitee der Bewegung für die Einheit Europas" koordiniert. Die wichtigste Aktion dieses Komitees war der unter der Präsidentschaft von Winston Churchill in Den Haag am 7.-10. Mai 1948 veranstaltete Europa-Kongress, an dem rund 750 Delegierte teilnahmen, darunter mehrere ehemalige Ministerpräsidenten, zahlreiche Minister und Abgeordnete und führende Persönlichkeiten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens aus allen europäischen Ländern, dazu 250 "Beobachter" und Journalisten. Im Rahmen der EPU arbeitete der ehemalige französische Justizminister François de Menthon 1948 den Entwurf einer föderalen Verfassung der Vereinigten Staaten von Europa aus, der mit den Worten beginnt: "Wir, Völker der Länder Europas, in der Solidarität eines gemeinsamen kulturellen Erbes, vertreten durch unsere jeweiligen Regierungen". Der Vorentwurf einer europäischen Verfassung des II. Kongresses der UEF in Rom 1948 bezog eine Charta der Grundrechte ein, die über dem Verfassungsgesetz stand und die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Einzelpersonen, der Gruppen von Einzelpersonen und der Körperschaften definiert. Ronald Mackay erstellte 1949 den Entwurf einer Verfassung für die Versammlung des Europarats, die UEF-Verfassungskommission in Lugano 1951 einen Satzungsentwurf und ein Memorandum und das aus 72 Mitgliedern der Versammlung des Europarats bestehende Verfassungskomitee für die

Vereinigten Staaten von Europa 1951 den Vorentwurf einer europäischen Bundesverfassung. Weitere Initiativen und Entwürfe folgten trotz der Enttäuschung darüber, dass die Regierungen der sechs Mitgliedstaaten der EGKS den 1952 feierlich vom Parlament der Montanunion angeforderten Verfassungsentwurf 1953 spurlos in den Ministerien hatten verschwinden lassen. Hervorgehoben sei der Entwurf Max Imbodens, da dieser befürchtete, dass der EWG-Ansatz, Einheit “durch gemeinschaftliche Ausübung von Funktionen” zu erreichen, letztlich unzulänglich bleiben müsse, weshalb er den Versuch unternahm, “den noch schwer fassbaren konkreten funktionellen Inhalten ein festes politisches Gefäß zu geben [...], eine Ordnung, die die Kraft birgt, der Europäischen Gemeinschaft über situationsbedingte Erfolge und Misserfolge hinaus innere und äußere Beständigkeit zu sichern”⁹. Die Bestrebungen der 70er Jahre, die als unzulänglich empfundenen Institutionen und Mechanismen der EWG zu verbessern, führten schließlich über den Spinelli-Bericht zum Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union, den das Europäische Parlament am 14. Februar 1984 beschloss¹⁰. Mit seinem Entschluss vom 10. Februar 1994 forderte das Europäische Parlament “das Projekt einer Europäischen Verfassung”¹¹. Den folgenden Bestrebungen ging es vor allem um eine Vereinheitlichung des Vertragswerks, das nach der “Gründung” der aus der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) hervorgegangenen Europäischen Union aus dem EU-Vertrag und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften EWG, jetzt EG, EAG und der (mittlerweile ausgelaufenen) EGKS bestand. Genannt sei hier nur der im Rahmen des Europäischen Hochschulinstituts Florenz ausgearbeitete Verfassungsentwurf¹².

Insgesamt lässt sich Folgendes festhalten: Der europäische Verfas-

9. Max Imboden, *Die Verfassung einer europäischen Gemeinschaft*, 1963, S. 2 f.

10. Europäisches Parlament, Protokoll der Sitzung vom 14.2.1984, (BE 88842), S. 27 ff. Abgedruckt in *Integration*, 7 (1984), Sonderheft. S. dazu Lipgens (Fn. 8), S. 711 ff.

11. ABl. 1994 Nr. C 61/155.

12. Europäisches Hochschulinstitut - Robert-Schuman-Zentrum, *Vereinbeitlichtes und vereinfachtes Modell der Verträge über die Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags über die Europäische Union in nur einem Vertrag. Bericht für das Europäische Parlament (Nr. IV 95/59)*, 1996 (Berichterstatter: A. von Bogdandy; Koordinator: C.D. Ehlermann).

sungsgedanke als Mittel der Integration wurde vor allem von privaten Initiativen entwickelt und vorangetrieben. An solchen Initiativen waren Wissenschaftler, aber auch Politiker, unter anderem solche in Regierungsverantwortung beteiligt. Von den Institutionen ergriff schließlich das Europäische Parlament mit seinem Verfassungsentwurf von 1984 die Initiative. Dieser fand zwar anfangs, auch im Zusammenhang mit den Europawahlen 1984, durchaus Beachtung, erzielte aber zunächst keine nachhaltige Wirkung. Die Regierungen der Mitgliedstaaten reagierten, abgesehen von politischen Sonntagsreden, eher zurückhaltend. Letztlich konnten aber auch sie einer Reaktion auf die europäische Verfassungsbewegung nicht ausweichen, als nämlich spätestens bei der Regierungskonferenz von Nizza offenbar wurde, dass das gegenwärtige System Defizite aufweist, die den Fortbestand der Gemeinschaft bzw. der Union, nicht nur im Hinblick auf die Erweiterung, gefährden.

III. EU-Vertrag und EG-Vertrag als “Verfassung” der Europäischen Union bzw. der Europäischen Gemeinschaft

Als “Verfassung” der Europäischen Union bzw. der Europäischen Gemeinschaft werden auch die bestehenden Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union bezeichnet. Der EuGH spricht von der “Verfassungsurkunde der Gemeinschaft, dem Vertrag”¹³. Dieser Gedanke ist nicht neu¹⁴. Joseph H. Kaiser sprach bereits 1960 von einem “zweiten Verfassungsgeber”¹⁵, der in Art. 24 Abs. 1 GG, der Vorschrift, die die Übertragung von Hoheitsrechten zuließ (jetzt Art. 23 Abs. 1 GG), verankert sei. Die Konstituierung der EG durch das Mittel des völkerrechtlichen Vertrages “zusammen mit den Verfassungsgebern anderer Mitgliedstaaten” sei (internationale) Verfassungsgebung: Träger des “pouvoir constituant” seien “die Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staa-

13. EuGH, Urt. v. 23.4.1986 - Parti écologiste «Les Verts»/Europäisches Parlament -, Slg. 1986, 1339, Rn. 23.

14. Vgl. dazu I. Pernice, *Europäisches und nationales Verfassungsrecht*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 60 (2001), S. 148 (150 f).

15. J.K. Kaiser, *Zur gegenwärtigen Differenzierung von Recht und Staat*, *Staatstheoretische Lehren der Integration*, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht (ÖZöR) 10 (1960) S. 414 (416).

ten”¹⁶. Auch Peter Badura sprach vom “verfassungsrechtlichen Charakter” der Begründung der EWG¹⁷. Die dagegen erhobenen Einwände¹⁸, die auf die fehlende Staatsqualität der EG abstellen, geben zwar zu Klarstellungen Anlass, greifen aber nicht durch. Erkennt man, dass der Verfassungsbegriff vor allem deshalb auf den Staat bezogen ist, weil der Staat die Form politischer Herrschaft war, die es mit Hilfe der Verfassung zu ordnen und in Schranken zu weisen galt und gilt, und bezieht man dies auf alle Erscheinungsformen institutionalisierter politischer Herrschaft, so spricht dies für einen weiten Verfassungsbegriff, der auch das Primärrecht der EG bzw. EU erfasst, da dieses die öffentliche Gewalt der EG bzw. der EU im Interesse der Bürger ordnen und begrenzen soll. Dabei sollte man sich jedoch der Besonderheit der EG bzw. EU, vor allem des Unterschiedes zu einem Staat, bewusst bleiben und nicht aus dem Verfassungsbegriff im schlechten Sinne begriffsjuristische Deduktionen entwickeln, eine Gefahr, die im “dynamischen” Gemeinschaftsrecht durchaus besteht. Diese Gefahr ist wohl auch der Grund für manche allergische Reaktion auf die Verwendung des Begriffs der “Verfassung” im Zusammenhang mit EG bzw. EU, ähnlich wie auch die Verwendung der Begriffe “Bundesstaat” oder “Föderalismus”, wobei letzteres oft auf einem Missverständnis bzw. einem unterschiedlichen Begriffsverständnis von “Föderalismus” bzw. “Federalism” beruht¹⁹.

IV. Das nationale “Europaverfassungsrecht” der Mitgliedstaaten als notwendige Ergänzung

Die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Union wur-

16. J.K. Kaiser, *Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften*, VVDStRL 24 (1964), S. 1 (17 ff.).

17. Vgl. Peter Badura, *Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften*, VVDStRL 34 (1964), S. 34 (64).

18. Vgl. z.B. D. Grimm, *Braucht Europa eine Verfassung?*, JZ 1995, S. 581 (587); C. Koenig, *Ist die Europäische Union verfassungsfähig?*, Die öffentliche Verwaltung (DöV) 1998, S. 268 (275). Weitere Nachweise bei P.M. Huber, *Europäisches und nationales Verfassungsrecht*, VVDStRL 60 (2001), S. 194 (197 f.). Zur Debatte vgl. z.B. Christoph Dorau/Peter Jacobi, *The Debate over a “European Constitution”: Is it solely a German concern?* European Public Law 2000, S. 413 ff. und C. Dorau, *Die Verfassungsfrage der Europäischen Union. Möglichkeiten und Grenzen der europäischen Verfassungsentwicklung nach Nizza*, Baden-Baden 2001, S. 11 ff. m.w.N.

19. Vgl. dazu Rudolf Streinz, *(EG-)Verfassungsrechtliche Aspekte des Vertrags von Nizza*, Zeitschrift für Öffentliches Recht (ZÖR) 58 (2003), S. 137 (139) m.w.N.

den nicht nur von den Mitgliedstaaten gegründet, sie beruhen nach wie vor auf ihnen und existieren ungeachtet aller Besonderheiten dieser einzigartigen Integrationsgemeinschaft, insbesondere des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts (jetzt als Vorrang des Unionsrechts in Art. I-10 Abs. 1 des Entwurfs des Verfassungsvertrags ausdrücklich festgehalten), aufgrund verfassungsrechtlicher Ermächtigung. Dies belegt nicht zuletzt die Erfordernis der Ratifikation aller Änderungsverträge durch die Mitgliedstaaten "gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften" (Art. 48 Abs. 3 EUV), wovon man auch nach der Änderung des Verfahrens der Ausarbeitung der Vertragstexte durch das Konventsverfahren, wie sie Art. IV-6 Abs. 2 des Entwurfs des Verfassungsvertrags vorsieht, nicht abweicht (vgl. Art. IV-6 Abs. 3 Satz 2 Entwurf Verfassungsvertrag). Um die Integration zu ermöglichen, müssen sich die Verfassungen der Mitgliedstaaten aber dafür öffnen und den Besonderheiten und Erfordernissen der Europäischen Union Rechnung tragen. Sie müssen vor allem nicht nur die Übertragung von Hoheitsrechten ermöglichen, sondern auch deren Konsequenzen akzeptieren. Das bisweilen wegen seiner - manchmal missverstandenen und vielleicht auch missverständlichen - Rechtsprechung gescholtene deutsche Bundesverfassungsgericht hat dies bereits 1971 zutreffend so zum Ausdruck gebracht: Art. 24 Abs. 1 GG (jetzt Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG) besage "bei sachgerechter Auslegung" nicht nur, "dass die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen überhaupt zulässig ist, sondern auch, dass die Hoheitsakte ihrer Organe ... vom ursprünglich ausschließlichen Hoheitsträger anzuerkennen sind"²⁰. Die einschlägigen Vorschriften des Verfassungsrechts der Mitgliedstaaten, z.B. Art. 23 GG, kann man mit Peter Häberle als "Europaverfassungsrecht"²¹ bezeichnen. Dies sind diejenigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen der EG-Mitgliedstaaten, die deren Mitwirkung an der EG bzw. EU ermöglichen, aber auch einem bestimmten Verfahren unterwerfen und materiell begrenzen.

20. BVerfGE 31, 145 (174).

21. P. Häberle, *Europaprogramme neuerer Verfassungen und Verfassungsentwürfe – der Ausbau von nationalem "Europaverfassungsrecht"*, in: Festschrift für U. Everling, Baden-Baden 1995, S. 355 (372 ff.)

“Europaverfassungsrecht” und “Europäisches Verfassungsrecht” hängen zusammen. Denn die verfassungsrechtlichen Anforderungen für die Mitwirkung der einzelnen Mitgliedstaaten an der EU knüpfen, wengleich in unterschiedlicher Form und Intensität, an deren “Verfassung” an. Der bestehende (Art. 6 Abs. 2 EUV), aber auch der künftige Grundrechtsschutz in der EU bezieht sich auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten, das “gemeineuropäische Verfassungsrecht”²². Denn nach Art. I-7 des Entwurfs des Verfassungsvertrags erkennt die Union nicht nur die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte als dem zweiten Teil dieser Verfassung enthalten sind (Abs. 1) und strebt darüber hinaus den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) an (Abs. 2 Satz 1), sondern es gehören die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts (Abs. 3). Die Koordination dieses aus drei Quellen fließenden Grundrechtsschutzes versucht Art. II-52 des Entwurfs der Verfassung, der den in den Text übernommenen Artikel der Grundrechtecharta um entsprechende Absätze ergänzt.

Die Zusammenhänge zwischen “Europäischem Verfassungsrecht” und dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten werden zunehmend erkannt. Die gebotene funktionelle Betrachtung der Verfassung zeigt, dass das nationale Verfassungsrecht in seiner Ordnungsfunktion an Bedeutung einbüßt und an seine Stelle Entsprechendes auf europäischer Ebene treten muss. Die nationale und die “unionale” (so soll es künftig einheitlich heißen) Ebene müssten in einen Verfassungsverbund einbezogen werden²³.

22. Begriff im Sinne P. Häberles, *Gemeineuropäisches Verfassungsrecht*, EuGRZ 1991, S. 261 (262); ders., *Gemeineuropäisches Verfassungsrecht – “Verfassung” der EG*, in: J. Schwarze (Hrsg.), *Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas*, Baden-Baden 1998, S. 11 (18 f.).

23. So übereinstimmend Huber (Fn. 18), S. 199 ff.; Pemice (Fn. 14), S. 163 ff. Näher dazu Werner Schroeder, *Das Gemeinschaftsrechtssystem*, Tübingen 2002, S. 489 f. Zum “konstitutionellen Europa von heute” als werdender “Verfassungsgemeinschaft” eigener Art vgl. P. Häberle, *Europäische Verfassungslehre*, Baden-Baden 2001/2002, S. 208 ff.

V. Der “Verfassungsvertrag” von 2003: Alter Wein in neuen Schläuchen oder substantielle Neuerung?

Der vom Konvent ausgearbeitete Verfassungsentwurf wird in der Präambel (Erwägungsgrund 6) und in Art. I-1 Abs. 1 Satz 1 “diese Verfassung” genannt. In den Allgemeinen und Schlussbemerkungen ist vom “Vertrag über die Verfassung” die Rede. Diese Unterscheidung zwischen “Verfassung” und “Verfassungsvertrag” ist keineswegs eine belanglose “querelle allemande”, wie sie bisweilen hingestellt wird, sondern drückt aus, dass die verfassungsgebende Gewalt letztlich und nach wie vor bei den Mitgliedstaaten liegt und - wie gezeigt - bleibt. Fraglich ist aber, ob das Ergebnis des Konvents inhaltlich eine “Verfassung” ist und ob es sich von der bisherigen “Verfassung”, als die das Konvolut der Gründungsverträge bezeichnet wurde, unterscheidet, ob es sich also um eine substantielle Neuerung oder nur um “alten Wein in neuen Schläuchen” handelt. Letzteres zu bejahen muss keineswegs negativ verstanden werden. Denn auch die alleinige Sicherung des Inhalts in einem festen oder handlicheren Behältnis kann von großem Wert sein.

Damit würde auch einem der Aufträge von Laeken entsprochen, nämlich die Verträge im Interesse einer größeren Transparenz zu vereinfachen. Der Verfassungsvertrag vereinigt den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den Vertrag über die Europäische Union sowie die Rechtsakte und Verträge zu ihrer Ergänzung oder Änderung, die in dem dem Vertrag über die Verfassung beigefügten Protokoll genannt sind, und hebt sie auf (Art. IV-2). Alles konnte aber offenbar nicht integriert werden. So sind die dem Verfassungsvertrag beigefügten Protokolle Bestandteil des Vertrages²⁴. Der EAG-Vertrag bleibt als solcher bestehen und wird in einigen Punkten geändert. Im

24. Art. IV-6 Entwurf Verfassungsvertrag. Der Entwurf (ABl. 2003 Nr. C 169/94 ff.) enthält bereits die Protokolle über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU, über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat, betreffend die Euro-Gruppe und zur Änderung des Euratom-Vertrags. Die Protokolle über die Bestimmungen, die aus den durch den Verfassungsvertrag aufgehobenen Verträgen (Gründungs-, Änderungs- und Beitrittsverträge) übernommen wurden, sind noch zu erstellen, vgl. den angepassten Entwurf der Gruppe der Rechtsexperten (Fn. 4), S. 243.

Übrigen bleibt noch einiges zu tun, und es ist mehr als fraglich, ob der sehr kurzfristige Termin für "rein technische Arbeiten", die bis spätestens 15. Juli 2003 abgeschlossen sein sollen, wirklich eingehalten werden kann. Denn entgegen den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Thessaloniki bedarf nicht allein der Wortlaut des Teils III solcher "technischer Arbeiten", und rein technisch werden sie nicht bleiben können. Bereits ein erster Blick in den Text zeigt sprachliche Divergenzen, Doppelungen (die vielleicht gar nicht zu vermeiden sind) und Ungereimtheiten. Fraglich ist insbesondere, ob der gesamte "Acquis Communautaire", der übernommen werden soll, insbesondere der kompliziert geregelte "Schengen-Besitzstand", wirklich in das Vertragswerk übernommen wurde. Dies ist keine Kritik an der Arbeit des Konvents, der in kurzer Zeit Erstaunliches geleistet hat. Damit soll nur gesagt werden, dass Mängel und Unklarheiten vor der Unterzeichnung des Vertrages beseitigt werden müssen, soll der Verfassungsvertrag wirklich zu dem geplanten "Jahrhundertwerk" werden.

Das Mandat von Laeken enthielt eine Reihe inhaltlicher Prüfungsaufträge. Inhaltlich bringt der Verfassungsvertrag Neuerungen vor allem im institutionellen Bereich, z.B. hinsichtlich des Präsidenten des Europäischen Rates (Art. I-21), des Außenministers (Art. I-27), des Beschlussverfahrens im Rat (doppelte qualifizierte Mehrheit unter Einbeziehung der Repräsentanz der Bevölkerung der Union, Art. I-24), der Abgrenzung der Kompetenzen (Art. I-12 - Art. I-16) sowie der prozeduralen Neuordnung des Subsidiaritätsprotokolls unter Einbeziehung der nationalen Parlamente (Art. I-9), der Vertragsänderung durch Kombination des Konventsverfahrens mit dem völkerrechtlichen Verfahren (Art. IV-7) und des ausdrücklich festgelegten Rechts auf (geordneten) Austritt aus der EU (Art. I-59). Terminologisch umbenannt, vereinfacht, oder auch weiter differenziert werden die Rechtsakte (Art. I-32). Die Europäische Charta der Grundrechte wurde in Teil II übernommen, in einigen Punkten aber geändert. So wurde z.B. der Begriff "Person" in der Regel (Ausnahme Art. II-47 Abs. 3: Prozesskostenhilfe) durch "Mensch" ersetzt, was die (nicht ausdrücklich geregelte) Frage nach der Erstreckung auf juristische Personen aufwirft, soweit diese nicht (wie in Art. II-42,

Art. II-43, Art. II-44: Zugang zu Dokumenten, Bürgerbeauftragter, Petitionsrecht) ausdrücklich einbezogen sind. In Teil III, der im Wesentlichen den EG-Vertrag übernimmt, sind bereits einige Änderungen aufgefallen, z.B. hinsichtlich der erforderlichen Beschlussmehrheit in Asyl- und Einwanderungsfragen, die zu Streitfragen bei der anstehenden Regierungskonferenz werden könnten. Daran soll und wird der Verfassungsvertrag nicht scheitern. Jedoch: So verständlich persönlicher Ehrgeiz ist und so fruchtbar sich (auch nicht ganz eingehaltene) Fristsetzungen in der Entwicklung der europäischen Integration erwiesen haben: Der Vertrag muss dem Ziel der Transparenz und Stimmigkeit sowie der inhaltlichen Klarheit nahegekommen sein, bevor er unterschriftsreif und ratifizierungsfähig ist.

C) Die integrative Wirkung von Verfassungen

I. Der Integrationsgedanke in der Staatstheorie

1. Die Integrationslehre in den Staatswissenschaften und der Staatsrechtslehre

Nach Konrad Hesse ist Verfassung die rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens. Sie bestimmt die Leitprinzipien, nach denen sich politische Einheit bildet und staatliche Aufgaben wahrgenommen werden sollen. Sie regelt Verfahren der Bewältigung von Konflikten innerhalb des Gemeinwesens. Sie ordnet die Organisation und das Verfahren politischer Einheitsbildung und staatlichen Wirkens. Sie schafft Grundlagen und normiert Grundzüge rechtlicher Gesamtordnung²⁵. Sie ist "der grundlegende, auf bestimmte Sinnprinzipien ausgerichtete Strukturplan für die Rechtsgestalt eines Gemeinwesens"²⁶. Hesse knüpft dabei an die Integrationslehre Rudolf Smends, ferner u.a. an Hermann Heller, Richard Bäuml, Werner Kägi und Horst Ehmke an²⁷.

25. K. Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl., Heidelberg 1995, Rn. 17. Näher dazu ders., *Verfassung und Verfassungsrecht*, in: E. Benda/W. Maihofer/H.-J. Vogel, *Handbuch des Verfassungsrechts*, 2. Aufl., Berlin 1995, § 1, Rn. 4 ff.

26. A. Hollerbach, *Ideologie und Verfassung*, in: W. Maihofer (Hrsg.), *Ideologie und Recht*, Frankfurt/Main 1969, S. 37 (46).

27. Hesse (Fn. 25), Rn. 4 m.w.N.; R. Smend, *Verfassung und Verfassungsrecht*, (München 1928) in: ders., *Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze*, Berlin 1968, S. 189; vgl. dazu S. Koriath, *Europäische*

2. Die Besonderheit des Verfassungsstaats

Verfassung ist nach der Theorie des “Verfassungsstaats” nicht jede Ordnung eines Gemeinwesens. Sie muss vielmehr gewisse Voraussetzungen erfüllen. Nach der klassischen Definition in Artikel 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789, der Bestandteil der geltenden Verfassung der Republik Frankreich vom 4. Oktober 1958 ist, hat eine Gesellschaft, in der weder die Gewährleistung der Rechte gesichert, noch die Gewaltenteilung festgelegt ist, keine Verfassung. Der “Verfassungsstaat”, wie er von der an der freiheitlichen Demokratie orientierten Staatsrechtslehre verstanden wird, hat ein bestimmtes Verfassungsleitbild, zu dem ein materielles Ordnungsprogramm gehört, das in der Regel in einer Verfassungsurkunde, gegebenenfalls in mehreren Verfassungsurkunden, förmlich verbrieft ist. Der Typus “Verfassungsstaat” weist damit Gemeinsamkeiten auf, welche in der neueren europäischen Entwicklung zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Insofern umschreibt der Begriff Richtpunkte für das Verständnis und die Entwicklung der Verfassung im Sinne “gemeineuropäischen Verfassungsrechts”.

3. Die Verfassung im Kontext identitätsstiftender Elemente

Der Verfassung des Verfassungsstaats wird von einigen, insbesondere von der jedenfalls begrifflich von Dolf Sternberger geprägten Theorie des “Verfassungspatriotismus”²⁸, besondere Identifikations- und Integrationskraft zugeschrieben. In Deutschland wurde dieser “Verfassungspatriotismus” bewusst als Ersatz für die durch den Nationalsozialismus als diskreditiert empfundene “Nation” gepredigt, was die Frage nach seiner Verallgemeinerungsfähigkeit aufwirft. Generell dürfte die Einschätzung des Leistungspotentials der Verfassung für

und nationale Identität. Integration durch Verfassungsrecht?, VVDStRL 62 (2003), S. 117 (123) m.w.N.; Hermann Heller, *Staatslehre*, Leiden 1934, S. 228 ff. (6. Aufl., Tübingen 1983); Richard Bäuml, *Staat, Recht und Geschichte*, Zürich 1961, S. 17, 24; Werner Käge, *Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates*, 1945, S. 40 ff.; H. Ehmke, *Grenzen der Verfassungsänderung*, Berlin 1953, S. 88 f.; ders., *Prinzipien der Verfassungsinterpretation*, VVDStRL 20 (1963), S. 61 ff.

28. D. Sternberger, *Verfassungspatriotismus* (1979) in: ders. Schriften, Bd. 10, Frankfurt/Main 1990, S. 13 (13.): “Das Nationalgefühl bleibt verwundet, wir leben nicht im ganzen Deutschland. Aber wir leben in einer ganzen Verfassung, in einem ganzen Verfassungsstaat, und das ist selbst eine Art von Vaterland”. Vgl. dazu, mit Nachweisen zur Kritik an diesem Ansatz, Koriath (Fn. 27), S. 125.

die Identitätsstiftung aber eher skeptisch ausfallen²⁹. Auch wenn man die Halbwertszeit der Wirkung sportlicher Großereignisse nicht zu hoch ansetzen darf: Der 3:2 Sieg gegen Ungarn im WM-Finale im Berner Wankdorf-Stadion am 4. Juli 1954 dürfte sicher mehr zur "Identitätsfindung" der Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg beigetragen haben als der Stolz auf das Grundgesetz.

4. Fazit: Möglichkeiten und Grenzen integrativer Identitätsstiftung des Verfassungsrechts

Gleichwohl hat die Verfassung über die Ordnungsfunktion hinaus aber eine Integrationsfunktion, weniger der bloße Text, sondern eigentlich der im Einzelnen nicht notwendig bekannte, aber empfundene Inhalt, worauf auch der "Verfassungspatriotismus" abzielt. Die Demokratie, soll sie nicht lediglich formales Zurechnungsprinzip bleiben, ist vom Vorhandensein bestimmter vorrechtlicher Voraussetzungen abhängig³⁰. Das "das Staatsvolk zusammenhaltende und die Einheit des Staates wahrende Grundverständnis von Staat und Recht kann nicht allein durch einen Verfassungstext gesichert werden, sondern findet seine wesentliche Wurzel in den Verfassungsvoraussetzungen. Der Staat hat nicht eine gute Verfassung, sondern ist in guter Verfassung. Er dokumentiert in seiner Verfassung die durch das Staatsvolk und die Staatsorgane erarbeitete staatliche Wirklichkeit, soweit sie als rechtliche Errungenschaft festgeschrieben und kontinuierlich erneuert werden soll"³¹. Verfassungsrecht ermöglicht insoweit integrative Identitätsstiftung. Man muss sich nur seiner Grenzen bewusst bleiben.

II. Übertrag auf Staatenverbindungen, insbesondere supranationale Gemeinschaften

1. Identität und Integration als Grundlagen eines Gemeinwesens

Wenngleich das Erfordernis bestimmter Formen und eines be-

29. Vgl. A. von Bogdandy, *Europäische und nationale Identität: Integration durch Verfassungsrecht?*, VVDStRL 62 (2003), S. 156 (170 ff.).

30. BVerfGE 89, 155 (185) - Maastricht-Urteil.

31. P. Kirchhof, *Die Steuerungsfunktion von Verfassungsrecht in Umbruchsituationen*, in: J.J. Hesse/G. F. Schuppert/K. Harms (Hrsg.), *Verfassungsrecht und Verfassungspolitik in Umbruchsituationen*, Baden-Baden 1999, S. 31 (36 f.).

stimmten Ausmaßes an Identität für den Bestand eines Gemeinwesens bestritten werden kann, insbesondere auf freiheitsgefährdende Folgen übertriebener "Identitätszumutungen" hingewiesen werden muss, kann nicht bestritten werden, dass jedes Gemeinwesen auf ein Mindestmaß an Identifikation mit ihm und Integration in ihm angewiesen ist. So fordert das Grundgesetz zwar nicht, dass jeder Bürger die Wertsetzungen der Verfassung persönlich teilt. Er ist frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen, solange er dadurch Rechtsgüter anderer nicht gefährdet. Das Grundgesetz baut aber auf der Erwartung auf, dass die Bürger (als Gesamtheit) die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen. Dies ist der zutreffende Kernbereich der Lehre von den Verfassungsvoraussetzungen und den diesbezüglichen Verfassungserwartungen.

2. Der Verfassungsgedanke im Völkerrecht

Die Verwendung des Begriffs "Verfassung" für das Gründungsstatut internationaler Organisationen ist für den Völkerrechtler nichts Ungewöhnliches. So spricht man z.B. von der "Verfassung" der Vereinten Nationen. Der "Klassiker" von Alfred Verdross³² deutet aber bereits an, dass es dabei nicht nur um eine Begrifflichkeit, sondern auch um Inhalte geht, nämlich die Verbindung und Bindung der Staaten im Völkerrecht der Kooperation, die, jedenfalls im Ideal, die Satzung der Vereinten Nationen prägt. Freilich handelt es sich dabei um eine weitere, strukturell und materiell andere Stufe als bei einer Integrationsgemeinschaft wie der Europäischen Union, ganz zu schweigen von staatlichen Gemeinschaften.

3. Besonderheiten der EG und der EU als stark integrierter "Staatenverbund" und als Union der Staaten und der Völker (Bürger)

Die Europäische Union und vor allem deren wichtigste Grundlage (vgl. Art 1 Abs. 3 EUV), die Europäische Gemeinschaft, zeichnen sich durch die starke Integration und nicht nur Kooperation der in ihr verbundenen Staaten aus. Eine Besonderheit ist die Durchgriffswirkung

32. Alfred Verdross, *Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft*, Wien 1926.

des Gemeinschaftsrechts und die damit verbundene unmittelbare Berechtigung, zum Teil auch Verpflichtung der Bürger. Nicht nur die Bekenntnisse in den Präambeln, auch das materielle Recht, die gemeinschaftsrechtlich vermittelten oder sogar unmittelbar garantierten Rechte für die Bürger mit Vorrang gegenüber entgegenstehendem nationalen Recht, die Direktwahl des Europäischen Parlaments, die Möglichkeit von Direktklagen vor dem EuGH, sowie zu auf Verletzungen des Gemeinschaftsrechts gestützte Klagen vor nationalen Gerichten, die Einbeziehung der Bürger in die Wahrung des Gemeinschaftsrechts, erweisen die EG bzw. EU als Union der Staaten und Bürger. Deutlich wird dies auch in der doppelten Legitimation der Gemeinschaftsrechtsetzung über den von den Mitgliedstaaten besetzten Rat, dessen Mitglieder von den nationalen Parlamenten kontrolliert werden oder zumindest kontrolliert werden sollten, und das von den Bürgern unmittelbar gewählte Europäische Parlament³³. Eben wegen dieser Legitimation über zwei Stränge mag man gegen das demokratische Element des Entscheidungsverfahrens im Rat, das durch den Konvent eingeführt wurde, Einwände erheben. Allerdings soll dies, mehr oder weniger, die trotz Annäherung immer noch fehlende Gleichheit der Wahl zum Europäischen Parlament (“one man one vote”) kompensieren, was freilich als inkonsequent gerügt werden kann³⁴.

4. Europäische Identität, Integration und Verfassung im Vergleich zum Nationalstaat

Vergleicht man die Fragen nach einer europäischen Identität, nach der europäischen Integration und dem Beitrag, den eine Verfassung dazu leisten kann, mit den entsprechenden Themen hinsichtlich des Nationalstaats, so fällt zunächst auf, dass bereits die bestehende “Verfassung” der Union ausdrücklich identitätsgerichtete Bestimmungen enthält. Deren Bedeutung wird aus der partiellen Substitution des Sou-

33. Vgl. dazu BVerfGE 89, 155 (184 ff.) - Maastricht-Urteil, das allerdings die Rolle des Parlaments unterbewertet.

34. So D. Th. Tsatsos, *Die europäische Unionsgrundordnung*, Baden-Baden 2002, S. 190 f., der dafür – konsequent – die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl bei der Besetzung des Europäischen Parlaments fordert.

veränitätsbegriffs durch die Integration hergeleitet. Art. 2, 2. Gedankenstrich EUV verlangt von der Union “die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene”. Die Union soll sich als die Europäer organisierende handlungsfähige Gruppe inmitten anderer hoheitlich organisierter Gruppen zeigen, damit die Unionsbürger sich als Gruppe begreifen und in ihrer, wenn man so will, “europäischen Lebensart” behaupten können. Nach ihnen steht der Identitätsbegriff für den Auf- und Ausbau von Institutionen, die, wie das europäische Parlament und die europäischen Parteien, die politische Partizipation auf der Unionsebene ermöglichen. Die Unionsbürgerschaft begründet einen Status der Gleichheit unter den nationalen Rechtsordnungen, was gegenseitige Anerkennungsprozesse zwischen den Unionsbürgern und damit Gruppenbildungsprozesse durch das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit erleichtert. Die Zuerkennung “besonderer Rechte” für die Unionsbürger, die schließlich auf die Unionsbürgerschaft hinauslief, ist einerseits Voraussetzung für die Herausbildung einer “europäischen Identität”. Andererseits wird die damit notwendig verbundene Abgrenzung zu “Nicht-EU-Bürgern” kritisiert. Da die Union ausdrücklich die “nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten” (Art. 6 Abs. 3 EUV) und damit auch die nationale Identität ihrer Bürger achtet, dürfen sich europäische und nationale Identität und Integration nicht entgegenstehen. Die Unionsbürgerschaft des Art. 17 Abs. 1 EGV bringt diese Verbindung zum Ausdruck.

Wie im nationalen Bereich können “Identitätsbekenntnisse”, abgesehen von Beamten, wo die EG eher strenger ist, nicht gefordert, sondern allein gefördert werden. Dies ist durchaus eine Gemeinschaftsaufgabe, wie es im nationalen Bereich eine Staatsaufgabe ist. Inwieweit die Gemeinschaftssymbole (Flagge, Hymne) bereits im Ansatz die Identifikations- und Integrationsfunktion der nationalen Symbole der Mitgliedstaaten (die dort sicherlich unterschiedlich ist) erreichen oder überhaupt erreichen können, bedürfte einer eigenen Untersuchung. In manchen Bereichen sind die identitätsstiftenden Faktoren der EU gegenüber den nationalen defizitär. Europa hat keine Nationalmannschaften, oder allenfalls in den Randbereichen der Kontinentalteams.

Was die "Verfassung" angeht, so ergänzen sich die "Europaartikel" der Verfassungen der Mitgliedstaaten und die "Europäische Verfassung". Beide können um den Bürger aber nur werben. Die "Verurkundlichung" in einer "Verfassung" kann hier durchaus einen Beitrag leisten. Für eine dauerhafte Wirkung und Verankerung bedarf es freilich mehr als einer bloßen politischen Proklamation, aber auch mehr als nur eines Verfassungstexts. Dieser muss reale Verfassung werden.

D) Ansätze des Konvents

Prüft man im Lichte der festgehaltenen Erkenntnisse die Ansätze des Konvents, so ergibt sich Folgendes:

I. Der Integrationsgedanke als Motiv des Verfassungsprojekts

Dem Auftrag von Laeken folgend war Motiv des Verfassungsentwurfs der Integrationsgedanke. Formell durch eine übersichtlichere, einheitliche und sprachlich verbesserte Fassung, materiell durch das Aufgreifen der als defizitär und damit regelungsbedürftig empfundenen Motive sollte Europa "dem Bürger nähergebracht", besser vermittelt oder zumindest vermittelbar werden. Anders als der Verfassungsentwurf des europäischen Parlaments von 1984, hat der jetzige Entwurf den Vorteil, durch die (weitgehende) Übernahme seitens der Regierungskonferenz und die Zustimmung der nationalen Parlamente (die nur zustimmen oder ablehnen, aber keine inhaltlichen Änderungen vornehmen können) Realität zu werden.

II. Die Konventsmethode als geeignetes Instrument

Was immer man zu einzelnen Punkten der konkreten Praxis des jetzt abgelaufenen Konventsverfahrens einwenden mag: Grundsätzlich hat es sich als geeignetes Instrument der Vorbereitung eines Verfassungsvertrags erwiesen. Die Öffentlichkeit konnte sich immerhin beteiligen. Inwieweit dies tatsächlich genutzt wird und inwieweit die Anregungen ernst genommen werden (können) ist eine andere Frage. Ein eindeutiger Gewinn ist die Beteiligung der Parlamentarier des Europä-

ischen Parlaments und der nationalen Parlamente. Die Besetzung des Gremiums und der Konsens bei der Beschlussfassung eröffnen zumindest grundsätzlich einen Akzeptanzdruck auf die Regierungen und die mitgliedstaatlichen Parlamente. Dies heißt nicht, dass in einzelnen Fragen, vielleicht auch in mancher Grundsatzfrage (z.B. Präsident des Rates) noch Diskussions-, gegebenenfalls auch Änderungsbedarf besteht.

III. Der Entwurf der “im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas” ausgearbeiteten Verfassung als Ergebnis

Der letzte Erwägungsgrund der Präambel erkennt dankend die “Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents, die diese Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas ausgearbeitet haben”, an. Damit kommt die Eigenart der Europäischen Union als Union der Staaten und der Völker (Bürger) zum Ausdruck. Das Konventsmodell trägt dem durch die Einbeziehung der Vertreter der Regierungen sowie, der Abgeordneten als Vertreter der Völker und der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten (so wird ausdrücklich das europäische Parlament definiert, vgl. Art. 189 Abs. 1 EGV), wozu der Vertreter der Kommission, die das “Gemeinschaftsinteresse” repräsentiert, hinzukommt, Rechnung. Ob das Ergebnis selbst die Erwartungen erfüllt, kann nur die Zukunft zeigen. Die ersten Bewertungen fallen durchaus unterschiedlich aus.

IV. Chancen der “Verfassung” der Europäischen Union

Damit sind die Chancen der “Verfassung” der Europäischen Union angesprochen. Zunächst geht es darum, ob und inwieweit der vorgelegte Entwurf des Verfassungsvertrags Realität wird. Dabei besteht durchaus ein Dilemma: Einerseits wird sich die anstehende Regierungskonferenz kaum auf eine bloß bestätigende “notarielle Funktion” beschränken wollen. Auch für die nationalen Parlamente besteht durch die Einflussnahme auf ihre jeweiligen Regierungen die letzte Möglichkeit, am Vertrag selbst etwas zu ändern. Anschließend bleibt, wie gezeigt, nur noch die Zustimmung oder Ablehnung in toto. Andererseits:

Jedes Aufschnüren des mühsam gefundenen Kompromisspakets birgt die Gefahr in sich, dass das "Gebinde" in die Einzelteile auseinander fällt, der Verfassungsvertrag scheitert. Der selbst gesetzte Zeitdruck kann hier zwar durchaus heilsam sein, wie die Geschichte der Integration oft bewiesen hat. Andererseits muss der Auftrag der Klarheit nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich erfüllt werden. Denn eine Verfassung soll befriedende und wenn möglich auch befriedigende Spielregeln des politischen Prozesses gewährleisten.

Langfristig muss der politische Prozess der Integration, der mit der großen Erweiterung um zehn Mitgliedstaaten, denen bald weitere folgen sollen (unter Umständen einschließlich der Türkei) vor großen Herausforderungen steht, zeigen, ob der Verfassungsvertrag wirklich die im Mandat von Laeken angesprochenen Problempunkte richtig aufgegriffen und gelöst hat.

E) Fazit: Möglichkeiten und Grenzen der Europäischen Integration durch Verfassungsrecht

Das Verfassungsrecht ist als (geschriebener) rechtlicher Ausdruck der Verfassung einer Gemeinschaft ein wichtiger Integrationsfaktor. Dies gilt gerade für die europäische Union, die sich als Rechtsgemeinschaft versteht und letztlich nur als solche bestehen kann. Entscheidend für den Erfolg der Integration ist aber der dauernde politische Wille der Mitgliedstaaten und ihrer Bürger zu dieser, auch dann, wenn in einzelnen Fällen der Verlust eigener politischer Gestaltungsfreiheit als schmerzlich empfunden wird. Hier gibt es gewiss Grenzen. Die Integrationsbereitschaft darf auch nicht überstrapaziert werden, soll die Integration insgesamt nicht gefährdet werden. Politische Institutionen können den Integrationswillen durchaus anregen, in gewissem Sinne auch weiten. Insoweit kann selbst ein europäischer Außenminister sinnvoll sein, letztlich aber nur dann, wenn er auch inhaltlich eine wirklich gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vertreten kann.

DER VERFASSUNGSENTWURF FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION: DIE NEUE KOMPETENZORDNUNG

Eine bessere Abgrenzung der europäischen Kompetenzen gaben die europäischen Staats- und Regierungschefs dem EU-Konvent zur Zukunft Europas als Priorität auf. So heißt es in der “Erklärung von Laeken”: “Es muss die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten verdeutlicht, vereinfacht und im Lichte der neuen Herausforderungen, denen sich die Union gegenüber sieht, angepasst werden.”¹ Die Reichweite der Zuständigkeiten sollte nicht länger vom diskretionären Ermessen des Gesetzgebers oder von der gemeinschaftsfreundlichen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes abhängen. Die potenzielle Allzuständigkeit der Europäischen Union sollte überführt werden in eine geregelte Trennung der Zuständigkeitsbereiche. Ist das gelungen?

Der Konvent hat in seinem Verfassungsentwurf ein neues Kompetenzkapitel vorgeschlagen. Der folgende Beitrag befasst sich zunächst mit den darin enthaltenen neuen Kompetenzkategorien (I) sowie den Kompetenzregeln (II) und wendet sich dann einigen neuen Einzelzuständigkeiten zu (III). Eine Bewertung (IV) schließt sich an.

I. Kompetenzkategorien

1. Struktur

Erstmals in den europäischen Verträgen werden in einem eigenen Kompetenzkapitel die Grundlagen der Zuständigkeitsordnung zusammengefasst. Das Fundament bildet dabei die Kategorisierung der Kompetenzen in ausschließliche und geteilte Zuständigkeiten sowie ergänzende Maßnahmen (Art. I-11)², vervollständigt durch einige Sondernormen (Art. I - 14 bis 17).

1. BGBl. 2001 II, S. 1700

2. Artikel ohne Gesetzesangabe solche des Entwurfs für eine Verfassung für Europa vom 13. Juni und 18. Juli 2003.

Jeder einzelnen Kategorie widmet sich ein spezifischer Artikel, der die Eigenschaften der Zuständigkeit beschreibt und die darunter fallenden Politikbereiche auflistet.

Wichtig ist dabei klarzustellen, dass diese Auflistung nicht selbst kompetenzbegründend wirkt, sondern nur die Einteilung in die Kategorien vornimmt. Umfang und Reichweite der konkreten Zuständigkeiten ergeben sich hingegen aus den einzelnen Rechtsgrundlagen im dritten Teil des Entwurfes (Art. I-11 Abs. 6)³. Allerdings kann die Auslegung der Artikel des Dritten Teils von der Einordnung in eine bestimmte Kategorie beeinflusst werden.

2. Ausschließliche Zuständigkeiten

Bei den ausschließlichen Zuständigkeiten können die Mitgliedstaaten nur noch handeln, wenn sie von der Europäischen Union ausdrücklich dazu ermächtigt sind (Art. I-11 Abs. 1). Zwar erwähnt der bisherige EG-Vertrag auch schon "ausschließliche Zuständigkeiten", aber nur, um bei ihrem Gebrauch die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auszuschließen (Art. 5 Abs. 2 EG) und ohne die darunter fallenden Politikbereiche festzulegen.

Der Umfang der Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit nimmt sich eher bescheiden aus: Währungspolitik, Handelspolitik, Zollunion. Hier dürfte die Abgrenzung zu anderen Feldern kaum Probleme bereiten.

Anders stellt sich dies hingegen bei der ebenfalls erwähnten "*Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Wettbewerbsregeln*" (Art. I-12 I) dar. Schon bei dem soeben erwähnten Artikel 5 Abs. 2 EG war streitig, ob der Binnenmarkt unter die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit fällt, wie das die Kommission

3. Engelmann, "Titel III: Die Zuständigkeiten der Union", Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Discussion Paper C124, 2003, S. 39 (41)

immer behauptet hat, um die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu vermeiden. Vieles hängt hier von der sprachlichen Beschreibung der Zuständigkeit ab. Wird die zielbezogene Diktion "Schaffung eines Binnenmarktes" erwähnt, liegt die ausschließliche Zuständigkeit der EU nahe. Demgegenüber führt eine materienbezogene Beschreibung, etwa "Wirtschaftsrecht", klar zu einer geteilten Kompetenz.

Die in der Schlussphase des Konvents nun getroffenen Unterscheidung zwischen den funktionsbedingten "Wettbewerbsregeln" (ausschließliche Zuständigkeit) und dem "Binnenmarkt" (geteilte Zuständigkeit) mangelt es an terminologischer Eindeutigkeit und bedarf der Interpretation und Systembildung. Es könnte etwa unterschieden werden zwischen Rechtsakten, die unmittelbar die Marktöffnung herbeiführen, z.B. die gegenseitige Anerkennung oder europäische Zulassungsverfahren einerseits und Maßnahmen der allgemeinen Rechtsangleichung, die die Materien partiell regeln, z.B. Zivilrechtsangleichung andererseits.

3. Geteilte Zuständigkeit

Die Europäische Union ist in diesen Feldern zuständig, *"sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben"* (Art. I-11 Abs. 2). Zwar weisen die Worte "sofern und soweit" eine Affinität zum Konzept der konkurrierenden Zuständigkeiten auf. Jedoch liegt der geteilten Zuständigkeit die Idee zugrunde, dass spezielle Felder der europäischen Aktivität benannt werden und nicht – wie bei der konkurrierenden Zuständigkeit – Rechtsmaterien in ihrer ganzen Breite dem Vorbehalt der Regulierung durch die nächsthöhere Ebene unterstellt werden. Dennoch bleiben natürlich auch bei der geteilten Zuständigkeit die Mitgliedstaaten in den übertragenen Bereichen frei, wenn der europäische Gesetzgeber von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Zu den Bereichen der geteilten Zuständigkeit gehören der Binnenmarkt, der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Landwirt-

schaft, Verkehr, Energie, Soziales, Regionalpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheitssicherheit. Auch hier ergibt sich die konkrete Reichweite der Zuständigkeit nicht aus der in diesem Artikel gewählten Beschreibung, sondern aus den einzelnen Rechtsgrundlagen im dritten Teil. Dies wurde im Laufe der Beratungen des Artikels noch einmal klargestellt, um den Eindruck zu vermeiden, die Europäische Union könne nun in all den genannten Feldern ohne Begrenzung harmonisieren.

Weniger aus systematischen als aus politischen Gründen figurieren hier die Regional-, die Forschungs- und die Entwicklungspolitik. Obwohl es sich dabei um eine reine Förderaktivität handelt, machten sich starke Kräfte im Konvent gegen eine angebliche Deklassierung der europäischen Aktivität als "ergänzende Maßnahme" stark, leider mit Erfolg⁴.

4. Ergänzende Maßnahmen

Die Auflage von Förderprogrammen und die Koordinierung ermöglichen der Union die "ergänzenden Maßnahmen" (Art. I-11 Abs. 5). Großer Wert wurde dabei auf die Feststellung gelegt, dass es sich nicht um eine echte Kompetenz der Europäischen Union handelt, weil durch diese Aktivitäten die uneingeschränkte Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unberührt bleibt. Dies wird durch die Worte "*ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt*" (Art. I-11 Abs. 5) sowie durch das ausdrückliche Harmonisierungsverbot in Art. I-16 Abs. 3 zum Ausdruck gebracht. Ergänzt wird diese Selbstbeschränkung durch die ausdrückliche Untersagung der Umgehung dieses Verbots durch Maßnahmen aufgrund der Flexibilitätsklausel (Art. I-17 Abs. 3).

Rechtssetzung in diesen Feldern ist nur möglich zur Schaffung der nach Art. I-52 Abs. 4 erforderlichen Rechtsgrundlage für die Ausgabe von europäischen Mitteln.

⁴ vgl. *Oppermann*, "Eine Verfassung für die Europäische Union", DVBl. 2003, S. 1165 (1172)

Obwohl bereits in Art. I-11 Abs. 5 die Koordinierungstätigkeit genannt ist, wurden in den Schlussberatungen des Konvents zum dritten Teil zusätzliche Formulierungen wie etwa Festlegung von "Leitlinien und Indikatoren" in die Einzelkompetenzen aufgenommen. Dies wäre eigentlich unnötig gewesen und bezweckte nur, einen Ausgleich für die Ablehnung der virulenten Forderung nach einer generellen Aufnahme der Methode der offenen Koordinierung auch über die Felder gemeinschaftlicher Zuständigkeit hinaus zu schaffen. Ein eigener Rechtsgehalt ist damit nicht verbunden.

Ergänzende Maßnahmen sind möglich in den Feldern Industrie, Gesundheit, Bildung, Jugend, Sport, Kultur und Zivilschutz. Eine Zwitterstellung nimmt die Gesundheitspolitik ein, weil sie bezüglich Sicherheitsfragen auch bei den geteilten Zuständigkeiten erwähnt wird. Im dritten Teil findet sich jedoch nur eine Rechtsgrundlage für die ergänzenden Maßnahmen (Art. III-174). Damit wird ohne Not die sonst recht durchgängige und klare Kategorisierung durchbrochen. Besser wäre es gewesen, die Thematik bei der Harmonisierung im Rahmen des Binnenmarktes oder bei der Sozialpolitik einzugliedern.

5. Sondernormen

Besondere Bestimmungen wurden für einige Sonderbereiche geschaffen. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Art. I-15) ließ sich nicht in die Kompetenzkategorien einordnen. Außerdem trägt die Ausgestaltung noch stärker intergouvernementale Züge und hatte auch schon früher einen eigenen Pfeiler außerhalb des EG-Vertrages gebildet.

Die Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Art. I-14) hätte genauso im Rahmen der Kompetenzkategorien erfasst werden können. Davon hat man insbesondere im Hinblick auf die umfassenden Aktivitäten zur Wiedergewinnung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit abgesehen ("Lissabon-Prozess" und "Luxemburg-Prozess"). Mit der Schaffung dieses Artikels sollte weitergehen-

den Forderungen nach umfassender Koordinierungskompetenz der EU in allen Politikfeldern begegnet werden.

Demgegenüber wurde auf die ursprünglich vorgesehene Sondernorm für die Bereiche Innen- und Justizpolitik, des früheren dritten Pfeilers, verzichtet. Das Feld ist mit dem "europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" bei den geteilten Zuständigkeiten abgedeckt.

Die hart umkämpfte Flexibilitätsklausel (früher Art. 308 EG bzw. 235 EWG) wurde gegen viele Widerstände beibehalten. Doch die Überzeugung des Konvents, eine solche Klausel für Eventualfälle zu brauchen⁵, konnte nicht erschüttert werden⁶. Allerdings bleibt es bei dem Erfordernis der Einstimmigkeit, was bei einer Erweiterung auf bis zu dreißig Mitgliedstaaten substanzielle Gesetzgebung auf dieser Grundlage arg erschwert. Außerdem wird in Zukunft die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich sein. Nicht aufgenommen wurde der Vorschlag, die Geltungsdauer der Rechtsakte zu befristen bis eine reguläre Kompetenz geschaffen wird⁷.

Der Anwendungsbereich des Artikels wird gegenüber dem früheren Artikel 308 EG über den Bereich des Binnenmarktes hinaus erweitert. Allerdings hatte diese Einschränkung in der Vergangenheit kaum eine begrenzende Wirkung. So wurde etwa die Rechtsgrundlage für den Katastrophenfonds (Flutopfer) auf diesen Artikel gestützt. Allerdings bleibt der Anwendungsbereich des Artikels klar begrenzt auf die Materien des dritten Teils und erstreckt sich nicht auf alle Ziele des ersten Teils der Verfassung. Gegen diese Beschränkung hatte sich vor allem die Kommission lange gewehrt.

5. vgl. *Weatherill*, "Competence", in: *De Witte*, Ten Reflections on the Constitutional Treaty for Europe, E-Book: <http://www.iue.it/RSCAS/e-texts/200304-10RefConsTreaty.pdf>, 2003, S. 45 (59)

6. vgl. *Teufel* "Konturen der europäischen Verfassung", Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin, 23. 4. 2003, <http://www.rewi.hu-berlin.de/WHI/deutsch/fce/index03.htm#fce303>

7. sog. "Sunset-Clause", vgl. *Oppermann*, aaO (Fn 43)

Der Anwendungsbereich wird in Zukunft de facto auch dadurch kleiner, dass eine Reihe der neuen Zuständigkeiten Maßnahmen abdecken, die bisher auf die Flexibilitätsklausel gestützt worden waren (z.B. europäisches Patent, Energie, Sportförderung).

II. Kompetenzausübungsregeln

1. Kompetenzbegrenzender “Geist” der Verfassung?

Die in der Präambel und in Teil I zum Ausdruck kommende Philosophie der Kompetenzausübung ist im Vergleich zu den früheren Verträgen sehr deutlich auf eine Zuständigkeitsbegrenzung hin ausgerichtet. Schon die “Devise” der Union “in Vielfalt geeint” (Präambel und Artikel IV-1) bringt dies zum Ausdruck. Die seit Maastricht verwendete Formel einer “immer engeren Union” (12. Erwägungsgrund des EU-Vertrages), die einen ständigen Kompetenzaufbau auf europäischer Ebene impliziert, wurde fallengelassen, auch wenn “immer enger” in der neuen Präambel (Abs. 4) in einem anderen Zusammenhang noch einmal auftaucht.

Zugleich werden der EU bei der Kompetenzausübung Schutzpflichten auferlegt für die nationale Identität, die regionale und kommunale Selbstverwaltung (Art. I-5 Abs. 1) und die Autonomie der Kirchen (Art. I-51)⁸. Die frühere – einseitige – Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gemeinschaftstreue gegenüber der EU wird umgewandelt in eine gegenseitige Loyalitätspflicht (Art. I-5 Abs. 2).

2. Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung

Die Europäische Union verfügt nur über die Zuständigkeiten, die ihr ausdrücklich übertragen sind⁹. Zwar galt dieser Grundsatz nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes schon immer. Jedoch

8. vgl. *Wuermeling*, “Europa neu verfassen”, BayVbl. 2003, S. 193 (195)

9. vgl. *Streinz*, “Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten unter besonderer Berücksichtigung der Regionen”, BayVbl. 2001, S. 481 (486)

fürten die Gesetzgebungspraxis und die gemeinschaftsfreundliche Judikatur des EuGH praktisch dazu, dass kein Bereich hoheitlicher Tätigkeit dem Zugriff der EU entzogen war¹⁰. Dem tritt der Verfassungsentwurf nun entgegen, indem das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung an mehreren Stellen und in unterschiedlichen Zusammenhängen konstitutionell abgesichert wird.

Zunächst wird der “Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung” ausdrücklich postuliert. In Art. I-9 Abs. 2, S. 2 heißt es klar, dass alle der Union nicht zugewiesenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten “verbleiben”. Dieser Grundsatz darf – nicht wie bisher – dadurch umgangen werden, dass aus den allgemeinen Zielen der Union Befugnisse abgeleitet werden (so Art. I-3 Abs. 5). Die Umschreibung von Politikbereichen bei der Kategorisierung der Kompetenzen wirkt ebenfalls nicht zuständigkeitsbegründend, denn Art. I-11 Abs. 6 bestimmt, dass sich die Reichweite der Befugnisse ausschließlich aus den spezifischen Rechtsgrundlagen im Teil III ergeben. Eine Sicherung wird zudem eingebaut im Teil II für die Grundrechte durch Art. II-51, nach dem die Charta der Grundrechte weder neue Zuständigkeiten begründet noch neue Aufgaben überträgt. Diese Bestimmung hat der Konvent noch einmal verschärft, indem folgende Passage hinzugefügt wurde: *“Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus.”* Weiterhin sollen die Querschnittsklauseln der Art. III-1 bis III-3 nicht als Grundlage für eine Kompetenzerweiterung dienen. Deshalb sagt Art. III-0 ausdrücklich, *“dass die Union ‘unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung den Zielen der Union in ihrer Gesamtheit Rechnung trägt.’* Schließlich dürfen auch internationale Übereinkünfte der EU den in der Verfassung festgelegten Kompetenzrahmen nicht überschreiten (Art. III-220 I).

Es bleibt bei der Entscheidungsbefugnis der Mitgliedstaaten für die Übertragung weiterer Zuständigkeiten an die Europäische Union

10. Kritisch: BVerfGE 92, 203 (235ff)

(Kompetenzkompetenz). Die Begründung neuer Befugnisse bedarf der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten.

Die Geltung des Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung wird allerdings durch die Schaffung der Flexibilitätsklausel (Art. I-17) relativiert, nach der die EU unter bestimmten Umständen ergänzende Maßnahmen treffen kann (dazu schon oben).

Mit diesen ansonsten jedoch unmissverständlichen Grundlegungen gibt der Verfassungsentwurf ein klares Signal sowohl an den Gesetzgeber als auch an die Rechtsprechung. So müssen meines Erachtens die vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Auslegungsregeln zum Beispiel zum *Effet utile* oder zu den ergänzenden Zuständigkeiten einer Überprüfung unterzogen werden.

Die allgemeinen Bestimmungen erfahren aber leider nicht die notwendige Ergänzung durch eine Präzisierung der Einzelkompetenzen in Teil III¹¹. Der Konvent sah sich schlicht und einfach überfordert, eine Prüfung sämtlichen Gemeinschaftshandelns, sei es im Bereich der Dienstleistungsfreiheit oder des Umweltschutzes, der Sozialpolitik oder der Asylvorschriften, auf ihre Notwendigkeit hin vorzunehmen. Immerhin besteht der gegenwärtige *Acquis communautaire* aus 10.000 Rechtsakten. Dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung fehlt es also an dem an sich unabdingbaren Gegenstück von Rechtsgrundlagen mit klaren Konturen.

3. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bleiben die Leitprinzipien bei der Ausübung der europäischen Zuständigkeiten. Die Definition in Art. I-9 Abs. 3 wird gegenüber dem früheren Art. 5 Abs. 2 EG in zwei Punkten verändert: Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften werden in die Subsidiaritätsprüfung einbezogen. Wie bisher erfordert die

11. so auch *Engelmann*, aaO (45f)

Einhaltung der Subsidiarität die zweistufige Prüfung, ob die Ziele auf unterer Ebene nicht ausreichend und auf Unionsebene besser erreicht werden. Früher waren die beiden Voraussetzungen mit dem Wort "daher" verknüpft, das jetzt durch das Wort "vielmehr" ersetzt wurde. Das bedeutet, dass die Erfüllung der ersten Voraussetzung ("nicht ausreichend") nicht mehr das Vorliegen der zweiten Voraussetzung ("besser") indiziert. Beide müssen also in Zukunft kumulativ vorliegen. Deshalb muss etwa die EU-Kommission künftig detailliert dartun, warum gerade ein Handeln auf Unionsebene die Ziele besser erreicht als auf nationaler Ebene. Bisher reichte der Hinweis auf Missstände.

Vorschläge, weitere sachliche Kriterien der Subsidiaritätsprüfung, etwa eine grenzüberschreitende Dimension, in die Definition aufzunehmen, fanden im Konvent leider keine Unterstützung. Deshalb befasst sich auch das Subsidiaritätsprotokoll nicht mit materiellen Fragen.

Demgegenüber führt der Verfassungsentwurf neue Verfahren und erweiterte Klagerechte zur Sicherung der Einhaltung der Subsidiarität ein. Dem liegt die Ansicht zugrunde, dass die eigentlichen Verlierer bei der Überschreitung der Subsidiaritätsgrenzen diejenigen sind, die an den europäischen Entscheidungen nicht mehr oder nur noch begrenzt mitwirken, nämlich die nationalen Parlamente und die Regionen. Deshalb wurde den nationalen Parlamenten erstmals ein Klage-recht vor dem Europäischen Gerichtshofs wegen der Verletzung des Prinzips der Subsidiarität eingeräumt (Punkt 7 des Subsidiaritätsprotokolls in Verbindung mit Art. III-270). Auch dem Ausschuss der Regionen wird die Möglichkeit eingeräumt, wegen der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips den Europäischen Gerichtshof anzurufen (ebda. und Art. III-266 Abs. 3). Im Konvent nicht durchsetzbar war trotz massiven Bemühens aller deutschen Vertreter die Forderung nach einem Klage-recht für einzelne Regionen, weil dadurch eine hohe Zahl von privilegiert Klagebefugten aus bestimmten Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre. Doch werden die deutschen Länder über den Bundesrat die Möglichkeit haben, ggf. sogar auf Verlangen eines einzelnen Landes, den Gerichtsweg zu beschreiten.

Ein Novum ist ebenfalls die Einführung eines “Subsidiaritätseinspruchs” der nationalen Parlamente. Sie erhalten damit erstmals ein formelles Recht im europäischen Gesetzgebungsverfahren. Nach Nummer 5 des Subsidiaritätsprotokolls kann jede Kammer eines nationalen Parlaments binnen sechs Wochen nach Übermittlung eines Vorschlags der Kommission eine begründete Rüge der Verletzung des Prinzips der Subsidiarität gegenüber den Gemeinschaftsinstitutionen erheben. Wenn ein Drittel (beim europäischen Rechtsraum ein Viertel) der nationalen Parlamente einen solchen Subsidiaritätseinspruch erhebt, ist die Kommission verpflichtet, ihren Vorschlag zu überprüfen.

Ausdrücklich bezieht sich das Klagerecht allerdings nur auf die Subsidiarität, nicht hingegen auf die Einhaltung der Kompetenzgrenzen. Jedoch ist kaum vorstellbar, dass der Europäische Gerichtshof die Einhaltung der Subsidiarität bejaht, obwohl gar keine EU-Kompetenz vorliegt. Die gegebene Zuständigkeit ist insofern Vorfrage für die Subsidiaritätsprüfung.

Bemerkenswert ist die Erwähnung der regionalen Parlamente in dem Subsidiaritätsprotokoll¹²: Die nationalen Parlamente müssen die Landtage konsultieren, wenn deren Gesetzgebungszuständigkeiten betroffen sind.

Zwar können die nationalen Parlamente die Verabschiedung eines Gesetzes in diesem Stadium nicht verhindern. Doch darf der politische Effekt insbesondere im Hinblick auf die Regierungsvertreter im Rat nicht gering geschätzt werden, zumal die nationalen Parlamente nach Verabschiedung eines Rechtsakts ihre Einwände auf dem Klageweg weiter verfolgen können. So erhält der Subsidiaritätseinspruch Zähne¹³.

In Deutschland können sowohl das Klagerecht als auch der Subsidiaritätseinspruch vom Bundestag und Bundesrat unabhängig vonein-

12. vgl. *Engelmann*, aaO (46)

13. vgl. *Oppermann*, aaO (1171)

ander erhoben werden. Dies war bis zum letzten Moment streitig, weil Vertreter von Ein-Kammer-Systemen darin eine Verdoppelung der Rechte in anderen Mitgliedstaaten sahen. Im Hinblick auf das Quorum der Subsidiaritätseinsprüche wurde eine Lösung darin gefunden, dass jeder Mitgliedstaat über zwei Voten verfügt, die in Zwei-Kammer-Systemen von jeweils beiden Kammern, in anderen gemeinsam abgegeben werden.

III. Einzelkompetenzen

1. Eingrenzung von Zuständigkeiten

Eine Neuabgrenzung der einzelnen Rechtsgrundlagen mit dem Ziel, eine schärfere Trennlinie zwischen EU- und mitgliedstaatlichen Kompetenzen zu ziehen, ist nicht gelungen. Die einzige Ausnahme bildet die Zuwanderungspolitik. Während der bisherige Art. 63 Nr. 3 EG über die Zuständigkeit der Union für einwanderungspolitische Maßnahmen auch Regelungen für den Zugang von Einwanderern zum Arbeitsmarkt umfassen könnte, legt Art. III-168 Abs. 5 klar fest, dass der Artikel nicht das Recht der Mitgliedstaaten berührt, die Zahl der zuwandernden Drittstaatsangehörigen mit dem Ziel einer Arbeitsaufnahme festzulegen.

Wünschenswert wäre es gewesen, auch in anderen Politikfeldern solche Klärungen der Zuständigkeiten vorzunehmen, etwa bei der Rechtsharmonisierung im Binnenmarkt (Art. III-65), der Umweltpolitik (III-129, 130), der Beihilfenkontrolle (Art. III-56) und der Sozialpolitik (III-104)¹⁴.

2. Neue Zuständigkeiten

Der Verfassungsentwurf schlägt eine Reihe von neuen Befugnissen der Europäischen Union vor, die allerdings kann über die bisherigen tatsächlichen Aktivitäten hinausgehen und weniger die Rechtsharmonisierung als Koordinierungs- und Fördermöglichkeiten betreffen.

14. so auch *Oppermann*, aaO (1170)

a) Zur Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik öffnet Art. I-14 den Weg (dazu schon oben). Allerdings ergeben sich auch hier die Einzelheiten aus dem dritten Teil. Dort ist im Hinblick auf die Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Art. III-71 nichts wesentlich anderes vorgesehen als im bisherigen Artikel 99 EG. Insbesondere werden keine neuen Instrumente eingeführt, die die Mitgliedstaaten zur Respektierung der “Grundzüge der Wirtschaftspolitik” verpflichten könnten. Für die Mitglieder des Euro-Währungsgebietes soll ein zwingenderes System geschaffen werden. Dazu sieht der neue Art. III-88 vor, dass “Maßnahmen erlassen” werden, um “Grundsätze der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten (...) und ihre Einhaltung zu überwachen.” Wirklich neu ist allein die Möglichkeit der Kommission, eigenständig eine “Frühwarnung” zu beschließen, bevor es zu förmlichen Empfehlungen des Ministerrats kommt (Art. III-71 Abs. 4).

Die Koordinierung der Beschäftigungspolitik nach Artikel III-99, 100 enthält keine Erweiterungen gegenüber den bisherigen Artikeln 127, 128 EG.

Im Rahmen der Sozialpolitik beschränkte sich Art. 140 EG auf eine “Zusammenarbeit” der Mitgliedsstaaten, die die “Abstimmung ihres Vorgehens” erleichterte. Nunmehr ist die “Koordinierung” des Vorgehens der Mitgliedstaaten nach Art. III-107 S. 1 Ziel dieser Aktivität. Die Kommission ergreift nach Art. III-107 S. 2 dazu Initiativen, um “Leitlinien und Indikatoren festzulegen” und “Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten”. Dies geschieht zwar schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Rahmen der “offenen Koordinierung”, hatte aber bisher keine Rechtsgrundlage in den europäischen Verträgen. Ähnliche Formulierungen wurden aufgenommen bei den ergänzenden Maßnahmen zum Gesundheitswesen und zur Industrie.

b) Die Rechtsgrundlagen für die Gesetzgebung wurden nur sehr punktuell erweitert. Neu ist die Möglichkeit, bestimmte Aspekte der Daseinsvorsorge durch die Mitgliedstaaten festzulegen (Art. III-6). Da-

mit kam der Konvent der Forderung nach, die Gewährleistung von diesen Diensten auch in Einzelheiten im Gesetzgebungsverfahren festzulegen. Bisher handelte es sich hier um rein exekutive Entscheidungen der Kommission auf der Basis der Verträge.

Nur vermeintlich neu ist die Rechtsgrundlage für den Schutz des geistigen Eigentums. Da die Schaffung von eigenen Rechtstiteln wie etwa einer europäischen Marke oder eines europäischen Patents keine Rechtsangleichung im Sinne des alten Artikel 95 EG war, wurden solche Maßnahmen bisher auf Art. 308 EG mit der Folge der Einstimmigkeit und der nur mangelhaften Beteiligung des Europäischen Parlaments gestützt. Dem wird nun abgeholfen, indem der Bereich in Art. III-68 dem normalen Gesetzgebungsverfahren unterworfen wird. Eine Ausnahme von der Mehrheitsregel gilt allerdings bezüglich der Sprachenregelungen von solchen Titeln.

c) Der neue Titel über die Energiepolitik (Art. III-157) hat keine kompetenzausweitende Wirkung. Der Sicherstellung des Funktionierens des Energiebinnenmarktes sowie der Versorgungssicherheit hat sich die EU schon in der Vergangenheit mit einer Reihe von Maßnahmen angenommen. Auch die Förderung von Energieeffizienz und Energieeinsparung war bereits Gegenstand von europäischen Förderprogrammen.

Eine substantiellere Ausweitung der Gesetzgebungskompetenzen der EU findet sich allerdings für das Strafprozessrecht, z.B. zur gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen, zur internationalen Zuständigkeit und zur Rechtshilfe (Art. III-171 Abs. 1). Dazu können prozessuale Mindeststandards erlassen werden zur Beweisaufnahme und zu den Rechten der Verfahrensbeteiligten einschließlich der Opfer (Art. III-171 Abs. 2). Weitere Aspekte können nach einstimmigem Ratsbeschluss ebenfalls geregelt werden (Art. III-171 Abs. 2, UA 1).

Im materiellen Strafrecht kann die EU künftig die Harmonisierung von Straftatbeständen und Strafen in Bereichen "besonders schwerer

Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension” (Art. III-172 Abs. 1) festlegen. Voraussetzung ist dabei ein besonderer Charakter der “Art oder der Auswirkung” der Straftaten, die zu der gemeinsamen Bekämpfung Anlass geben. Als Beispiel werden etwa der Drogenhandel oder die Korruption genannt. Die Liste kann durch einstimmigen Ratsbeschluss ergänzt werden.

Eine erhebliche Bedeutung könnte darüber hinaus Art. III-172 Abs. 2 erlangen. Danach kann die EU ihre eigenen Vorschriften strafrechtlich bewahren. Voraussetzung dafür ist nur, dass dies unerlässlich ist. Angesichts der Breite europäischer Aktivität eröffnet sich hier ein weites Feld.

Außerdem werden im Bereich des Rechtsraums die Zuständigkeiten der europäischen Einrichtungen ausgeweitet, z.B. Art. III-177 für Europol und Art. III-174 für Eurojust, bzw. die Möglichkeit zur Schaffung weiterer Einrichtungen (Art. III-175 für eine europäische Staatsanwaltschaft) erweitert.

Neue Förderzuständigkeiten der Europäischen Union wurden geschaffen in den Bereichen Sport (Art. III-182), Energie (Art. III-157), Zivilschutz (Art. III-184) und Verwaltungszusammenarbeit (Art. III-185).

IV. Kurze Bewertung

Die neue Kompetenzordnung ist besser als die alte, erfüllt aber nicht alle Erwartungen an einen präziseren Zuständigkeitsrahmen.

Die neuen Bestimmungen suchen erkennbar übermäßige Regulierung zu begrenzen. Damit ist ein Paradigmenwechsel verbunden: weg von der stetigen Ausdehnung der europäischen Aktivitäten und hin zu einer sachgemäßen Aufgabenverteilung. Die neuen Bestimmungen schaffen sinnvolle Instrumente gegen die extensive Nutzung der Rechtsgrundlagen. Die zyklische Bewegung der Kompetenzverteilung in föderalen Systemen – vor allem zu beobachten in den USA – ergreift

nun auch die EU. Damit wird die alte "Fahrradtheorie" aufgegeben, nach der das europäische Rad umfällt, wenn es nicht weiterfährt. Vielleicht hat sich eine zweite Radfahrerweisheit durchgesetzt: Wenn das Velo zu schnell wird, landet es leicht im Graben.

Der notwendige Mittelweg zwischen Flexibilität und Begrenzung ist also zugunsten der Begrenzung verschoben worden. Doch wären festere Leitplanken nicht von Schaden gewesen.

Die deutsche Vorstellung, eine Kompetenz müsse im Grunde entweder auf der einen oder der anderen Ebene angesiedelt sein, konnte sich nicht durchsetzen. Flexibilität und Entwicklungsfähigkeit genossen Priorität vor konstitutioneller Selbstbeschränkung. So bleiben Kompetenzfragen leider auch in Zukunft der politischen Entscheidung überlassen, weil rechtliche Fixierungen fehlen.

Der Pferdefuß des ehrlichen Bemühens ist somit die unveränderte Konturlosigkeit der einzelnen Zuständigkeitsartikel im Teil III der Verfassung. Solange die Rechtsgrundlagen die Zuständigkeiten nicht präzise beschreiben, bleibt die Wirkung der verbesserten Grundsatznormen begrenzt. Die überflüssige Ausweitung der europäischen Zuständigkeiten in einigen Feldern verschlechtert ebenfalls die Kompetenzbilanz.

Die neuen Regeln bieten für sich allein keine Garantie gegen den schleichenden Kompetenztransfer. Aus der Zusammenschau der neuen Regeln muss eine neue Subsidiaritätskultur entstehen. Sie zu schaffen ist eine Aufgabe, die die Verfassung anstoßen, aber nicht selbst leisten kann.

JOACHIM WUERMELING

EINE EUROPÄISCHE FINANZORDNUNG

In modernen Demokratien ist die Finanzordnung Bestandteil der Verfassung. In der EU gibt es bisher keine Verfassung, lediglich den EU-Vertrag (EUV), eine Art Grundlagenvertrag. Das für die EU-Finanzen in weitestem Sinne geltende normative Recht hat sich im Laufe von fast 50 Jahren aus interinstitutionellen Vereinbarungen zwischen Organen der EU heraus entwickelt (*soft law*) und ist für Außenstehende nur schwer verständlich. Es liegt deshalb nahe, die Entstehung einer Europäischen Verfassung zum Anlass zu nehmen, eine moderne, verständliche Finanzordnung zu schaffen und in die Verfassung zu integrieren. Nüchtern betrachtet wird die neue europäische Verfassung ohnehin eine Wirtschaftsverfassung sein. In ihrer Substanz ist sie das Nachfolgeprodukt des EG-Vertrags – und dieser ist wiederum die fortgeschrittene Fassung des Vertrags über die EWG von 1957. Auch die neue Verfassung regelt fast ausschließlich ökonomische Sachverhalte. Zutiefst bedauerlich ist, dass wichtige Fragestellungen des Wachstums- und Stabilitätspaktes, denen von Tag zu Tag größere Bedeutung zukommt, nicht eingearbeitet wurden (Art. III - 76, Abs. 2). Die eingefügte Grundrechtecharta hat so gut wie keine Bindungswirkung, und die Bestimmungen über außerökonomische Sachverhalte – wie etwa eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – gehen über unverbindliche Absichtserklärungen kaum hinaus.

In der Finanzordnung sollte insbesondere geregelt sein,

- wie sich die EU künftig finanziert (Einnahmenstruktur),
- wofür die EU künftig ihr Geld ausgeben wird (Ausgabenstruktur),
- wer für die Festsetzung der Einnahmen und/ oder für die Ausgaben zuständig ist,
- welche Regeln für das Haushaltsverfahren gelten,
- wie und durch wen die Finanzkontrolle sowie die Entlastung wahrgenommen werden.

Die derzeitige Finanzierung der EU

Im Haushaltsjahr 2002 finanzierte sich die EU aus:

- Agrarabschöpfungen (rd. 2 %)
- Zollabgaben des gemeinsamen Zolltarifs (rd.14 %)
- einem Anteil (ab 2004 = von 0,5%) an der sogenannten bereinigten MWSt- Bemessungsgrundlage (MWSt-Komponente) (rd.28%)
- einem Betrag, der sich aus der Anwendung eines im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festzulegenden Satzes auf die Summe des (einheitlich nach Gemeinschaftsvorschriften berechneten) Bruttosozialproduktes ergibt (BSP-Komponente) (rd.56%).

Agrarabschöpfungen und Zollabgaben sind sog. originäre Eigenmittel der EU. Ihre Bedeutung für die Finanzierung des EU-Haushalts ist stark rückläufig. Die Mehrwertsteuerkomponente und die BSP-Komponente werden zwar manchmal auch als Eigenmittel der EU bezeichnet, sind aber doch eher nationale Beiträge. Vom Aufkommen her hat sich in den letzten Jahren eine starke Verschiebung von der MWSt-Komponente hin zur BSP-Komponente ergeben. Man ist der Meinung, dass dies gerechter sei, weil sich der Wohlstand eines Volkes am ehesten im BSP ausdrücke. Die Summe aller Einnahmen darf 1,27% des BSP der Union nicht überschreiten, ist also plafondierte¹. Bisher wurde dieser Spielraum nie ausgeschöpft. Selbst bei der bevorstehenden Osterweiterung will man unter der Höchstgrenze bleiben (wobei 1/10% rd. 10 Milliarden Euro ausmacht!) Der Haushalt der EU darf nicht – auch nicht teilweise – über Schulden finanziert werden. Bestrebungen in dieser Richtung, wie sie beispielsweise in der Zeit von Kommissionspräsident Delors unternommen worden sind, wurden stets von den Mitgliedstaaten abgeblockt.

1. Beschluss des Rates vom 29. September 2000, ABI L 253 v.7.1.2000, Seite 42. In diesem Beschluss wird die Eigenmittelobergrenze auf 1,27 % des BSP der Union fest-gesetzt (1,24 % nach dem neuen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung)

Der italienische Schatzminister Giulio Tremonti hat dieser Tage vorgeschlagen, große europäische Infrastrukturprojekte – wie etwa die Brücke vom italienischen Festland nach Sizilien über die Straße von Messina – mit Krediten der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu finanzieren. Diese Kredite sollen an Kapitalgesellschaften privaten Rechts gegeben werden, die eigens zum Bau dieser Projekte gegründet werden. Die Kredite sollen also weder den Haushalt der EU noch die Budgets der Mitgliedstaaten belasten; auch der Wachstums- und Stabilitätspakt würde – jedenfalls vordergründig – nicht tangiert. Gleichwohl stößt Tremontis Vorschlag auf keine große Gegenliebe bei den übrigen Mitgliedstaaten (s. Gipfel von Thessaloniki). Es ist beispielsweise leicht vorstellbar, dass die EIB Sicherheitsgarantien zu Lasten der Haushalte der EU bzw. der Mitgliedstaaten verlangen würde. Außerdem müsste das Stammkapital der EIB durch deren Gesellschafter – und das sind vorwiegend die Mitgliedstaaten der EU – erhöht werden.

Soweit sich die EU heutzutage am Kapitalmarkt betätigt, geschieht dies in der Regel durch Begebung von Anleihen zur Refinanzierung von Darlehen, die sie zu den ihr gewährten günstigen Konditionen an Mitgliedstaaten weiterreicht.

Eine europäische Steuer gibt es bislang nicht.

An diesem System ist zu bemängeln:

1. Es ist ausschließlich ausgabenorientiert: Zuerst werden die Ausgaben festgesetzt, dementsprechend werden die Einnahmen erhoben. Die BSP-Komponente ist als reine Residualgröße konzipiert, die die Lücke zwischen der Summe der übrigen Einnahme-Kategorien und den zuvor beschlossenen Ausgaben schließt. Ein Anreiz zu effizientem Mitteleinsatz besteht kaum.
2. Das europäische Parlament hat keinerlei Einfluss auf die Einnahmeseite des Haushalts. Es hat damit auch nicht die politischen Gestaltungsmöglichkeiten, wie sie nationale Parlamente im Rahmen ihrer Steuerpolitik haben.
3. Auf der Ausgabeseite des EU-Haushalts hat das EU-Parlament lediglich bei nicht-obligatorischen Ausgaben das letzte Wort. Hin-

gegen entscheidet der Rat letztendlich über die obligatorischen Ausgaben, zu denen beispielsweise die Agrarausgaben gehören, die allein nahezu die Hälfte der Gesamtausgaben ausmachen.

4. Das System ist für den Bürger und Steuerzahler nicht transparent. Es veranlasst weder Abgeordnete des Europäischen Parlaments noch die nationalen Parlamente zu fundierter Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur künftigen Finanzierung

Der Arbeitskreis „Eigenmittel“ des Konvents hat sich mit der Frage befasst, ob und inwieweit eine Weiterentwicklung des Systems der Eigenmittel möglich ist. Dabei gingen die Meinungen auseinander:

Die einen sprachen sich dafür aus, das Unionssystem in ein System der Steuereinnahmen umzuwandeln. Mit europäischen Steuern seien die Stabilität und die Transparenz des Systems besser zu gewährleisten, was aber keinesfalls einen Anstieg der Gesamtsteuerlast für die Steuerzahler bedeuten dürfe. Uneinig war man sich allerdings darüber, ob die Einführung von Eigenmitteln aus Steuern einer Absicherung in der Verfassung bedürfe. Manche argumentierten, dass es sich bei den traditionellen Eigenmitteln (Abschöpfungen und Zölle) sowie bei den MWSt-Eigenmitteln auch um Steuereinnahmen handele, und diese seien nicht in der Verfassung erwähnt. Andere hielten das derzeitige Eigenmittelsystem für hinreichend sicher und gerecht, wobei einzelne allerdings dafür plädierten, den Anteil der BSP-Eigenmittel zu erhöhen. Insgesamt kam der Arbeitskreis zu dem Ergebnis, dass die derzeitige Rechtsgrundlage die Einführung neuer Eigenmittel, auch aus Steuern, gestatte².

Nunmehr sieht Art. I - 53 des Verfassungsentwurfs vor:

- (1) Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politiken durchführen zu können.
- (2) Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

2. Vgl. Abschlussbericht des Arbeitskreises „Eigenmittel“ vom 8.5.2003, Conv.730/03, Cercle III 7, Seiten 6/7

- (3) Die Obergrenze für die Eigenmittel der Union wird in einem Europäischen Gesetz des Rates festgelegt, *durch das auch neue Mittelkategorien eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden können*. Dieses Gesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Parlaments.
- (4) Die Modalitäten der Finanzmittel der Union werden in einem Europäischen Gesetz des Rates geregelt. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Parlaments.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass

1. der Haushalt der EU auch künftig ausschließlich über Eigenmittel finanziert werden wird; Kreditfinanzierungen sind nicht vorgesehen,
2. neue Mittelkategorien – also beispielsweise europäische Steuern – durch einstimmigen Beschluss des Rates eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden können. Das Wort “Europäische Steuer” erscheint allerdings nicht *expressis verbis*;
3. das Verhältnis der Eigenmittelquellen (z.B. der Anteil der MWSt- oder der BSP-Komponente) durch Mehrheitsbeschluss des Rates und somit gegen den Willen eines betroffenen Mitgliedstaats geändert werden kann. Durch eine stärkere Berücksichtigung der BSP-Komponente könnte so der eine oder andere sog. Reichere Mitgliedstaat gegen seinen ausdrücklichen Willen stärker belastet werden als bisher. Es ist nicht vorstellbar, dass das so bleiben wird.

Zur künftigen Ausgabenstruktur

Die Ausgabeseite des EU-Haushalts ist im Wesentlichen auf die Politikbereiche der EU abgestellt. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Neugewichtungen einzelner Politiken – wie etwa der Agrar- und Strukturpolitik im Zusammenhang mit der Osterweiterung der EU – ändern an diesem Grundsatz nichts.

Eine gewisse Modifikation ergibt sich aus der zunehmenden Bedeutung der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GASP). Obwohl dieser Politikbereich der intergouvernementalen Zusammenarbeit zugeordnet ist, finden sich schon jetzt konkrete Festlegungen in Art. 28 EUV. Danach gehen Verwaltungsausgaben, die den Organen im Rahmen der GASP entstehen, zu Lasten des Haushalts der EU. Auch für operative Ausgaben trifft dies zu, soweit sie keinen militärischen oder verteidigungspolitischen Bezug haben bzw. der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt. In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zu Lasten des Haushalts der EU gehen, werden sie nach dem BSP-Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Diese Regelung soll auch in die Verfassung übernommen werden.

Es hat sich allerdings gezeigt, dass im Rahmen der GASP bisweilen Sofortfinanzierungen erforderlich sind, die nach dem üblichen Verfahren nicht möglich oder zu schwerfällig sind. Deshalb wird hierfür eine besondere Haushaltslinie geschaffen.

Für Operationen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Zügen, die nicht aus dem Haushalt der EU finanziert werden können, wird ein Fonds mit Beiträgen der Mitgliedstaaten errichtet. Die Befugnis zur Inanspruchnahme und Verwaltung des Fonds soll dem Minister für auswärtige Angelegenheiten, dessen Amt noch zu schaffen sein wird, übertragen werden.

Noch nicht scheint geklärt zu sein, wer die Kosten für die noch in Aufstellung begriffene Europäische Eingreiftruppe (62.000 Soldaten) für friedenserhaltende und friedenschaffende Maßnahmen tragen wird.

Verbesserungen des Haushaltsverfahrens

Die Zuständigkeit von Parlament und Rat für den EU-Haushalt – sie bilden auch künftig die sogenannte Haushaltsbehörde – wird in der neuen Verfassung eigens erwähnt, allerdings mit unterschiedlichem Wortlaut. So lesen wir in

Art. I - 19, Abs. (1): “Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Ministerrat als Gesetzgeber tätig *und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus ...*”

und in

Art I - 22, Abs. (1): “Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig *und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus.*”

Beide Textstellen haben wohl primär deklaratorischen Charakter. Wesentliche Änderungen bzw. Verbesserungen:

1. Finanzielle Vorausschau

Sie ist zurzeit Gegenstand einer interinstitutionellen Vereinbarung. Seit ihrer Schaffung im Jahr 1988 hat sie einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität und zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin geleistet. Sie hat allerdings keine Gesetzeskraft, jedoch verhalten sich die beteiligten Institutionen (Parlament, Rat, Kommission) weitgehend danach. Nunmehr soll sie unter der Bezeichnung “Mehrjähriger Finanzrahmen” in die Verfassung (Art. I - 54, III - 308) aufgenommen werden und somit Gesetzeskraft erlangen. Sie muss sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erstrecken. Für eine begrenzte Anzahl von Rubriken werden in dem mehrjährigen Finanzrahmen Obergrenzen sowohl für Verpflichtungen wie auch für Zahlungen festgeschrieben. Kommt kein neuer Finanzrahmen vor Ablauf des alten zustande, wird das letzte Jahr fortgeschrieben. Die Verankerung der Finanziellen Vorausschau als “Mehrjähriger Finanzrahmen” in der Verfassung stellt einen großen Fortschritt dar. Sie bringt Planungssicherheit und Perspektive. In Artikel I - 54, Abs. 3 ist ausdrücklich festgehalten, dass der Haushaltsplan der Union unter Einhaltung des mehrjährigen Finanzrahmens aufgestellt wird. Kritisch ist anzumerken, dass dieser nicht jährlich fortgeschrieben wird - wie z.B. die mittelfristige Finanzplanung in Deutschland.

2. Initiativrecht für Haushaltsplan

Bisher stellte der Rat den Entwurf des Haushaltsplans auf der Grundlage eines von der Kommission vorgelegten Vorentwurfs auf und leitete ihn dem Parlament spätestens am 5. Oktober zu. Nunmehr legt die Kommission anstelle des Rats den Entwurf vor (Art. III - 310, Abs. 2). Die Initiative liegt jetzt also bei der Kommission. Dies ermöglicht der Kommission, den Entwurf des Haushaltsplans auch während des laufenden Verfahrens zu ändern. Sie ist Herrin des Verfahrens bis zur Verabschiedung des Haushalts bzw. bis zu einer eventuell notwendigen Einberufung des Vermittlungsausschusses (Art. III - 310, Abs. 1). Außerdem kann dadurch das Haushaltsverfahren verkürzt werden.

3. Verkürzung des Haushaltsverfahrens

Da nunmehr der Haushaltsentwurf spätestens am 1. September (Art. III - 310, Abs. 2) auf den Tischen des Europäischen Parlaments und des Rats liegen muss, wird mehr als ein ganzer Monat für die Haushaltsberatungen im Parlament gewonnen. Damit wird einem langjährigen, begründeten Anliegen des Parlaments entsprochen. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass zu diesem Zeitpunkt auch die Berichte des Europäischen Rechnungshofs vorliegen müssen, damit die Konsequenzen daraus ebenfalls in die Haushaltsberatungen einbezogen werden können. Zu diesem Zweck müsste das zeitaufwendige Beratungsverfahren, das der Verabschiedung der Berichte des Rechnungshofs vorangeht, in der Haushaltsordnung geändert werden.

4. Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben entfällt

Diese Unterscheidung wird aufgegeben, da sie nicht auf eindeutigen Kriterien basiert und einen der Hauptgründe für die Kompliziertheit des Haushaltsverfahrens darstellt. Inhaltlich wird die Aufhebung der Unterscheidung insbesondere mit der Verankerung des Finanzrahmens in der Verfassung und dem dabei geltenden Grundsatz begründet, wonach die Haushaltsbehörde und die Kommission dafür Sorge

zu tragen haben, dass die Union über die Finanzmittel verfügen kann, die erforderlich sind, um ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen. Letztendlich ist dies nur eine Neudefinition des Begriffes der rechtlich obligatorischen Ausgaben. Entscheidend ist, dass der Verzicht auf die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben auf eine Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments hinausläuft. Allerdings dürften die Folgen dieser Ausweitung der Parlamentsrechte beschränkt sein, da der Rat bei der Finanzplanung am längeren Hebel sitzen wird.

5. Stärkere Mitverantwortung der Mitgliedstaaten beim Vollzug des Haushalts

Kritischen Prüfungsbemerkungen des Europäischen Rechnungshofes über Mängel beim Vollzug des Haushalts begegnet die Kommission immer wieder mit dem Argument, dass sich Mitgliedstaaten fehlerhaft verhalten hätten; sie selbst sei unschuldig. Nunmehr stellt Art. III - 313 die Mitverantwortung der Mitgliedstaaten stärker heraus, ohne aber die eigene Verantwortung der Kommission aufzuheben (“die Kommission führt den Haushaltsplan *zusammen mit den Mitgliedstaaten ... in eigener Verantwortung ... aus*”). Die Entlastung durch das Europäische Parlament erstreckt sich aber nach wie vor nur auf die Kommission, nicht auch auf die Mitgliedstaaten (Art. III - 315, Abs. 1).

6. Evaluierung

Art. III - 314 legt fest, dass die Kommission dem Parlament einen Evaluierungsbericht vorzulegen hat, “der sich auf Ergebnisse stützt, die insbesondere in Bezug auf die Vorgaben erzielt werden, die vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat gemäß Art. III - 315 gegeben wurden”. Dadurch soll die demokratische Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans verstärkt werden.

7. Trilog der Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rats und der Kommission

Art. III - 320 des Verfassungsentwurfs sieht vor, dass künftig auf Initiative der Kommission regelmäßige Treffen der Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Ministerrates und der Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens einberufen werden sollen. Diese Treffen sollen dazu dienen, die Abstimmung und Annäherung der Standpunkte der Organe zu fördern. An sich handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit. Sie kann aber die Verhandlungskultur positiv beeinflussen.

8. Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung, die in der jüngsten Vergangenheit gründlich überarbeitet wurde - aber dennoch kritisiert wird - soll in Gesetzesform gebracht werden.

Finanzkontrolle

Die interne Finanzkontrolle wird auch künftig der Kommission obliegen. Ob diese Kontrolle durch einen zentralen Finanzkontrolleur oder dezentral in einzelnen Generaldirektionen der Kommission wahrgenommen wird, liegt im Rahmen der Organisationsgewalt der Kommission.

Dem Europäischen Rechnungshof wird auch künftig die Rolle des unabhängigen externen Prüfers zukommen. Allerdings soll er nicht mehr den Status eines Hauptorgans wie Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Ministerrat, Kommission und Gerichtshof haben, sondern gemäss Art. I - 30 denjenigen eines "Sonstigen Organs" - wie die EZB. Ob sich hinter dieser Korrektur des Maastrichter Vertrags die Absicht verbirgt, die oft lästige Finanzkontrolle zurückzudrängen?

Erstaunlicherweise sieht Art. I - 30 Abs. (3) vor, dass der Rechnungshof aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat bestehen werde. Auch in der 15er EU gibt es ebenso viele Mitglieder des Rechnungshofes wie Mitgliedstaaten, jedoch fehlt bisher im Vertragstext jegliche Bezugnahme auf die Nationalität. Nach meiner beruflichen Erfahrung

sind 25 Mitglieder für das kleinste EU-Organ zuviel. Wenn es dabei bleiben sollte – bis zur Stunde ist die Frage offen – muss die Organisation des Rechnungshofs grundlegend geändert werden. Aus gutem Grund wurde im zuständigen Arbeitskreis des Konvents eine Alternative diskutiert, nämlich vom Prinzip “ein Mitglied je Mitgliedstaat” abzuweichen und stattdessen einen Leitungsausschuss einzusetzen.

In diesem Zusammenhang möchte ich mir als ehemaligem Präsidenten des Europäischen Rechnungshofs noch ein offenes Wort zur Betrugsbekämpfung erlauben. Der Haushalt der EU ist zum überwiegenden Teil ein Subventionshaushalt. Er ist deshalb in hohem Maße betrugsanfällig. Immer dann, wenn Geld verschenkt wird, wird der menschliche Geist erfinderisch. Die Regelungen zur Betrugsaufdeckung sollen auch in der neuen Finanzordnung inhaltlich nicht geändert werden. Ich bedauere dies. Gleichwohl bin ich zu der Überzeugung gekommen, dass Rechnungshöfe auch auf der Grundlage der bisherigen Regelungen effizientere Beiträge zur Betrugsaufdeckung leisten sollten und auch könnten. Die Gesetzestexte müssen dazu nur stärker ihrem Sinn entsprechend interpretiert werden. Im Falle der EU wirkt sich beispielsweise die Statistik in einem früher nie gekannten Ausmaß finanzwirksam aus. So ist das BSP – also eine statistische Größe – ausschlaggebend für Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten an die EU (BSP-Komponente) ebenso für Strukturhilfen der EU an die Mitgliedstaaten. Außerdem spielt das BSP für die Berechnung der Konvergenzkriterien im Rahmen der Währungsunion eine große Rolle. Was liegt also näher, als einen kritischen Blick auf Statistische Ämter bzw. EuroStat zu werfen? Außerdem sollten Rechnungshöfe mehr als bisher kritisch nachprüfen, ob die Vorgänge, die den Zahlungen zugrunde liegen, korrekt sind. Formale Prüfungen der Buchungsvorgänge reichen nicht. Den größten Betrug kann man unauffällig und korrekt verbuchen!

Die Entlastung wird auch künftig auf Empfehlung des Ministerrates durch das Europäische Parlament erfolgen (Art. III - 315, Abs. 1). Dabei stützt sich das Parlament auf “die Rechnung” und den neu eingeführten Evaluierungsbericht der Kommission, vor allem aber auf den Jahresbe-

richt, die Sonderberichte und die Zuverlässigkeitserklärung (Testat) des Europäischen Rechnungshofes; letztere war bisher nicht im Vertragstext in diesem Zusammenhang erwähnt, aber gleichwohl herangezogen worden. Auch künftig kann das Parlament im Zusammenhang mit der Entlastung Auskünfte der Kommission über die Vornahme von Ausgaben oder die Arbeitsweise der Kontrollsysteme verlangen (Art. III - 315, Abs. 2). Richtig eingesetzt kann dieses Recht auf Information sehr effizient sein.

Schlussbemerkung

Europa wird sich auch in absehbarer Zukunft vor allem über die Wirtschaft definieren. Man sollte das nicht beklagen. Dass die EU-Geschichte eine Erfolgsgeschichte war, hat mit der ökonomischen Integrationsphilosophie zu tun, die ihr zugrunde lag. Sie beruhte, verkürzt gesagt, weitgehend auf Wettbewerb.

Aus wirtschaftlicher Sicht kann man Integration auf zwei Arten erreichen: durch Wettbewerb oder durch Intervention. Erfolgt sie durch Wettbewerb, so ergibt sie sich aus Handlungen der Bürger, die nicht durch eine ferne, anonyme europäische Zentrale gesteuert werden. Wettbewerb ist nicht nur ein Wirtschafts-, sondern auch ein Gesellschaftssystem. Hingegen ist Integration durch Intervention das krasse Gegenteil hiervon, nämlich der Versuch, den Einigungsprozess von oben nach kollektiven Zielen zu steuern. Das augenfälligste Beispiel dafür ist die Agrarpolitik der EU. Deren Hauptinstrumente, nämlich Agrarmarktordnungen und produktionssteigernde direkte Beihilfen, grenzen an ökonomischen Unfug; sie sind im Grunde genommen von planwirtschaftlichem Zuschnitt. Interventionen dieser Art führen zu Verteilungsstreitigkeiten; sie sind integrationshemmend.

Auch die europäische Finanzordnung spiegelt in erster Linie wieder, was die Politik beschlossen hat. Die Finanzordnung allein kann keinen Politikwechsel herbeiführen; sie steht dem aber auch nicht entgegen.

IN MEMORIAM NORBERTO BOBBIO

Die beiden Beiträge dieser Sektion (von Mario Telò und Otto Kallscheuer) sind dem im Januar diesen Jahres verstorbenen großen Philosophen Norberto Bobbio (1909-2004) gewidmet, dessen Portrait sie zeichnen.

Für beide Autoren war Bobbio nicht nur der größte italienische politische Philosoph und Rechtsphilosoph (Telò), sondern auch Zeit seines Lebens ein engagierter Philosoph: Er gehörte (nach einer anfänglichen, später zutiefst bedauerten Zustimmung zum Faschismus aus Karrieregründen) der italienischen Widerstandsbewegung an, war Mitglied der liberal-sozialistischen Partei "Partito d'Azione" und wurde zum kritischen Geist der kommunistischen Linken (man denke etwa an seine Diskussionen mit Togliatti und dem PCI), aber auch der Politik Craxis, im Namen des Ideals eines liberalen und laizistischen Sozialismus. In jüngerer Zeit bleiben seine Überlegungen zum Recht der Einmischung und zu den Kriegen im Kosovo und im Irak in Erinnerung. Kallscheuer betont, dass sich das Engagement Norberto Bobbios weniger in einer direkten politischen Handlung äußerte, sondern vielmehr in seiner luziden und nüchternen Analyse von Politik und Gesellschaft, wie sie sich vor allem in der berühmtesten Studie Bobbios *Rechts und Links. Gründe und Bedeutungen einer politischen Unterscheidung* (1994) widerspiegelt.

Bobbios Philosophie wurde geprägt durch die Aufklärung, die Naturrechtsphilosophie, Kelsens "reine Rechtslehre", die Soziologie Max Webers und die italienische Schule von Mosca und Pareto. Man kann sie als "juristischen Positivismus" beschreiben, d.h. als eine politisch-soziologische Analyse des Rechts als "Wirklichkeitswissenschaft". In dieser Hinsicht erhält der interdisziplinäre Dialog nicht nur mit den anderen philosophischen Richtungen, sondern auch zum Beispiel mit den Naturwissenschaften fundamentale Bedeutung. Hauptvorläufer der Naturrechtsphilosophie und des politischen Realismus war für Bobbio Thomas Hobbes. Kallscheuer weist aber auch auf eine Verbindung der Philosophie Bobbios mit dem Empirismus Carlo Cattaneos

bzw. mit der intellektuellen Elite im Umfeld der Zeitschrift "Il Politecnico" hin.

Bobbio und sein "nüchternen Normativismus" (Telò) gehörten in den letzten Jahrzehnten – nicht nur in Italien – zu den gewichtigsten Versuchen, Realismus und Idealismus im Namen einer laizistischen, demokratischen und kosmopolitischen Gesellschaft in Einklang zu bringen, in der die Freiheit der Kultur gegen jeden Anspruch verteidigt wird, den Intellektuellen zum Wortführer einer bestimmten politischen Kultur bzw. Ideologie zu machen.

I due interventi di questa sezione (di Mario Telò e di Otto Kallscheuer) sono dedicati al grande filosofo Norberto Bobbio (1909-2004), e ne tracciano un ritratto a qualche mese dalla morte, avvenuta nel gennaio di quest'anno.

*Per entrambi gli autori Bobbio è stato non solo "il più grande filosofo italiano della politica e del diritto" (Telò), ma anche, da sempre, un filosofo militante: aderì alla Resistenza (dopo un'iniziale tacita accettazione del fascismo, motivata dall'ambizione alla carriera universitaria, e di cui Bobbio ebbe poi a pentirsi amaramente), fu membro del Partito d'Azione, e divenne poi lo spirito critico della sinistra comunista (si pensi al suo dibattito con Togliatti e con il PCI), ma anche della politica craxiana, in nome di un ideale di socialismo liberale e laico; fino a giungere alla riflessione sul diritto d'ingerenza e ai suoi interventi sulla guerra in Kosovo e poi in Iraq. Kallscheuer sottolinea come la militanza di Bobbio fosse incentrata, più che sull'azione politica diretta, sull'analisi lucida e disincantata della politica e della società, come emerge soprattutto dal suo studio più famoso, *Destra e sinistra* (1994).*

La sua formazione si situa tra l'illuminismo, il giusnaturalismo, la dottrina pura del diritto di Kelsen, la sociologia di Max Weber e la scuola italiana di Mosca e Pareto, per approdare a un positivismo giuridico, cioè a un'analisi politica e sociologica del diritto come "scienza della realtà": fondamentale in quest'ottica è il dialogo interdisciplinare, non solo con le altre branche della filosofia, ma anche,

per esempio, con le scienze naturali. Anticipatore fondamentale sia del giusnaturalismo che del realismo politico è per Bobbio Thomas Hobbes; e Kallscheuer nota infine come la filosofia di Bobbio affondi le proprie radici anche nell'empirismo di Carlo Cattaneo e dell'élite intellettuale risorgimentale che ruotava attorno al "Politecnico".

La figura di Bobbio e il suo "normativismo disincantato" (Telò) hanno rappresentato negli ultimi decenni, non solo in Italia, uno dei maggiori tentativi di conciliare realismo e idealismo nel nome di una società laica, democratica e cosmopolita, in cui venga preservata la libertà della cultura contro ogni pretesa di fare dell'intellettuale il portavoce di una determinata cultura politica legata a un'ideologia.

ITALIENS LEHRER. NORBERTO BOBBIO –
EIN POLITISCHER PHILOSOPH

“Nach einer Zeit, in der der Philosoph wie jeder andere die ihm teuersten Probleme beiseite lassen mußte, um sich mitten in den Kampf zu begeben, muß er jetzt mit erhöhtem Ernst zu seinen spezifischen Problemen zurückkehren” – nun freilich “im tieferen Bewußtsein seiner eigenen Aufgabe und Verantwortung”. Mit diesem Editorial eröffnete der junge Ordinarius für Rechtsphilosophie Norberto Bobbio den Nachkriegsjahrgang der *Rivista di filosofia* (1946).

Als Bobbio 1935 in die Redaktion der Zeitschrift eintrat, endete auch sein Briefwechsel mit dem verdeckten *de facto* – Herausgeber Piero Martinetti – einem der elf Professoren Italiens, der 1931 den obligatorischen Treueid gegenüber dem Mussolini-Regime verweigert hatte – in den Händen der faschistischen Geheimpolizei. Bobbio wurde zum Verhör vorgeladen und kam mit einer Abmahnung davon, doch seine brillante Universitätskarriere schien nunmehr administrativ blockiert. Daß sich der junge Privatdozent daraufhin in einem Bittschreiben an “Seine Eccellenz Cavaliere Benito Mussolini, Villa Torlonia” wandte und auch ein hochrangiger Onkel für ihn beim Duce vorstellig wurde, ist der Fehltritt, den sich der alte Moralist Bobbio nie verzeihen konnte. Dieser Makel konnte verdrängt, aber nicht ungeschehen gemacht werden – gerade *weil* der Agnostiker Bobbio nicht an ein bequemes katholisches Verzeihen im Jenseits glauben mochte: “Die Diktatur korrumpiert die Seele der Personen und das war – aus der Feder eines Intellektuellen aus bildungsbürgerlichem Hause – ein *serviler* Brief”, gab er 1992 zu.

Nein, die heute in Deutschland unter ehemaligen Parteimitgliedern der NSDAP geläufigen Ausreden hat Norberto Bobbio, der unlängst 94jährig im Turiner Krankenhaus “delle Molinette” verstarb, nie für sich akzeptiert: Zu jung sei man damals gewesen; das war überhaupt keine politische Entscheidung; man könne sich nicht erinnern...

Der aus einer faschistischen Familie stammende, aber seit der Schulzeit mit allen wichtigen Antifaschisten seiner Heimatstadt Turin (Leone Ginzburg, Vittorio Foa, Giancarlo Pajetta, Carlo Levi u.a.) befreundete Bobbio wußte genau, warum er 1935, nach kurzzeitiger polizeilicher Einvernahme und Verhör, seinen faschistischen Parteiausweis behalten hatte. Er hätte sonst niemals Universitätskarriere machen können.

So schrieb der junge Philosoph, der in Deutschland bei Karl Jaspers studiert hatte und in der Juristerei der "Reinen Rechtslehre" Hans Kelsens anhing, den Bittbrief an Mussolini, da er aus der Liste der Kandidaten fürs Professorenamt ausgeschlossen worden war.

Nur aus dem Gefühl moralischer Pflicht hat sich der 1909 als Sohn eines angesehenen Turiner Arztes geborene Bobbio dann in den vierziger Jahren dem antifaschistischen Kampf zugewandt. Ein politischer Denker war er, kein politischer Aktivist, und stets fand er die theoretische Debatte weitaus spannender als die politische Aktion. Wie seine Frau Valeria Cova und wie zahlreiche seiner 'liberalsozialistischen' Freunde war auch Bobbio nicht im gutbürgerlichen Elternhause, sondern im Turiner Gymnasium Massimo d'Azeglio antifaschistisch sozialisiert worden.

Die Resistenza hat Bobbio im Rückblick als seine "zweite Geburt" bezeichnet: die Geburt zum authentischen – nämlich öffentlichen – Leben. Seit 1935 hatte er der Turiner Widerstandsgruppe 'Giustizia e Libertà' angehört und später (1943-45) am Untergrundkampf des 'Partito d'Azione' teilgenommen. Diese "typische Intellektuellenpartei" (Bobbio) stellte zwar 1945 mit Ferruccio Parri den ersten Regierungschef des befreiten Italien, löste sich aber schon 1947 nach ihrer verheerenden Wahlniederlage wieder auf.

Sobald Faschismus und deutsche Besatzung abgeschüttelt waren, kehrte Bobbio ans philosophische Katheder zurück. Sein Leben sei uninteressant – das langweilige Dasein eines Hochschulprofessors. In Bobbios letzten Lebensjahren sollten freilich gerade seine persönlichen

Schriften in die italienischen Bestsellerlisten kommen: *De senectute* (1996, dt. im Wagenbach Verlag: *Vom Alter*), sein Lob der Sanftmut *Elogio de la mitezza* (1994) und seine Autobiographie (1997).

Von 1948 bis 1984 lehrte Bobbio an der Universität Turin. Seine Vorlesungen – und viele von ihnen wurden dann Bücher – atmen die Ernsthaftigkeit seiner Heimatstadt: der Stadt de Maistres und Cavours, Gramscis und Einaudis. Die erste Hauptstadt der italienischen Einigung, dann Hochburg von Industrie und Positivismus, der Arbeiterräte und des Liberalismus, verkörpert in Italiens kollektivem Gedächtnis immer noch die tragischen Konflikte, die methodische Würde und die ungelösten Versprechungen der Moderne.

Vom publizistischen Einsatz für ein “Italien des Bürgersinns” – *Italia civile* (1964) – hat der Turiner Ordinarius nicht abgesehen. Seine gefürchteten Zeitungsartikel in der Turiner Tageszeitung *La Stampa* waren Lektionen im öffentlichen Vernunftgebrauch. Nach 1984 machte der Emeritus den Leitartikel zum Katheder. Und es waren gerade Bobbios eindeutige Definitionen und klare Distinktionen – zwischen Demokratie und Diktatur, zwischen Politik und Kultur, zwischen Liberalismus und Demokratie –, auf die sich auch sein unanfechtbares politisches Ansehen gründete.

In legendären Kontroversen – gesammelt in seinen Büchern *Politica e cultura* (1955) und *Quale socialismo?* (1977) – profilierte sich der linksliberale Philosoph zum intellektuellen Antipoden des italienischen Kommunismus. Auch deshalb wurde zwei Jahrzehnte später Bobbios Fibel *Rechts und Links* (1994) anlässlich der ersten italienischen Parlamentswahlen zu einem ‘politischen’ Bestseller: Erstmals seit 1948 war der ethisch-politische Links- Rechts-Gegensatz nicht mehr von weltpolitischen Lagern überlagert.

In den fünfziger Jahren hatte Bobbio die bürgerlichen Freiheitsrechte und die liberale Demokratie des Westens gegen den marxistischen Vorwurf verteidigt, bloße kapitalistische Herrschaftsform zu sein. Dies bewahrte ihn nicht davor, auch die *Zukunft der Demokratie* (dt. 1988, Rotbuch Verlag), mit realistischer Skepsis zu betrachten. Zugleich beharrte Bobbio stets – wie Benedetto Croce – auf der Freiheit der Kultur gegenüber allen nationalen, religiösen oder parteipolitischen Forderungen an die Intellektuellen, zu Wortführern einer bestimmten 'Kulturpolitik' zu werden.

Die ersten akademischen Veröffentlichungen Bobbios hatten sich mit Existentialismus und Phänomenologie befaßt. Nach dem Kriege beteiligte er sich dann – mit dem Turiner 'Zentrum für methodologische Forschung' – am interdisziplinären Dialog zwischen analytischer Philosophie, den Sozial- und Naturwissenschaften. Unter dem Einfluß der 'reinen Rechtslehre' Hans Kelsens und dann des Oxfordener analytischen Rechtsphilosophen Herbert L. Hart wandte sich Bobbio schließlich dem sogenannten 'Rechtspositivismus' zu: einer logischen und soziologischen Analyse des Rechtes als Wirklichkeitswissenschaft.

Als engagierter Moralist stand Bobbio in der Tradition der Freiheitsideale der Aufklärung; als politischer und Rechtstheoretiker folgte er hingegen der realistischen soziologischen Tradition Gaetano Moscas und Vilfredo Paretos – *Saggi sulla scienza politica in Italia* (1969) – und natürlich der Soziologie Max Webers. Als Vorläufer beider Traditionen, auf den sowohl das rationalistische Naturrecht als auch die realistische Politikauffassung zurückgehen, sah er Thomas Hobbes.

Sein schönstes Buch hingegen – *Una filosofia militante* (1971) – widmete Bobbio dem empiristischen Aufklärer und föderalistischen Theoretiker des italienischen Risorgimento Carlo Cattaneo, der sich nach dem Scheitern des Mailänder Aufstands von 1848 in die Schweiz nach Lugano zurückzog. Cattaneos Interesse galt eher dem intellektuellen und industriellen Fortschritt als der politischen Aktion; in seiner

berühmten Zeitschrift *Il Politecnico* widmete er sich “angewandten Forschungen zur sozialen Wohlfahrt und Kultur”.

Cattaneos wirklichkeitshungriger Empirismus erschien Bobbio als die “einzige Philosophie, so fragmentarisch und unsystematisch wie auch immer man will, aus der wir im Kampf der Ideen gegen die alte [katholische] Scholastik und wider jene neue, nicht minder verletzende Scholastik der Linken, also wider die Integralisten der Kirche und die der [kommunistischen] Partei, Stärkung und Aufklärung zu ziehen vermochten”.

Doch der programmatische Titel *Una filosofia militante* war zugleich Bobbios Antwort auf den Aktionismus der radikalen 68er Linken, mit welcher Professor Bobbio in der FIAT-Stadt Turin, einem der Zentren der Arbeiterkämpfe des italienischen “heißen Herbstes”, heftige Konflikte hatte. Ähnlich wie Max Weber im Revolutionswinter 1919 für die *Wissenschaft als Beruf* sah jetzt Bobbio die wahre ‘Militanz’ für die Philosophie – d.h. ihre ureigenste ‘politische Arbeit’ – nicht in der Aktion, sondern in der Aufklärung: in der methodischen Analyse von politischen Institutionen und Doktrinen, von sozialen und Rechtsnormen.

Times Literary Supplement nannte Bobbio einmal “den italienischen Aron”, aber natürlich hinken alle Vergleiche. Man könnte schließlich genausogut vom Isaiah Berlin Italiens oder von einem skeptischen italienischen Onkel von Habermas oder Rawls sprechen, der zugleich ein Nachfolger Croces und ein empiristischer Kritiker des italienischen Idealismus war. Mit einem Wort: Norberto Bobbio war der Aufklärer der italienischen Republik.

Böse Zungen nannten den Ungläubigen Bobbio den “papa laico” Italiens: einen Laienpapst für all jene, die weder an eine “Kirche” glauben (die “rote Kirche” der Kommunisten oder den Vatikan) noch auf Trost und Vergebung beim lieben Gott hoffen mochten. 1984, nach

dessen Tod, hat Bobbio auch den kommunistischen Asketen Enrico Berlinguer selig gesprochen: zum “uomo giusto”, als Mann der Gerechtigkeit. Bobbio selbst sprach von einer Religiosität ohne Gott – “angesichts des Unfassbaren, des Unerklärlichen, des Unendlichen”. Hier war kein Trost zu holen, sondern Anstand zu bewahren. Der alte Lehrer der Demokratie war vor allem ein Mann der Ehrlichkeit. Addio, maestro !

OTTO KALLSCHEUER

BOBBIO, UN CANTIERE APERTO PER UNA NUOVA TEORIA DELLA PACE

Se più di diecimila persone gli hanno reso omaggio a Torino, in occasione dei funerali che egli volle “civili, semplici e senza discorsi ufficiali”, è perché Norberto Bobbio non era solamente il più importante filosofo italiano della politica e del diritto, ma anche, da oltre 60 anni, per il grande pubblico, un filosofo militante. Tuttavia ciò che faceva di lui uno straniero persino nel suo paese era la distanza siderale che lo divideva dalla politica politicante e il carattere decisamente europeo del suo profilo intellettuale e politico.

Oggetto durante il fascismo di discriminazione e di arresti (nel 1935 e nel 1943), dopo la guerra, aderì al Partito d'Azione (il partito della élite intellettuale liberal-socialista, sciolto nel 1947) e incarnò per molti anni lo spirito critico della sinistra: celebre per la fermezza nei dibattiti del 1954-55 con Togliatti e, nel periodo tra gli anni 50 e 70 con il PCI, sull'interpretazione eterodossa del pensiero di Gramsci (1967), per la decisione con cui criticò la politica di Craxi in nome della moralità politica e dell'unità della sinistra. Da quindici anni, è quasi universalmente riconosciuto non solo come padre spirituale e *maître à penser* del centro-sinistra italiano ma anche come saggio padre della Repubblica e del pensiero laico; meglio ancora della maniera laica di concepire la vita e la morale.

La sua passione civile era infatti solidamente ancorata ad una produzione intellettuale di migliaia di titoli, che esercitarono una tale influenza oggi testimoniata dalle decine di pagine di giornali italiani e internazionali a lui in questi giorni dedicate. Egli lamentava che tra tutte le sue opere, diffuse nel mondo anglofono (grazie all'impegno di P. Anderson), in quello lusofono, (grazie al ex ministro degli Esteri brasiliano, il filosofo del diritto C. Lafer), celebri in Spagna, Messico e Germania e tradotte persino in Giapponese, in Francia non fossero conosciuti che il suo best seller contro le disuguaglianze, *Droite et gauche* (Parigi 1995, 320.000 copie in Italia, 23 traduzioni) e due brevi saggi politici *Libéralisme et démocratie* (1996) e l'*Introduzione* al libro di

Bergounioux e Manin *La social-démocratie ou le compromis* (emblematico di una delle sue lotte: insegnare la socialdemocrazia e il liberalismo sociale alla sinistra italiana).

In effetti non si è abbastanza sottolineato il suo attaccamento alla cultura francese, unito a quella profonda convinzione europea, testimoniata – tra l'altro – dalla fondazione, nel dopoguerra, della Società Europea della Cultura. È pur vero che la sua formazione intellettuale era fortemente radicata nella filosofia politica tedesca e anglosassone, ma dopo gli anni 50 egli frequentava regolarmente i colloqui organizzati dall'Istituto internazionale di filosofia politica dell'Università di Parigi (che gli conferì la *Laurea honoris causa*) e la libera Università di Bruxelles. Ecco perché, all'età di 90 anni, si era entusiasmato all'idea di poter finalmente pubblicare in francese alcuni dei suoi testi di riferimento sulla storia del pensiero politico e la scienza politica. Le opere *L'Etat et la démocratie internationale* (a cura da M. Telò e traduzione di P. Magnette, J. Vogel e N. Giovannini) e *Essais de théorie du droit* – Bruxelles 1998 – mostrano da un lato il grande specialista di Hobbes, Hegel, Kant, Rousseau e della scuola del diritto naturale, presentata e commentata con una chiarezza metodologica e un rigore logico riconosciuti a livello internazionale; e dall'altro, come ha ben evocato Roger-Pol Droit, i lavori sul positivismo giuridico di Kelsen e Perelman, suo grande amico di Bruxelles.

Almeno due lezioni teoriche di Bobbio conservano una grande attualità, al di là dell'Italia e della cornice della sua esistenza, segnata dai grandi conflitti del XX secolo:

a) il suo contributo alla ricerca di una *teoria generale della politica*, come studio che comprenda sia le dimensioni interne che quelle internazionali, superando gli steccati disciplinari tra scienze politiche, filosofia del diritto, teoria delle relazioni internazionali;

b) la visione innovatrice, realista ed europea del cosmopolitismo, un percorso parallelo a quello di Habermas, ma non avulso dal realismo di Aron, al quale fu paragonato da Pierre Rosanvallon in occasione della presentazione de *L'Etat et la démocratie internationale* alla Libera Università di Bruxelles nel 1999.

La rivista *Esprit* ha preso atto, in apertura al numero del luglio 1999, del suo approccio sulla bruciante questione dell'intervento umanitario e del diritto d'ingerenza. Il Kosovo e l'Iraq l'hanno spinto ad interrogarsi sul modo di conciliare il rifiuto della *guerra giusta* con la responsabilità di garantire il rispetto dei diritti umani a livello planetario, anche al di là delle sovranità nazionali; di conciliare la legittimità con l'efficacia senza la quale il sistema dell'ONU rischia il discredito. La ricerca sulla pace nell'epoca nucleare, in lui, si colloca in modo originale tra idealismo e realismo: si dichiara un realista senza mai aver completamente aderito al pacifismo, e ci lascia un cantiere aperto per una nuova teoria della pace.

Il dubbio è al centro delle sue ultime opere. Bobbio che ci ha trasmesso una lettura antistoricista e attualizzante degli autori classici, è divenuto a sua volta un classico del pensiero politico del XX secolo, paragonato a Arendt, Aron e agli italiani Gramsci e Croce.

È ai classici - scrisse Calvino - a cui si ritorna a intervalli regolari, per cercare sollecitazioni e incoraggiamenti, frammenti di verità piuttosto che un sistema chiuso. Ugualmente se la teoria della democrazia, la nozione di pace, l'idea d'Europa conoscono delle sfide assolutamente nuove, che sconvolgono le tradizioni del XX secolo, è un dovere intellettuale, nonostante l'emozione e i ricordi, riconoscere la grandezza della generazione precedente, soprattutto del normativismo disincantato di Norberto Bobbio.

MARIO TELÒ

PERSPEKTIVEN FÜR EINE EUROPÄISCHE WISSENSGESELLSCHAFT

PROSPETTIVE PER UNA SOCIETÀ EUROPEA DELLA CONOSCENZA

Im folgenden bringen wir einige Beiträge aus insgesamt drei Tagungen in der Villa Vigoni: Bei der ersten ging es um die *Perspektiven des Bologna-Prozesses für die Universitätsreform mit Blick auf die Konferenz in Berlin 2003* (10.-13. März 2003); die zweite war das Treffen der italienischen Stipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung zum Thema *Universität und Forschung* (11.-12. Oktober 2003); die dritte Tagung setzte sich mit dem VI. Europäischen Forschungsrahmenprogramm auseinander (20.-21. Oktober 2003). Die Tagungen waren zwar jeweils voneinander unabhängig, aber ihre Themen sind doch eng miteinander verknüpft, und deswegen veröffentlichen wir hier einige der Vorträge als zusammenhängende Einheit.

Tatsächlich gibt es nämlich einen Leitfaden, der die Beiträge dieses Abschnitts miteinander verbindet: Es geht jeweils um die Schaffung der europäischen Wissensgesellschaft als Folge einer fortschreitenden Fusion von europäischem Forschungsraum und europäischem Universitätsraum. Eine solche Fusion erfordert zugleich eine neue, direktere Beziehung zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, Hochtechnologie und der Herausforderung der Kreativität einer Gesellschaft als den Bedingungen eines neuen Prozesses der Innovation und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Gemeinschaft.

Diesen Themen hat sich die Villa Vigoni stets intensiv zugewandt, wie auch an Heft I/2002 der "Mitteilungen/*Comunicazioni*" ersichtlich ist, in dem es um den *Campus Europa* ging. Das Arbeitstreffen zwischen den Bildungs- und Forschungsministerien beider Länder (BMBF und MIUR), das vom 13. bis 14. Juni 2003 in der Villa Vigoni stattgefunden hat, bot überdies Hinweise auf die konkreten operativen politischen Maßnahmen und die effektiven Instrumente zur Zusammenarbeit, die den Erfahrungs- und Gedankenaustausch bei den obengenannten Tagungen wesentlich bereichert haben.

Das Thema *Europäische Wissensgesellschaft* ist zweifellos zu umfangreich, als dass es auf einen einzigen Nenner reduziert werden könnte. Da ist zunächst der komplexe Prozess der Neubestimmung

von *Wissen* an sich sowie der kulturellen und wissenschaftlichen Traditionen, ohne die es nicht bestehen kann; dann sind da die konkreten organisatorischen Maßnahmen, die es umzusetzen gilt; und schließlich ist da die Notwendigkeit, einen starken Sinn für Partizipation und gesellschaftliche Mitverantwortung für eben die Themen *Forschung* und *Bildung* in Gang zu setzen. Die Beiträge, die wir hier abdrucken, geben natürlich den Gehalt der Diskussionen und gemeinsamen Überlegungen bei den Tagungen nicht vollständig wieder, aber sie können vielleicht eine erste Einführung bieten und eine Orientierung mit Blick auf den Beitrag, den Italien und Deutschland auf dem Weg zu den wichtigsten Zielen der Europäischen Union in den kommenden Jahren leisten können: das heißt der Schaffung einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen Wissensgesellschaft.

Riproduciamo in questa sezione alcune relazioni e interventi, che sono stati tenuti a Villa Vigoni in occasione di tre convegni: il primo, dedicato alle Prospettive europee per la riforma universitaria: da Bologna alla conferenza di Berlino del 2003 (11-12 marzo 2003); il secondo, il Seminario von Humboldt dedicato al tema Università e ricerca (11-12 ottobre 2003), il terzo dedicato a La collaborazione scientifica italo-tedesca nel quadro della costruzione della "società della conoscenza" europea (20 - 21 ottobre 2003). Per quanto si tratti di convegni autonomi, le loro tematiche sono tra loro strettamente interconnesse, e appunto per questo ripubblichiamo alcune relazioni tenutesi in queste occasioni senza un riferimento specifico al singolo convegno.

Vi è infatti un filo comune che lega tra loro le relazioni pubblicate in questa sezione: la creazione di una società europea della conoscenza, come conseguenza di una progressiva fusione tra l'area europea della ricerca e l'area europea dell'università; tale fusione presuppone altresì un nuovo e più diretto rapporto tra sviluppo economico, alta tecnologia e incentivazione della creatività sociale come condizione di un nuovo processo di innovazione e di competitività internazionale della società europea.

A queste tematiche Villa Vigoni ha sempre dedicato particolare attenzione, come testimonia anche il quaderno n. 1/2002 della nostra rivista dedicato a Campus Europa. L'incontro di lavoro tra i Ministeri della Formazione e della Ricerca dei due Paesi (BMBF e MIUR), svoltosi a Villa Vigoni nei giorni 13 e 14 giugno 2003, ha permesso di arricchire con la indicazione di concrete politiche operative e di efficaci misure di collaborazione l'intenso scambio di esperienze e di idee, che i convegni prima ricordati hanno permesso.

Il tema della società europea della conoscenza è indubbiamente molto ampio per poter essere ricondotto a un unico denominatore comune: vi è innanzi tutto un complesso processo di ridefinizione della conoscenza stessa – e delle tradizioni culturali e scientifiche, senza le quali essa non può esistere –, vi sono concrete misure organizzative da realizzare, vi è infine la necessità di attivare una forte carica di partecipazione e di responsabilità sociale verso i temi stessi della ricerca e della formazione. Le relazioni qui riprodotte, che purtroppo non restituiscono la ricchezza delle discussioni e delle elaborazioni comuni raggiunte in occasione dei convegni prima ricordati, possono comunque fornire una prima introduzione e un primo orientamento per approfondire il contributo, che Italia e Germania possono fornire al raggiungimento di uno dei principali obiettivi dell'Unione Europea nei prossimi anni: quello appunto della costruzione di una società della conoscenza altamente competitiva.

WILLIG, ABER UNFÄHIG?
ÜBER EINE NEUE ASYMMETRIE VON FORSCHUNG UND LEHRE
IN DEN DEUTSCHEN UNIVERSITÄTSREFORMEN

Vorbemerkung

Das Universitätssystem verändert sich – auch in Deutschland. Am deutlichsten kommt dies im Stellenwert der Lehre zum Ausdruck. Nahezu alle Universitätsreformen und die sie begleitende Hochschulpolitik betreffen Fragen der Lehre, nicht Fragen der Forschung oder das Zusammenwirken von Forschung und Lehre. Schon könnte man den Eindruck gewinnen, Universitäten seien allein Stätten der Lehre, nicht der Forschung, wären Universitäten nur Schulen anderer Art. Hinzu tritt der Umstand, daß immer weniger von Bildung die Rede ist – im Humboldtschen Sinne von Bildung durch Wissenschaft – und immer mehr von Ausbildung. Offenbar geht es nur noch darum, für das universitäre Lernen die richtigen Schulformen zu finden, nicht mehr darum, das universitäre Lernen an seiner Forschungsnahe zu messen. Diese Nähe scheint entbehrlich zu sein, zumindest kommt sie in den universitären Reformbemühungen nicht mehr vor, und wenn doch, dann als belächelte Humboldt-Reminiszenz.

Dabei ist es noch gar nicht so lange her, daß in der deutschen Hochschulrhetorik ein Auswandern der Forschung aus den Universitäten in andere Forschungseinrichtungen beklagt wurde. Dafür wurde, zu Recht, eine Wissenschaftspolitik verantwortlich gemacht, die ihre Liebe zur außeruniversitären Forschung entdeckt hatte und der Forschung in den Universitäten nichts Wesentliches mehr abzugewinnen schien. Mit Humboldt auf den Lippen (immer noch) ging es in ein universitätsfernes Forschungsland, und die Mittel, ohnehin im Vergleich zu anderen wissenschaftsstarken Ländern knapp bemessen, gingen mit. Heute stört das offenbar niemanden mehr, weder in der Politik noch in den Universitäten. Über allem an den Tag gelegten Reformeifer wehen die Schulfahnen, nicht mehr die Forschungsfahnen.

Die Konsequenz, wenn sich diese Entwicklung fortsetzen sollte, ist, daß die Reformen aus der Universität herausführen, daß mit ihnen die

Universitätsidee blaß zu werden beginnt und sich die deutsche Universität eines Tages als Ausbildungseinrichtung ohne Forschung wiederfindet, gemeint ist: daß sie aus dem Paradigma Universität in das Paradigma Schule übergetreten ist. Davon soll im Folgenden, im Anschluß an eine frühere Analyse¹, ein wenig genauer die Rede sein, und zwar unter den Stichworten Forschung und Lehre, Autonomie und Verantwortung, Universalität und Transdisziplinarität.

1. Forschung und Lehre

Es ist noch nicht lange her, daß der deutschen Universität von einer international zusammengesetzten Kommission (“zur Systemevaluation der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Max-Planck-Gesellschaft”²) attestiert wurde, daß es mit ihrer Effizienz in Sachen Bildung, Vermittlung und Verbreitung von Wissen schlecht bestellt sei, daß ihre Leitungsstrukturen und damit auch die Wahrnehmung einer vielbeschworenen Autonomie unzulänglich seien und daß die geeigneten selbstverantworteten Formen für ein wirkliches Qualitätsmanagement fehlten. Von Forschung in den Universitäten war auch hier nicht explizit die Rede; deren Ansprüche sah die Kommission durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Max-Planck-Gesellschaft wohl hinreichend gewahrt. Angemahnt wurden, ganz im Trend der neueren Diskussionen liegend, Veränderungen im Lehr- und Managementsektor. Die Universität als Lehranstalt, nicht als Forschungsanstalt, war gefragt.

Man muß kein glühender Verehrer Humboldts sein, um hierin eine unstatthafte Verengung im Aufgaben- und Leistungsspektrum der Universität zu sehen. Dieses Spektrum bemißt sich – eigentlich Selbstverständlichkeiten – nach der Qualität der universitären Forschung, der Qualität der universitären Lehre und der Qualität der Ausbildung des

1. J. Mittelstraß, Bausteine zu einer Universitätsreform nach der Universitätsreform, in: S. Höllinger/S. Titscher (Eds.), Hochschulreform in Europa - konkret. Österreichs Universitäten auf dem Weg vom Gesetz zur Realität, Opladen 2003, 41-56.

2. Forschungsförderung in Deutschland: Bericht der Internationalen Kommission zur Systemevaluation der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Max-Planck-Gesellschaft, Hannover 1999.

wissenschaftlichen Nachwuchses, in Zukunft zunehmend – unter dem Gesichtspunkt notwendigen ständigen Lernens und Umlernens – auch der Weiterbildung. Diejenige Universität war bisher, nicht nur in Deutschland, eine gute, d.h. leistungsstarke und zukunftsfähige, Universität, die diesen drei bzw. vier Aufgaben in gleicher Weise und auf hohem Niveau entsprach. Das ist auch heute noch so und sei kurz vor Augen geführt – und der Hochschulpolitik ins Stammbuch geschrieben:

Maßstäbe für die Qualität der *Forschung* sind universale, nicht partikulare oder allein hochschulinterne Maßstäbe. Sie werden durch die scientific community gesetzt, und, z.B. in Form von Refereesystemen, wissenschaftlichen Auszeichnungen, Drittmittelvolumina und Projektvaluierungen, kontrolliert. Dabei ist Forschung nicht immer das, was Forschung heißt, nämlich in üblicher Bezeichnung dessen, was ein Wissenschaftler, in diesem Falle ein Universitätslehrer, tut. Forschung im strengen Sinne ist schließlich nur dort gegeben, wo sie die Wissenschaft konkret weiterführt und/oder produktiv verändert. Dies gilt sowohl für die rein erkenntnisorientierte Forschung (Grundlagenforschung) als auch für die anwendungs- oder produktorientierte Forschung (angewandte Forschung), wobei beide Forschungsformen heute zunehmend in ihren wissenschaftlichen Orientierungen und in ihren (gegebenen oder erwartbaren) Resultaten ineinander übergehen. Die moderne Forschungsentwicklung geht nicht mehr nach reiner Forschung und verwertungsorientierter Anwendung getrennte Wege, sondern führt in ein *Forschungsdreieck*, gebildet aus reiner Grundlagenforschung, anwendungsorientierter Grundlagenforschung und produktorientierter Anwendungsforschung. Wer Forschung mit Routinen verwechselt, die nicht den Kern des Wissenschaftlerlebens betreffen, oder wer in einem falschen Dualismus von Grundlagen und Anwendungen verharret, hat das, was Forschung im modernen Sinne ist, nicht begriffen. Das gilt auch für die deutsche Universität, die in Forschungsdingen – vielleicht gerade wegen der ihr aufgezwungenen Asymmetrie von Forschungs- und Lehraufgaben – vielfach noch in einer Elfenbeinturmmentalität verharret, wobei im übrigen auch hier nicht alles Elfenbein ist, was glänzt.

Maßstäbe für die Qualität der *Lehre* sind Prüfungs- und Berufserfolg, ferner – und dies sollte für die Universitätslehre nach wie vor ohne Einschränkung gelten – die Nähe zur Forschung im Sinne des (Humboldt-schen) Grundsatzes *Lehre aus Forschung* – meist, nicht ganz zutreffend, als Einheit von Forschung und Lehre bezeichnet. Nur in der Befolgung dieses Grundsatzes unterscheidet sich die Universitätslehre von anderen Formen wissenschaftlicher (im Sinne wissenschaftlich informierter) Lehre. Löst sich das Lehren und Lernen vom Forschungsprozeß oder bleibt es nur noch als Erinnerung an eigenes Lernen mit diesem verbunden, verliert die Universität als Ausbildungsort, wie erwähnt, ihren Sinn bzw. haben wir es nur scheinbar noch mit Universität, d.h. universitärer Lehre, zu tun.

Im übrigen vermag auch die in Deutschland gegenwärtig zu verzeichnende Studiengangshektik über den bedrohten Status des Prinzips *Lehre aus Forschung* nicht hinwegzutäuschen. Die Universitäten hat eine wahre Studiengangsentwicklungsleidenschaft erfaßt. Hier ein neuer Studiengang, dort ein neuer Studiengang, manchmal einfach neben die bisherigen Studiengänge gesetzt – etwas, das natürlich die Übersichtlichkeit für die Studierenden ungeheuer fördert –, manchmal auch von erfolgreichen Fachhochschulstudiengängen abguckt – was natürlich das Universitätsprofil ungemein schärft. Was hier in der deutschen Diskussion, vom Bologna-Prozess angetrieben, fehlt, sind klare Normierungen, die zwischen disziplinären Kernstudiengängen, in denen gelernt wird, was eine Disziplin weiß, und spezielleren, auch interdisziplinären Studiengängen, die einer Kompetenzprofilierung dienen sollten, unterscheiden lassen. Und wieder ist es für beide universitäre Studienformen entscheidend, daß sie der Forschung nahebleiben.

Maßstäbe für die Qualität der *Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses* sind Forschungsleistung, Lehrerfolg und Berufung. Bleibt diese Ausbildung unter dem Niveau der Leistungsstandards einer scientific community, etwa weil die ausbildenden Hochschullehrer selbst diesem Niveau nicht mehr entsprechen oder die Nachwuchsexistenz aus Gründen versagter früher Selbständigkeit zur Dauerexistenz gerät, wird die Universität in allen ihren wesentlichen Teilen mittelmä-

ßig. Daher muß das System von Forschung, Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auch so verändert werden, daß auf Professorenmseite die (institutionelle und persönliche) Verantwortung für die Qualität von Forschung, Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses einklagbar wird (z.B. mit den Mitteln der Kündbarkeit auch von Professorenverträgen) und auf der Nachwuchsseite frühe Selbständigkeit an die Stelle unnatürlicher Arthaltung tritt. Auch davon sind wir in Deutschland derzeit, trotz Juniorprofessur und Nachwuchsprogrammen der verschiedensten Art, noch weit entfernt.

2. *Autonomie und Verantwortung*

Verantwortung ist etwas, wovon in Deutschland Bildungspolitik und Bildungseinrichtungen ständig reden, das aber in den tatsächlichen Strukturen, die die Politik und die forschenden und lehrenden Institutionen selbst zu verantworten haben, bisher beharrlich verhindert wurde. Auch die überkommenen und in den meisten Reformbemühungen ausgesparten Organisationsstrukturen der deutschen Universität (Beispiel: Gruppenuniversität) sind so ausgelegt, daß sie Verantwortlichkeiten, statt diese auf Amt und Person zu konzentrieren, zerlegen, und zwar derart, daß Verantwortung im strengen Sinne schließlich nirgendwo mehr wirklich identifizierbar ist. Der Übergang von der Ordinarienuniversität zur Gruppenuniversität hat diesen Umstand nicht verbessert, sondern im Gegenteil verschärft.

Das aus der Ordinarienuniversität in die Gruppenuniversität herübergerettete Kollegialsystem, das von der professoralen Fiktion gleicher Leistung, gleicher Zuständigkeit, gleicher Verfügungsberechtigung und gleicher Leitungskompetenz ausgeht, muß daher in Zukunft, wenn nicht überhaupt abgeschafft, durch definierte (Führungs-) *Verantwortlichkeiten* ergänzt werden, nicht nur, um den Hochschulalltag besser zu bewältigen, sondern auch, um eine wirkliche (strukturelle) Reformfähigkeit der Universität zurückzugewinnen bzw. dort, wo dies schon gelungen sein sollte, im Sinne einer vernünftigen Hochschulentwicklung zu befördern. Kollegialsysteme – das wissen wir alle

– funktionieren nur unter Gut-Wetter-Bedingungen; in schwerem Wetter führen sie, auf sich allein gestellt, zur Handlungs- und Reaktionsunfähigkeit. Das gilt in besonderem Maße für die Gruppenuniversität, die den hochschulpolitischen Willen partikularisiert, nicht in Kategorien der Einheit der Universität, sondern in interessengesteuerten Kategorien denkt.

In diesem Sinne kommt es denn auch tatsächlich – nur eben nicht allein – darauf an, in den Universitäten ein professionelles Hochschulmanagement einzuführen, dabei die Zahl der üblichen Entscheidungsebenen zu reduzieren und in strategischen Dingen auch den externen Sachverstand beratend oder mitentscheidend hinzuzuziehen. Mit anderen Worten, es geht darum, die Entscheidungsfähigkeit der Universität nach außen wie nach innen zu stärken, kurze Entscheidungswege zu ermöglichen und Verantwortlichkeiten wieder enger mit der Amtsführung Einzelner zu verbinden. Allerdings ist dabei zu beachten, daß eine Organisationsreform, die die Universität zu einer leistungsfähigen modernen Einrichtung macht, nicht als eine isolierte Reform – Einführung von Managementstrukturen anstelle alter Selbstverwaltungsstrukturen, begleitet von einer Ökonomisierung aller universitären Verhältnisse – erfolgreich sein kann. Hier bedarf es eines institutionellen Augenmaßes, über das in Deutschland weder die Freunde noch die Gegner einer Universitätsreform heute wirklich verfügen.

In der Universität gehören Verantwortlichkeit und Autonomie zusammen. Gemeint ist damit, daß die innere Zusammengehörigkeit von Verantwortung und Autonomie bedeutet, Autonomie nicht nur *nach außen* – als politische Autonomie –, sondern auch *nach innen* – als strukturelle Autonomie – zu praktizieren. Innere Autonomie erweist sich vor allem in der Realisierung wissenschaftssystematisch reflektierter Strukturen, z.B. auf der Ebene der Fächer- und Disziplinenordnung, bei der Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen und Forschungsschwerpunkten, aber auch in der Einlösung immer wieder an internationalen Standards orientierten Qualitätsanforderungen in Forschung, Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Oder anders formuliert, Universität muß auch einmal wehtun. Bis-

her wurde, was gegen den eigenen Strich ging, in Deutschland als politisches oder ministeriales Schicksal, also als Schicksal von außen, beklagt und in eben diesem Zusammenhang kräftig von Autonomie geredet. Es ist an der Zeit, Autonomie auch einmal anders zu verstehen, nämlich als praktizierte Bereitschaft, sie auch nach innen zur Geltung zu bringen. Davon ist heute in Deutschland immer wieder die Rede, doch hat sich, abgesehen von einem Herumdoktern an Organisationsstrukturen, bisher wenig bewegt.

3. *Universalität und Transdisziplinarität*

Forschung und Lehre gedeihen trotz aller unübersehbarer Spezialisierungstendenzen in der Wissenschaft nur auf einem Boden, den viele Fächer und Disziplinen bestellen, ohne daß damit erneut Vollständigkeit im fachlichen und disziplinären Sinne impliziert wäre. Auch bildet sich neues Wissen heute meist an den Rändern der Fächer und Disziplinen, d.h. im Übergang zu Nachbarfächern und Nachbardisziplinen, nicht in den fachlichen und disziplinären Kernen, wo das Lehrbuchwissen sitzt. Also lassen sich Universitäten in ihren institutionellen Formen im Fachlichen und Disziplinären auch nicht beliebig einschränken. Das aber heißt, *Universalität* muß auch unter Bedingungen eines eingeschränkten Fächer- und Disziplinenspektrums ein lebendiger Teil der Universität bleiben; andernfalls verlöre diese ihr wissenschaftliches Wesen³.

Damit ist klar, daß weder Ein-Fakultäten-Hochschulen noch Ein-Disziplinen-Hochschulen das für Universitäten notwendige Maß an Universalität erfüllen. Wo Universitäten dem Universalitätsanspruch nicht mehr genügen oder von vornherein an diesem Anspruch vorbei gegründet werden, trocknet der akademische Boden aus, auf dem große wissenschaftliche Leistungen wachsen sollen, und wo der wissenschaftliche Durchzug fehlt, breitet sich schnell die akademische Provinz aus. Das bedeutet auch, daß Träger von universitärer Universalität

3. Vgl. dazu J. Mittelstraß, Abschied von der vollständigen Universität, in: P. Glotz (Ed.), Erfurter Universitätsreden I-III, München 1997, 23-46.

noch immer die Disziplinen sind; sie sind im Normalfall die systematischen Formen, in denen sich das wissenschaftliche Wissen, auch das fachliche Wissen, bildet, und das Medium, in dem sich das wissenschaftliche Lernen bewegt. Das gilt auch für die derzeit in der deutschen Reformdiskussion vielbeschworenen Formen von Interdisziplinarität und, nunmehr über das Konzept der Interdisziplinarität hinausgehend, für eine wünschenswerte *Transdisziplinarität*. Mit dieser ist Forschung gemeint, die aus ihren disziplinen Grenzen heraustritt, die ihre Probleme disziplinenunabhängig definiert und disziplinenübergreifend löst. Das gilt nicht nur für die innerwissenschaftlichen, durch Wissenschaft selbst definierten Probleme. Auch die Probleme unserer Welt, deren Lösung Wissenschaft und Forschung dienen sollen, tun uns schon lange nicht mehr den Gefallen, sich selbst fachlich oder disziplinar zu definieren. Mit anderen Worten auch hier: Universität setzt Multidisziplinarität, d.h. einen lebendigen Teil jener Universalität voraus, die einmal die Universitätsentwicklung bestimmte. Und wieder ist es Sache des wissenschaftssystematischen Augenmaßes, wieviel Disziplinarität sein muß und wie wenig Disziplinarität sein kann, damit Universität wirklich wird – nicht nur im forschenden und lehrenden, sondern auch im bildenden Sinne.

Disziplinäre Pluralität sichert dabei nicht nur die wissenschaftsfördernde Transdisziplinarität, die heute immer häufiger in der Wissenschaft an der Wiege des Neuen steht, sondern verschafft der Universität auch ein (institutionelles) Bewußtsein von sich selbst, nämlich wirklich Universität zu sein. Ein-Disziplinen-Hochschulen bilden kein universitäres Bewußtsein, sondern ein Schulbewußtsein aus. Forschung und Lehre entwickeln sich hier monodisziplinar, definieren sich über das, was eine Disziplin, d.h. ein definierter Teil der Wissenschaft, weiß, damit aber auch über eine geschlossene Form der Forschung, nicht über eine offene Form, die sich heute transdisziplinar definiert. Das Paradigma Schule, von dem zuvor schon unter dem Gesichtspunkt einer Einschränkung auf Lehraspekte die Rede war, setzt sich an die Stelle des Paradigmas Universität. Auch hier schiebt sich die Universität als Lehranstalt vor die Universität als Forschungsanstalt; die so genannte Ein-

heit von Forschung und Lehre verliert ihren Inhalt und erstarrt zur Rhetorik. Eben dies ist heute in Deutschland der Fall, nicht nur dort, wo Ein-Disziplinen-Hochschulen wachsen, die sich stolz und unzutreffend Universitäten nennen, sondern immer häufiger auch in Universitäten alter Art.

Im übrigen wird die in allem notwendige Qualität und Exzellenz nur dort befördert, wo vorhandene wissenschaftliche Qualität unterstützt und eingerissene wissenschaftliche Mittelmäßigkeit entfernt wird. Es kommt eben auch in der Universität, wie in der Wirtschaft, darauf an, die Stärken zu stärken und vorhandene Schwächen zu entfernen, nicht indem man versucht, auch aus ihnen Stärken zu machen, sondern indem man die durch sie gebundenen Ressourcen auf die vorhandenen Stärken umsteuert. Dies muß auch das Ziel von Leistungsanalysen (Evaluierungen) bzw. deren Konsequenz in der Universität sein. Wo ein derartiger (institutioneller) Weg konsequent beschritten wird, führt die universitäre Schwerpunkt- und Profilbildung notwendig zu einem *differenzierten Universitätssystem*, in dem sich über ungleich verteilte Universalitäten, Transdisziplinaritäten, wissenschaftliche Qualität und Exzellenz auch universitäre Ungleichheit einstellt. Die von manchen deutschen Bildungspolitikern noch immer gehegte Vorstellung, das deutsche Universitätssystem lasse sich auch in Zukunft unter wissenschaftlichen Qualitätsgesichtspunkten als ein im wesentlichen homogenes System, das es einmal war (in Form eines wesentlich kleineren Systems), weiterführen, ist eine Illusion.

4. *Wissen als Ware*

Noch einmal zurück zur eingetretenen Asymmetrie von Forschung und Lehre. Die moderne Gesellschaft, die sich heute mit Vorliebe als *Wissensgesellschaft* bezeichnet, hat die Warenform des Wissens – und vermeintlich auch der Bildung – entdeckt. Wissen – das ist heute nicht mehr Ausdruck der bis in das griechische Denken zurückgehenden Überzeugung, daß mit ihm die höchste Form menschlicher Arbeit gegeben sei, sondern ein Gut, das sich den üblichen Marktformen angepaßt hat und von diesen beherrscht wird. Hier, in der Selbstaule-

gung der Wissensgesellschaft als Dienstleistungsgesellschaft, ist jeder jedem in irgendeiner Weise zu Diensten, auch der Wissenschaftler, der sein Handwerk nicht mehr in der Produktion von Wissen, in der intelligenten Arbeit am Wissen, sondern als dessen Manager, Anbieter und Verkäufer versteht. Wissen online ist alles; die Vorstellung, daß Wissen zunächst einmal etwas ist, das entdeckt, hergestellt, bearbeitet und erworben werden muß, das unter anderen Bedingungen als denjenigen eines durchgehenden Ökonomismus steht, geht verloren.

Hinzu tritt, ebenfalls aus der Welt des Marktes, die Rhetorik von Beschleunigung, die alle Prozesse, auch die des Lernens, erfasse, Wechsel, der das einzig Beständige sei, Innovation, zu der es keine Alternative gebe, auch nicht das Bewährte, Flexibilität, die chamäleonartige Sucht, niemals der gleiche zu sein. Dem aber, so meint man, hat auch das universitäre Lehren und Lernen zu entsprechen. Die Universität, in Deutschland ohnehin durch die Dauerdiskussion um Studienzeiten, Studiengebühren, Modularisierung, Evaluierung, Akkreditierung, Bachelor und Master in ihrer ehemals Humboldtschen Studienstruktur zermürbt, läßt sich auf das Marktparadigma und die es begleitende Rhetorik ein und sucht in der Verschulung nach einem neuen Heil.

Nun sind verschulte Studiengänge möglicherweise gut für den Arbeitsmarkt – obgleich auch das angesichts der erwähnten Rhetorik ein wenig seltsam erscheinen mag –, mit Sicherheit aber schlecht für die Forschung. Die entsteht gerade nicht in einer selbstgewählten schulischen Enge, in der sich alles auf die Wiedergabe des schon Gewußten reimt, sondern nur aus sich selbst. Was aber ist, wenn die Universität in ihrem lehrenden Tun dafür keinen Raum mehr bietet, Forschung von den jungen Köpfen fernhält und diese nur noch mit dem vermeintlich Notwendigen, einem Wissen, das sich an seiner Warenform orientiert, stopft? Die Universität wird ihr Wesen verlieren, das darin besteht, ein Ort der Wissenschaft und der Forschung zu sein, einer lebendigen, nicht nur in Lehrbuchform gegebenen Forschung. Den Studierenden wiederum muß ein Engagement in nicht vorgesehenen Studienformen, solchen nämlich, die forschungsnah und fachlich nicht eindeutig sind, d.h., die nicht zum fachlichen Lehrbuchwissen gehören, wie ein im Stu-

diensystem ungewolltes und das Gewollte nur verzögerndes Aus-der-Bahn-Treten erscheinen. Denn, was nichts bringt, so der sich allerorts ausbreitende ökonomische Verstand, taugt auch nichts, selbst wenn es um ein forschendes Lernen, und in diesem Sinne um universitäre Bildung, geht.

Ist das, so muß man mit Blick auf die Veränderungen im deutschen Universitätssystem beunruhigt fragen, das neue Ausbildungsziel? Reduziert sich universitäre Bildung hier neuerdings auf Ausbildung im Paradigma Schule? Erinnert sei daran, daß auch die Wirtschaft in Deutschland den umfassend gebildeten Absolventen predigt, um dann allerdings selbst eine betriebswirtschaftliche Zwergenschule nach der anderen (meist auch noch mit dem stolzen Namen 'Universität' versehen) zu gründen. Ausbildung paradox. Bisher *bildete* die deutsche Universität, indem sie auf ihre Weise, nämlich forschungsnah und in diesem Sinne wissenschaftsnah *ausbildete*, nun droht ihr ausgerechnet diese Weise verloren zu gehen. Und niemand weiß so recht, warum. Oder vergißt die deutsche Universität, und vergessen diejenigen, die sie zu verändern suchen, was eine Universität ist? Und vergißt der Markt, bei aller Innovationsrhetorik, daß in einer wissenschaftlichen Welt Innovation stets aus der Forschung kommt, auch und gerade aus einer nicht vorn vornherein auf Verwertungszusammenhänge ausgerichteten Forschung? Vieles spricht in Deutschland heute dafür. Denn wo das universitäre Lernen an Grenzen stößt, die keine Forschungs- oder Wissensgrenzen sind, sondern solche, die ihm der organisierende Verstand setzt, indem er ihm die Berührung mit dem forschenden Verstand verwehrt, gerät auch das aus dem Blick, was das universitäre Lernen bisher ausmachte: wissenschaftliches Lernen ohne kurzgeschlossenen Zweck, Bildung durch Wissenschaft. Das aber, der Verlust dieser ursprünglichen Orientierung, ist schlecht für die Universität: sie verliert ihr wissenschaftliches Wesen, schlecht für die Forschung: sie verliert ihren Nachwuchs, schlecht für die Lernenden: sie verlieren, was eine universitäre Ausbildung eigentlich leisten soll, schlecht für die Gesellschaft: sie verliert einen wesentlichen Weg in die Zukunft, zumindest wird es eng mit diesem.

Was hier wieder die deutsche Universität betrifft, so ist diese, bezogen auf das, was heute als Reform gilt, drauf und dran, ihre Seele zu verlieren. Denn eine Universität, die sich nur noch über Studiengänge, Studienzeiten und Absolventenquoten definiert, hat keine Seele mehr. Und schlimmer noch: Auch der derzeit in der deutschen Universitätsreformdiskussion beliebte Versuch, erfolgreiche fremde Systeme oder Teile solcher Systeme, z.B. in Form einer BA- und MA-Struktur, einfach zu kopieren, atmet der deutschen Universität keine neue Seele ein. Dieser Versuch zeugt nur von dem Umstand, daß uns selbst nichts mehr einfällt, daß wir die Definitionshoheit, die in Sachen Entwicklung und universitäre Bildung die deutsche Universität, gemeint ist die Humboldtsche, einmal besaß, an andere abgetreten haben. Das ist gewiß im Leben von Institutionen und Gesellschaften ein normaler Vorgang, das Anormale – und Betrübliche – ist nur, daß wir dabei, vom Meister zum Kopierer geworden, auch noch glücklich zu sein scheinen. Oder anders gesagt: Wir haben uns daran gewöhnt, unsere Schwächen statt unsere Stärken zu lieben. Das aber hält auf Dauer kein System aus, auch kein universitäres.

Schlußbemerkung

Willig, aber unfähig? Seit den 1960er Jahren ist in Deutschland von Universitätsreformen die Rede. Nicht viel ist passiert, das diese Bezeichnung verdiente, und was heute passiert, bietet eher Anlaß zur Sorge als zur Freude. Die Reform könnte die Universität verlieren, d.h., was bliebe, wäre nicht eine erstarkte Universität, sondern eine Lehranstalt, der die Universität ausgetrieben wurde. Der Wille wäre da, aber das Unglück auch. Die Universität läge mit sich selbst im Streit – über das, was sie ist und was sie werden soll –, und die lachenden Dritten wären die außeruniversitären Forschungseinrichtungen und eine Hochschulpolitik, die auch nicht mehr weiß, was eine Universität ist. Doch wären sie zugleich auch Verlierer. Denn wer z.B. bildete dann noch den wissenschaftlichen Nachwuchs für sie aus?

UNIVERSITÀ E RICERCA. DALLO SPAZIO EUROPEO
DELL'EDUCAZIONE SUPERIORE ALLO SPAZIO EUROPEO
DELLA RICERCA: LE ESPERIENZE DEL DOTTORATO EUROPEO
ED IL III CICLO NEL PROCESSO DI BOLOGNA *

La costruzione dell'Europa iniziata con la creazione di un mercato comune, proseguita con l'istituzione di un parlamento europeo, di una moneta unica, e con l'abolizione delle frontiere, sta proseguendo con la predisposizione di una costituzione europea e contestualmente con l'aggregazione di nuovi paesi. Tale costruzione rappresenta una sfida difficile, non ancora vinta, perché si propone di unire, sulla base della condivisione di valori comuni, paesi e popolazioni di lingua, religione, cultura e storia diverse.

Tale processo dovrà sboccare in istituzioni di dimensione europea capaci di rappresentare all'esterno in modo unitario l'Unione Europea, nel contempo preservando e valorizzando all'interno le diversità di ogni regione e paese. Per raggiungere questo ambizioso obiettivo è necessario favorire attraverso i processi educativi la conoscenza reciproca e la comprensione delle specificità di ciascuno realizzando uno spazio europeo della formazione superiore e della ricerca, creando cioè l'Europa della conoscenza.

La creazione dello spazio europeo della formazione superiore rappresenta anche un importante strumento per rendere più solido il legame tra i diversi paesi, promuovendo la formazione del cittadino europeo. La via dell'armonizzazione dei sistemi di formazione superiore aperta alla Sorbona (1998) e consolidata a Bologna (1999) offre, come è già stato ricordato nel corso di questo convegno, uno schema a cui fare riferimento per convergere nel corso di dieci anni (entro il 2010) verso una struttura formativa comune (3+2+3) che permetta di massimizzare la mobilità degli studenti e facilitare il loro ingresso nel mondo del lavoro in ogni parte d'Europa.

* Desidero esprimere il mio apprezzamento al centro italo-tedesco 'Villa Vigoni' ed in particolare al suo Direttore, professor Aldo Venturelli, per aver organizzato questo convegno su un tema così attuale e rilevante per il futuro dei nostri paesi e soprattutto dell'Europa: li ringrazio quindi di avermi offerto l'occasione di essere qui insieme a tanti colleghi e amici con i quali ho partecipato e partecipo alla grande avventura di costruire lo spazio europeo della formazione superiore e della ricerca.

Desidero sottolineare un aspetto per me rilevante di questo processo: le università affrontano in Europa per la prima volta e in modo generale il problema di come riorganizzare l'insegnamento e i curricula a fronte di una domanda sempre crescente di formazione superiore (università di massa) e di un mondo del lavoro sempre più vario e mobile e non più riconducibile alle classiche professioni del passato. In questo processo non sono coinvolti solo rettori e presidi come nel passato, ma tutti i docenti che spesso con fatica debbono rivedere le loro competenze e soprattutto il modo col quale trasmetterle.

Ciò che sta avvenendo nelle università europee e in particolare in quelle tedesche e italiane rappresenta una vera rivoluzione culturale che se ben diretta permetterà alle università di adeguarsi ai nuovi e maggiori compiti che la società richiede senza perdere quelle specificità che ne rappresentano il valore intrinseco e che hanno permesso alle università di sopravvivere a tutte le stagioni storiche dal Mille ad oggi.

Il sistema europeo di formazione superiore potrà inoltre diventare competitivo nel mondo e attrarre studenti da altri paesi, valorizzando così a livello globale le proprie straordinarie tradizioni culturali e scientifiche.

In Italia lo schema 3+2+3 è stato adottato con un processo *top-down* a partire dall'anno accademico 2000/2001, in particolare per il primo triennio (laurea). Nel prossimo anno accademico 2003/2004 partiranno anche le lauree specialistiche, mentre per i corsi di dottorato non vi sono stati particolari cambiamenti. I principali problemi sorti riguardano alcune facoltà (per esempio Lettere) che hanno attivato troppi corsi di laurea più per andare incontro alle esigenze didattiche di molti docenti che alla reale domanda di formazione. Peraltro nelle facoltà non professionali quello che dovrebbe prevalere nel primo triennio è una formazione generale, e solo nel secondo biennio dovrebbero esserci diverse specializzazioni. Nel complesso, nonostante le resistenze di alcuni ambienti accademici al cambiamento, il passaggio ai nuovi schemi organizzativi è cosa fatta. Nei prossimi anni dovrà esserci comunque un maggiore coordinamento dei contenuti dei nuovi curricula sulla base dell'esperienza fatta, una revisione e alcuni adattamenti.

La nuova architettura si è mostrata più flessibile e più vicina alla domanda, tanto che in due anni vi è stato un consistente incremento di iscritti ai primi anni (+10.3% di immatricolati) nonostante la diminuzione demografica delle corrispondenti classi di età.

Una delle specificità dell'istituzione Università è il legame stretto tra ricerca e insegnamento, tra creazione e trasmissione di conoscenza.

Oggi, in una società sempre più complessa nella quale le conoscenze crescono rapidamente, l'innovazione di prodotto e di processo è elemento decisivo di competitività, per cui la creatività, la capacità d'iniziativa e di organizzazione, l'efficacia comunicativa diventano qualità essenziali per entrare nel mondo del lavoro. Tali qualità debbono essere sviluppate nei processi formativi e ciò può avvenire in modo efficace attraverso anche esperienze di lavoro (stage) e in particolare di ricerca. La ricerca quindi non è più collegata all'insegnamento solo in modo indiretto tramite il docente, ma sta diventando sempre più uno strumento diretto di formazione del discente non più limitato solo agli studenti di dottorato ma che si estende anche agli studenti di *master* e spesso anche di *bachelor*.

È perciò quanto mai proprio collegare la creazione dello spazio europeo della formazione superiore con la creazione dell'Area Europea della Ricerca (ERA).

La costruzione di un'Area Europea della Ricerca ha come obiettivo quello di massimizzare le potenzialità creative europee superando l'attuale frammentazione e creando una maggiore competizione a livello europeo (mercato europeo delle idee). Sarà così possibile andare oltre i risultati che ogni singolo stato può raggiungere da solo e portare l'Europa ad assumere una leadership mondiale nella società della conoscenza.

Per raggiungere questi obiettivi fissati dal Consiglio Europeo a Lisbona (2000) e a Barcellona (2002) è necessario che la ricerca europea basi le sue attività su tre pilastri principali: la scoperta, l'innovazione, l'educazione. Per sviluppare questi tre elementi a dimensione europea occorrono riforme radicali, nuove strutture e adeguati investimenti.

Per aiutare la Commissione a disegnare, sviluppare e realizzare

l'Area Europea della Ricerca è stato costituito un comitato europeo (European Research Advisory Board, EURAB) composto di 45 membri, 20 provenienti dal mondo accademico, 20 dall'industria, più 5 membri proposti dalla Commissione. Tale comitato ha eletto un direttivo di 8 membri e un presidente nella persona di Helga Nowotny del ETH di Zurigo.

EURAB è una struttura del tutto indipendente e i membri sono tali in quanto esperti, e agiscono in modo autonomo e in base solo alle loro capacità (non rappresentano né la disciplina, né l'istituzione, né il paese di appartenenza). EURAB collabora e si avvale degli uffici della Commissione nella sua attività che consiste nell'esaminare e discutere tutti i problemi connessi alla realizzazione di ERA e che si sostanzia in raccomandazioni utili e talvolta provocatorie per il commissario Busquin e per la Commissione stessa.

Sono stati costituiti all'uopo dei gruppi di lavoro (dieci al momento attuale) che esaminano argomenti sollevati dalla Commissione o da EURAB stesso. Le raccomandazioni preparate dai gruppi di lavoro vengono discusse e approvate nelle riunioni plenarie di EURAB.

Vi è un consenso unanime sul fatto che le sfide poste dalla realizzazione di ERA possano essere vinte solo attraverso una stretta collaborazione tra accademia e industria, ponendo particolare attenzione alla situazione dei paesi candidati e includendo in ERA anche le scienze sociali e umane (è stato all'uopo costituito un gruppo di lavoro *ad hoc*).

Informazioni sulle attività di EURAB sono reperibili nel sito:
http://europa.eu.int/comm/research/eurab/index_en.html.

Per valutare il ruolo che può svolgere l'Università nei confronti della ricerca e la ricerca nei confronti dei processi formativi è necessario prendere atto dell'evoluzione che vi è stata nel modo di fare ricerca. Fino a pochi anni fa la ricerca era prevalentemente di tipo disciplinare, veniva svolta all'interno di laboratori omogenei, sia pubblici che privati, da personale stabile, in un'organizzazione per lo più gerarchica, ed era valutata dalla comunità scientifica disciplinare nazionale e internazionale.

Oggi la conoscenza è prodotta non solo nelle istituzioni specifiche (università, enti di ricerca, ecc.), ma anche in contesti diversi per lo più applicativi, è sempre più multidisciplinare, è caratterizzata da capacità eterogenee e da collaborazioni orizzontali e poco gerarchiche. La ricerca è più orientata socialmente ed è valutata in contesti più ampi. Si stanno sviluppando attività articolate e integrate nate dalla iniziativa e collaborazione di ricercatori di istituzioni e nazionalità diverse. Esse si svolgono in sedi diverse, e creano così reti internazionali di gruppi e di laboratori di ricerca. Ciò favorisce l'emergere di ricercatori qualificati e di centri di eccellenza e aumenta la competitività a livello europeo e mondiale con grande vantaggio per la qualità e la quantità dei risultati delle ricerche svolte.

L'attività di ricerca si estende quindi sempre più anche fuori dalle mura accademiche creando processi e luoghi nuovi di produzione della conoscenza, più distribuiti nella società. Si creano così sistemi auto-organizzati con molti gradi di connettività nei quali cresce rapidamente la densità di comunicazione e si accelera quindi il processo di evoluzione della conoscenza.

Tutto ciò richiede grande flessibilità sia nell'organizzazione sia nell'utilizzazione delle risorse umane e quindi nuove tipologie di contratti di lavoro, semplificazione delle procedure ed una mobilità più facile e non penalizzante per la carriera del ricercatore, da raggiungere rimuovendo tutti gli ostacoli che si possono frapporre ad essa.

A livello di studenti la mobilità è necessaria per favorire l'accesso ad una formazione di eccellenza, mentre per i ricercatori è necessaria per assicurare che le frontiere della scienza siano esplorate da gruppi di ricerca composti dalle persone più adatte indipendentemente dalla loro nazionalità e dalla loro appartenenza istituzionale. La mobilità è lo strumento principale per creare e consolidare una vera comunità europea di ricerca.

Vi sono state e vi sono molte iniziative a livello europeo e dei singoli stati per favorire la mobilità, ma ciò nonostante permangono molti ostacoli. Alcuni di questi possono essere rimossi creando condizioni più favorevoli per le carriere dei ricercatori all'interno di ogni stato, altri ne-

cessitano interventi a livello europeo, per esempio per rendere comparabili e adeguati i sistemi pensionistici, quelli di tutela sanitaria, nonché per regolamentare i regimi d'impiego del singolo ricercatore. Deve essere possibile lavorare in tempi successivi in diverse istituzioni e paesi, incrementando con l'esperienza anche la retribuzione e mantenendo sempre i benefici sociali (copertura assicurativa, contributi pensione, ecc.). Importante è anche creare le condizioni per superare le barriere burocratiche che spesso rendono troppo lunghi i tempi per la stipula di un contratto o la concessione di un'autorizzazione. Ritengo che il decentramento di tali decisioni all'autonomia dei singoli atenei o dei singoli dipartimenti e istituti migliorerebbe molto la situazione. EURAB ha raccomandato alla Commissione di elaborare una lista delle principali barriere che oggi ostacolano la mobilità dei ricercatori, affinché il Consiglio possa intervenire per rimuoverle nel più breve tempo possibile.

Un ruolo particolarmente importante nello sviluppo delle attività di ricerca è svolto dai corsi di dottorato (III ciclo) che rappresentano il primo stadio della carriera di ogni ricercatore.

Per quanto riguarda le discipline scientifiche e tecnologiche è necessario incrementare il livello delle borse di studio per attirare gli studenti migliori, nonché migliorare la partecipazione dei dottorandi alle attività di ricerca. Ciò può essere ottenuto attraverso l'istituzione di dottorati europei basati sulla collaborazione tra due o più università di diversi paesi e il potenziamento delle strutture di formazione dei dottorandi. Esperienze sono già state fatte con successo, ad esempio nel campo umanistico tra la Facoltà di Lettere dell'Università di Firenze e quella dell'Università di Bonn e nel campo scientifico con il dottorato internazionale in Fisica tra Firenze (Lens) e Parigi VI, e tra l'Università di Firenze e quella Complutense di Madrid.

È necessario non solo trattenere i dottori di ricerca migliori, ma attirare anche studenti extraeuropei nei nostri dottorati. Oggi in molti paesi gli studenti di dottorato e i post-doctoral hanno a disposizione solo contratti di ricerca per periodi brevi con compensi modesti e spesso senza benefici sociali (assistenza medica, fondo pensione, ecc.) e perciò sono chiamati *proletariato accademico*, pur fornendo

un contributo importante alle attività di ricerca. È necessario modificare tale situazione: alcuni paesi, in particolare la Germania, si stanno già muovendo in questa direzione.

Una specifica raccomandazione perché sia migliorato lo stato giuridico ed economico dei dottorandi e dei post-doctoral è stata indirizzata alla Commissione da EURAB.

È poi necessario sviluppare anche una politica dell'accoglienza che favorisca la mobilità dei dottorandi e dei giovani ricercatori, sviluppando strutture residenziali e di servizio a costi congrui e eliminando le complicazioni procedurali e burocratiche che spesso scoraggiano la mobilità. Tutto ciò richiede nuove risorse che dovrebbero venire non solo dai governi locali ma anche dalle fondazioni, da enti privati e dalla stessa Unione Europea.

Ho accennato al nuovo modo di fare ricerca e alla crescente interazione tra università e mondo produttivo: ciò mentre facilita il trasferimento di conoscenze e offre opportunità di esperienze esterne per i dottorandi, permette anche di far arrivare negli ambienti accademici stimoli nuovi di ricerca.

Perché l'interazione fra le istituzioni pubbliche e private di ricerca ed il mondo produttivo possa continuare ad essere feconda è necessario che si sviluppi contemporaneamente la ricerca libera e fondamentale. L'Unione Europea mentre promuove e finanzia i programmi quadro di ricerca competitiva, non cessa di raccomandare agli stati membri di investire nella ricerca libera.

Recentemente (5 febbraio 2003) il commissario Busquin ha affermato: "Se vogliamo essere attori principali nella società globale basata sulla conoscenza l'Europa deve potenziare le proprie università. Le università sono infatti centri di ricerca e formazione e nello stesso tempo poli di sviluppo economico regionale. Investire nelle università è uno dei modi d'investimento migliori che possiamo fare per il nostro futuro."

Il commissario per l'educazione e la cultura Viviane Reding ha nella stessa occasione affermato: "È necessario indirizzare abbastanza ri-

sorse nello sviluppo delle eccellenze all'interno delle istituzioni universitarie; se non lo facciamo ora domani potrebbe essere troppo tardi.”.

Fermo restando il compito dei diversi paesi di potenziare le strutture di ricerca e di finanziare la ricerca fondamentale, EURAB ha espresso il proprio consenso nonché alcune raccomandazioni per la creazione di un Consiglio Europeo della Ricerca (ERC) che dovrebbe finanziare in modo aggiuntivo la ricerca fondamentale a livello europeo, sia nel campo scientifico che umanistico, e favorire così una sua più efficiente organizzazione e visibilità.

L'ERC dovrebbe nascere da un approfondito dibattito già iniziato durante la presidenza svedese nella prima metà del 2001 e proseguito nel convegno che si è tenuto a Copenhagen il 7-8 ottobre 2002, organizzato dal Consiglio Danese della Ricerca.

In tale occasione la grande maggioranza dei partecipanti si è espressa a favore della costituzione dell'ERC, visto come elemento necessario per la realizzazione di ERA. È stato infatti osservato come la ricerca sia sempre più basata su collaborazioni internazionali e che in molti campi c'è la necessità di unire le forze e raggiungere le masse critiche. Inoltre è emersa la convinzione che aprire una competizione per fondi per ricerca libera su scala europea stimolerà i migliori gruppi di ricerca in Europa a fare ancora meglio e aiuterà ad attirare e a trattenere i migliori giovani scienziati.

Il Consiglio Europeo dei Ministri della Ricerca riunitosi a novembre 2002 ha invitato gli stati membri e la Commissione a proseguire la discussione sull'istituzione dell'ERC. È stato all'uopo costituito un gruppo di lavoro presieduto dal professor Federico Mayor dell'Università Autonoma di Madrid ex Direttore Generale UNESCO. Egli ha affermato: “Se l'Europa deve diventare leader e competitiva come società basata sulla conoscenza è urgente il potenziamento delle scienze di base come passo fondamentale per lo sviluppo e l'innovazione. Una delle iniziative più promettenti in questa direzione può essere la creazione di un Consiglio Europeo della Ricerca come pietra d'angolo dell'ERA.”.

Il gruppo di lavoro dovrà presentare prima della fine dell'anno ai ministri della ricerca europei un rapporto sulle possibili opzioni per l'ERC.

È previsto che nel corso della conferenza europea sulla ricerca che si terrà a Stoccolma il 26-28 agosto 2004 potrebbe essere presentato alla comunità scientifica il progetto definitivo di costituzione dell'ERC.

La realizzazione sia dello spazio europeo della formazione superiore che dell'area europea di ricerca necessita non solo di iniziative top-down ma anche di attività *bottom-up* che diano consistenza e solidità agli avanzamenti verso gli obiettivi individuati.

Questo convegno rappresenta perciò un contributo importante anche perché i rapporti bilaterali sono più facili da realizzare, essi dimostrano la fattibilità delle collaborazioni e possono costituire le maglie elementari del tessuto di rapporti più articolato e complesso da costruire per realizzare l'area europea della ricerca.

PAOLO BLASI

SCENARI FUTURI PER L'INFORMATION TECHNOLOGY

La prima volta che l'Unione Europea si interessò di ricerca nel settore dell'informatica fu tra la fine degli anni Settanta e l'inizio degli anni Ottanta. Poi, all'inizio degli anni Ottanta, si decise di affidare alle 12 imprese europee qualificate nel settore di dare indicazioni; a quell'epoca, non esisteva una rete europea di ricerca scientifica e tecnologica nel settore dell'*Information and Communication Technologies* (ICT). Da allora, l'Unione Europea intervenne decisamente nel settore della ricerca e sviluppo delle ICT. È difficile fare paragoni e confronti con gli USA e con il Giappone in termini di valutazione dell'efficienza degli interventi effettuati. Non bisogna dimenticare che la vita dell'Unione Europea trascina sempre con sé due aspetti difficilmente scindibili: da una parte la costruzione culturale, sociale e comportamentale di una Europa che vuole orgogliosamente mantenere identità nazionali e regionali e dall'altra la necessità di "esserci" come grande potenza nello scenario economico e geo-politico internazionale.

Ebbene, nel caso dell'intervento dell'Unione Europea nel settore ICT, come dimenticare il ruolo che hanno avuto i sei programmi quadro di ricerca e sviluppo nella formazione di una rete di laboratori pubblici e privati, di centri di ricerca e di sedi universitarie europee che hanno cominciato a conoscersi e a lavorare insieme? Ancora all'inizio degli anni Ottanta, i ricercatori europei raramente si conoscevano tra loro a livello di rete: spesso si conoscevano perché si erano incontrati casualmente negli USA o avevano lavorato insieme in qualche laboratorio USA: il modello prevalente era quello USA-centrico. D'altra parte, non c'era motivo per un ricercatore italiano di cercare un collega francese o tedesco, quando era molto più efficiente rivolgersi direttamente ai centri statunitensi dove si facevano le ricerche più d'avanguardia nel settore. I freddi dati statistici non sono in grado di rivelare la differenza di clima, la differenza nei comportamenti tra i giovani ricercatori in ICT dell'inizio degli anni Ottanta (nati negli anni Cinquanta) e quelli dell'inizio del Terzo Millennio (nati negli anni Settanta). Oggi, questi ultimi hanno legami e appartengono a una rete europea

di esperti e di laboratori; in altre parole, costituiscono una cultura europea nel settore dell'ICT che è difficile quantificare per l'efficienza degli investimenti fatti nel settore nel corso di questi ultimi venticinque anni.

Se è difficile procedere in questa valutazione, invece è facilmente verificabile come la percentuale degli investimenti in ricerca in ICT nel corso dei sei programmi quadro sia variata. Dopo aver toccato un massimo nel corso del secondo programma quadro, tale percentuale è andata leggermente diminuendo. Questa tendenza non rientra nella normale fluttuazione dell'entità dei finanziamenti in un particolare settore scientifico di rilevanza strategica. Molti commentatori ritengono che la grande mutazione sociale indotta dalle ICT si stia completando: ove ciò fosse vero, è ragionevole supporre che i grandi e imponenti investimenti in ricerca stiano per essere sostituiti da interventi relativi sostanzialmente alla produzione industriale. È quello che è avvenuto in altre grandi mutazioni, indotte da una nuova tecnologia, che hanno modificato la struttura della società. Le discontinuità che si riscontrano nel progresso scientifico, identificate da Thomas Kuhn sotto il nome di cambiamento del paradigma scientifico prevalente, si possono rintracciare anche in epoche caratterizzate da un nuovo paradigma tecnologico. Sorge spontanea la domanda: stiamo vivendo il raggiungimento della saturazione nelle capacità innovative delle ICT e dobbiamo soltanto cercare di introdurle in tutti gli aspetti del vivere quotidiano, attraverso la filosofia delle *embedded technologies*?

Il sesto programma quadro sembra voler dare corpo a questa interpretazione: il sottolineare tematiche di intelligenza ambientale (Ambient Intelligence) rivela che i grandi temi di ricerca di ICT del terzo programma quadro si stiano spostando sempre più nelle ricerche relative all'introduzione delle ICT nelle nostre strutture sociali.

Sembra che l'eliminazione del *digital divide* nei vari settori della vita civile dei singoli Stati Membri dell'Unione e tra i vari Stati dell'Unione e di quelli che entreranno tra breve a farne parte sia una preoccupazione costante. Questa potrebbe essere un'ulteriore conferma che la mutazione informatica stia per giungere a regime nelle nazioni più

avanzate e, nello stesso tempo, rappresenti l'unica possibilità di superare questa fase della vita economica e sociale mondiale in attesa che emerga una nuova tecnologia in grado di dare rinnovato impulso alle varie economie. Si può sperare in un nuovo paradigma tecnologico per sviluppare le economie più forti o cercare di diffondere tecnologie già assestate nelle economie più deboli.

Nel frattempo, non si può fare a meno di notare le interconnessioni, sempre nel sesto programma quadro, tra le ICT e nuove tecnologie emergenti che hanno trovato proprio nelle ICT l'incubatrice naturale più appropriata. La decrittazione del genoma e le nanotecnologie sono state rese possibili dallo sviluppo delle ICT. Non sarebbe la prima volta che una tecnologia sia la matrice della tecnologia successiva.

Forse, ci troviamo in presenza dei primi prodromi di un nuovo paradigma tecnologico prevalente: quello della *bio-based economy* o della *bio-based society*. Tuttavia, anche in questo caso, le tecnologie ICT dovrebbero avere, almeno nei prossimi anni, un ruolo decisivo: spetterà alla comunità industriale e scientifica europea dare le indicazioni più appropriate per realizzare lo scenario più ragionevole che l'Unione Europea vorrà darsi. Un grande sforzo di *science advising* dovrebbe coinvolgere l'intera struttura decisionale della Commissione. Quando un cambiamento del paradigma si profila all'orizzonte, non bastano gli strumenti messi a punto nella gestione del paradigma precedente: bisogna avere il coraggio e la fantasia di creare le condizioni per anticipare quello che avviene all'interno dei grandi protagonisti della scena mondiale. Forse bisognerebbe ripristinare quella situazione magica di venticinque anni fa, quando si pensò di convocare le 12 grandi imprese di informatica.

FRANCESCO BELTRAME

KOORDINIERUNG VON NATIONALEN UND EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSANSTRENGUNGEN IN DEUTSCHLAND

Diese Veranstaltung setzt erfreulicherweise den Erfahrungsaustausch fort, der im Juni 2003 mit einem Treffen zwischen Vertretern des italienischen und des deutschen Forschungsministeriums begonnen hat. Mit dem 6. EU-Forschungsrahmenprogramm, dessen erste Ausschreibungsrunde abgeschlossen ist, wurde eine wichtige Grundlage für ein engeres Zusammenwirken von nationaler und europäischer Forschungsförderung geschaffen.

Mein Vortrag gliedert sich in 4 Teile:

- 1) die Beziehung zwischen nationaler und europäischer Forschungsförderung
- 2) die Internationalisierung der nationalen Förderprogramme
- 3) erste Erfahrungen mit dem 6. EU-Forschungsrahmenprogramm (EU-FRP)
- 4) Gedanken zum Übergang vom 6. zum 7. FRP.

Ad 1):

Mit einem Mittelvolumen von 17,5 Mrd. € (und unter Einbeziehung der Beiträge der Beitrittsländer sowie der assoziierten Staaten ergibt sich ein Volumen von ca. 19,2 Mrd. €) ist das 6. EU-FRP (2002-2006) ein "Schwergewichtiges" Förderprogramm. Dennoch bleibt festzuhalten, dass damit der EU-Anteil an den gesamten öffentlichen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in Europa nur bei ca. 5% liegt. Allerdings konzentriert sich die EU-Förderung auf weniger Themenbereiche als die nationale Förderung in Deutschland, so dass für einzelne Teilgebiete der Anteil der EU-Mittel an den in Deutschland insgesamt zur Verfügung stehenden Projektfördermitteln z. T. beträchtlich größer ist.

Wir ziehen daraus folgende Schlussfolgerungen:

- a) es bleibt in der Verantwortung der EU-Mitgliedstaaten, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips für eine starke nationale Forschungsbasis zu sorgen.

- b) es bleibt gleichzeitig das Erfordernis für ein starkes europäisches Engagement in der Forschungsförderung bestehen.

Die Herausforderung, wie Europa weltweit im Wettbewerb bestehen, wie Europa attraktiv für Spitzenforscher werden und auch Forschungsinvestitionen der Industrie anziehen kann, braucht auf europäischer Ebene abgestimmte, gemeinsame Antworten der Mitgliedstaaten und der EU.

Ad 2)

Im nationalen Bereich ist die Internationalisierung der BMBF-Förderprogramme ein wichtiges Anliegen. Wir achten verstärkt darauf, dass sich neue Planungen für Förderprogramme mit den Schwerpunkten der EU-Förderung intensiv inhaltlich auseinandersetzen. Die vielfach auf politischer Ebene geforderte "Öffnung der nationalen Programme" setzen wir in Reihe praktischer Schritte um. Sie umfassen vor allem:

- einen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den für die Programmplanungen und Projektentscheidungen verantwortlichen Mitarbeitern
- gemeinsame Workshops von Wissenschaftlern aus unterschiedlichen Ländern zu spezifischen Themen, damit sie neue Projektideen entwickeln
- verstärkte Anreize für die Mobilität von Forschern, damit sie andere F&E-Einrichtungen kennen lernen
- die stärkere Einbindung ausländischer Wissenschaftler bei der Begutachtung von Projekten
- die Entwicklung gemeinsamer Ausschreibungen zusammen mit gemeinsamen Begutachtungen mit anderen Förderorganisationen, und letztlich
- die gemeinsame Planung neuer Förderprogramme.

Gerade an diesem letzten Punkt setzt das mit dem 6. EU-FRP neu geschaffene Förderinstrument des "ERA-NET" an. Es richtet sich erstmals an die Programmplaner, nicht die Forscher selbst. Wir setzen gro-

ße Erwartungen an diese Projekte, die bisher auf deutscher Seite eine erfreulich gute Resonanz gefunden haben.

Im größeren Rahmen versucht die vom Rat beschlossene “Methode der Offenen Koordinierung”, in einem freiwilligen, “bottom-up”-Ansatz die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf konkreten Themenfeldern zu verbessern. Den von CREST im Auftrag des Rates gesteuerten Arbeiten, insbesondere zum Austausch von Erfahrungen und Beispielen von “best practise” im Hinblick auf das “3%-Ziel”, kommt ebenfalls eine wichtige Bedeutung zu.

ad 3):

Die ersten Erfahrungen mit dem 6. EU-FRP zeigen auf der einen Seite eine überwältigende Resonanz: Knapp 12.000 Anträge mit mehr als 100.000 teilnehmenden Gruppen sind auf die erste Runde der Ausschreibungen eingegangen. Die ausgeschriebenen Themen sind so gut wie vollständig abgedeckt worden. Auch bezogen auf die qualitativ gut bewerteten Anträge reicht das bereitgestellte Fördervolumen bei weitem nicht aus. Die im 6. EU-FRP enthaltenen neuen Ansätze der ERA-NET und des Bereiches “NEST/new and emerging science and technology areas” sind gut angenommen worden.

Probleme gab es dagegen mit dem Verständnis des neuen Projekttyps der Exzellenznetzwerke (“NoE”), mit dem im Bereich der thematischen Priorität 3 (“NanoMatPro”) durchgeführten 2-stufigen Antragverfahren und insgesamt dem hohen Aufwand bei der Vorbereitung von Anträgen für Integrierte Projekte (IP) und NoE, speziell bei den Koordinatoren. Verbunden mit der teilweise hohen Überzeichnungsquote stellen sich viele Antragsteller die Frage, ob Aufwand und Nutzen einer Antragstellung noch in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Hier müssen Verbesserungen ansetzen, die auch bei vielen Kontakten und Veranstaltungen diskutiert und an die Kommission herangetragen worden sind. Erste Veränderungen (so etwa Maßnahmen zur stärkeren thematischen Fokussierung zum Abbau der Überzeichnung, ein

klareres 2-stufiges Antragsverfahren, die Schärfung des Profils der NoE) werden schon in den nächsten Ausschreibungen umgesetzt.

Weitere Maßnahmen, die darauf abzielen, die Beteiligung der Industrie und speziell der KMU, aber auch die der Beitrittsländer insgesamt zu verbessern, sind noch zu entwickeln.

Ad 4):

Auch wenn das 6. EU-FRP gerade erst richtig “gestartet” ist, beginnt doch schon das Nachdenken über Struktur und Inhalte eines 7. EU-FRP. Stark im Vordergrund steht dabei seit einiger Zeit eine mögliche Verstärkung der Grundlagenforderung und ihre administrative Verlagerung hin zu einem weitgehend autonomen “European Research Council/ERC”. Die grundlegenden Überlegungen, in einem themenoffenen, weitgehend “bottom-up”-geprägten Ansatz zu einem Wettbewerb der Projektideen auf europäischer Ebene zu kommen, bei dem ausschließlich die wissenschaftliche Exzellenz das ausschlaggebende Auswahlkriterium ist, findet in Deutschland breite Unterstützung. Es wird dabei darauf ankommen, die Verantwortung für die Verfahren der Antragstellung und Begutachtung soweit wie möglich zu vereinfachen, sie “schlanker” und “forschungsfreundlicher” zu machen. Als Aufgabe bleibt dennoch auch, die Synergien zwischen Aktivitäten dieses Bereiches und den thematischen Prioritäten des EU-FRP zu erhalten. Wie dieses Zusammenwirken, wie eine Finanzierung als “Budgetlinie” im 7. EU-FRP realisiert werden kann, bedarf noch eingehender Diskussionen, bis der Rat – voraussichtlich im 2. Halbjahr 2004 – zu einer Entscheidung kommen kann.

Im Hinblick auf die “Struktur” wird es darum gehen, zu überlegen, ob die Vielzahl der Typen von Förderinstrumenten reduziert werden sollte, um dadurch die Handhabung für die Forscher zu vereinfachen. Für die prioritär zu bearbeitenden Themen wird es, auch beeinflusst durch das Ergebnis der Verhandlungen um die EU-Verfassung, neben den bisherigen Themen wie IST, Lebenswissenschaften auch zu weiteren Themen kommen, wie etwa Raumfahrt, aber auch Sicherheitsforschung. Dies wird in intensiven Diskussionen in den nächsten Monaten

Bernhard Rami

weiter auszuloten sein. Darüber hinaus stellen die stärkere Externalisierung des Projektmanagements und auch die Vereinfachung der Antragsverfahren weitere Fragen dar, die noch ausführlich zu behandeln sein werden.

BERNHARD RAMI

IL VI PROGRAMMA QUADRO DELLA RICERCA EUROPEA ¹

Come previsto dai Trattati, l'Unione europea si pone come scopo il rafforzamento delle basi tecnico-scientifiche dei Paesi comunitari e finanzia azioni di ricerca e sviluppo tecnologico ².

L'Europa vanta una lunga tradizione in materia di eccellenza nel campo della ricerca e dell'innovazione e i gruppi di ricerca europei continuano a guidare il progresso in molte aree della scienza e della tecnologia. I nostri centri di eccellenza sono disseminati in tutto il continente e tuttavia troppo spesso il loro impegno non produce i risultati sperati perché manca una vera massa critica, appropriate infrastrutture e/o sufficienti finanziamenti.

In poco più di un anno, lo Spazio europeo della ricerca (SER) è diventato il quadro di riferimento delle questioni riguardanti la politica di ricerca in Europa, focalizzando i mezzi di cui la Comunità dispone ai fini di un miglior coordinamento delle attività di ricerca e della convergenza delle politiche di ricerca e innovazione, a livello nazionale e dell'Unione europea (UE).

Il sesto programma quadro di ricerca e sviluppo tecnologico dell'UE 2002-2006 ³ rappresenta un passo decisivo mirato a trasformare le reti scientifiche e di ricerca europee e l'UE nell'economia basata sulla conoscenza più competitiva e dinamica del mondo.

Proposto dalla Commissione nel mese di gennaio 2000, questo progetto è stato avallato dal Consiglio europeo di Lisbona nel mese di marzo 2000, in quanto elemento centrale del processo avviato per sviluppare, nell'UE, l'economia e la società della conoscenza, fattori chiave dell'innovazione, del benessere, della competitività, dell'occupazio-

1. Il presente articolo è stato realizzato su richiesta del Centro Italo-Tedesco Villa Vigoni.

Esso presenta le opinioni degli Autori e non impegna in alcun modo la Commissione europea.

2. Articolo 163 del Trattato http://europa.eu.int/eur-lex/en/treaties/dat/EC_consol.pdf

3. 6° PQ, <http://fp6.cordis.lu/fp6/home.cfm>

zione, di una crescita economica sostenibile e della coesione sociale. Formalmente il 6° PQ ha durata fino al 2006, anno in cui il lancio del prossimo (possibile) 7° PQ può essere previsto.

I programmi quadro erano stati tradizionalmente uno strumento di incentivazione della cooperazione e di sostegno alla collaborazione. Il 6° PQ pur assicurando il proseguimento delle attività tradizionali previste dai programmi quadro precedenti (tra cui le azioni speciali per le piccole e medie imprese, PMI), introduce tuttavia, una vocazione “strutturante” per la ricerca europea nonché diversi “nuovi strumenti” quali le reti di eccellenza e i progetti integrati. Il 6° PQ è dunque un vero strumento di politica europea della ricerca e non più solo una fonte di finanziamento di progetti.

La finalità essenziale del 6° PQ è contribuire a garantire la realizzazione dello SER nella prospettiva di un rafforzamento dell’innovazione in Europa, parallelamente agli altri sforzi realizzati in questo senso a livello nazionale, regionale ed europeo.

Il rapporto tra le attività di ricerca dell’UE e le attività di ricerca nazionali evolve e cambia. La piena attuazione del 6° PQ implica l’istituzione di un vero partenariato tra l’UE e i suoi Stati membri, ma anche con altri organismi di cooperazione scientifica europea.

I grandi principi sui quali si basa il 6° PQ sono:

- concentrazione su un numero limitato di aree prioritarie di ricerca in cui l’azione dell’UE può apportare il più grande valore aggiunto;
- definizione delle varie azioni in modo da consentire loro di esercitare un effetto strutturante più marcato sulle attività di ricerca svolte in Europa, grazie ad un collegamento più forte con le iniziative nazionali e regionali, nonché con le altre iniziative europee;

- semplificazione e razionalizzazione delle condizioni di attuazione, grazie ai metodi di intervento definiti e a procedure decentrate di gestione.

Nell'insieme del 6° PQ, e in particolare per le attività di ricerca destinate specificatamente a sostenere l'attuazione delle politiche comunitarie, si provvede a garantire un'ottima diffusione dei risultati e la loro chiara formulazione in modo da risultare facilmente comprensibili per i responsabili delle decisioni, ai fini della loro valorizzazione nell'attuazione delle politiche pubbliche. Un costante sforzo di comunicazione verso il grande pubblico viene anche intrapreso.

Le aree tematiche prioritarie di ricerca proposte sono state definite in base ai criteri di "valore aggiunto europeo" e cioè dell'esigenza di riunire una massa critica di risorse finanziarie e umane, sistemi prioritari di valenza per i cittadini europei e/o per le politiche comunitarie.

Il 6° PQ è aperto alla cooperazione con (quasi) tutti i Paesi del mondo. In particolare, gruppi di ricerca di Paesi che fanno l'oggetto dell'iniziativa di cooperazione internazionale⁴ possono ricevere finanziamenti comunitari.

4. http://www.cordis.lu/fp6/inco_policies.htm

Bilancio per il Sesto programma quadro	
<i>(escludendo la parte EURATOM)</i>	
INTEGRARE LA RICERCA EUROPEA	13.345
<u>Priorità tematiche</u>	
➤ genomica e biotecnologie per la salute	2.255
– <i>genomica avanzata e sue applicazioni</i>	1.100
– <i>combattere le principali malattie</i>	1.155
➤ tecnologie per la società dell'informazione	3.625
➤ nanotecnologie, materiali intelligenti e nuovi processi di produzione	1.300
➤ aeronautica e spazio	1.075
➤ sicurezza alimentare e rischi per la salute	685
➤ sviluppo sostenibile	2.120
– <i>sistemi di energia sostenibile</i>	810
– <i>trasporto di superficie sostenibile</i>	610
– <i>cambiamento globale ed ecosistemi</i>	700
➤ cittadini e <i>governance</i> in una società aperta basata sulla conoscenza	225
<u>attività specifiche coprenti un ampio campo di ricerca</u>	1.300
– <i>anticipare i bisogni tecnico-scientifici</i>	555
– <i>ricerca specifica per le PMI</i>	430
– <i>attività specifiche di cooperazione internazionale</i>	315
– <i>attività del Centro Comune di Ricerca (CCR)</i>	760
<u>STRUTTURARE LO S.E.R.</u>	2.605
➤ ricerca e innovazione	290
➤ risorse umane	1.580
➤ infrastrutture di ricerca	655
➤ scienza e società	80
<u>RAFFORZARE LE BASI DELLO S.E.R.</u>	320
➤ coordinazione delle attività	270
➤ sviluppo delle politiche	50
TOTALE	16.270

(L'assegnazione di bilancio riceverà un aumento di circa il 10% in seguito all'allargamento dell'UE e all'associazione di Paesi Terzi).

Le modalità di intervento previste per l'attuazione delle azioni svolte nelle aree prioritarie di ricerca del programma quadro sono definite in modo da ottimizzare l'impatto delle attività svolte in queste aree in Europa. Ciascuna corrisponde ad un tipo di esigenza in materia di organizzazione della ricerca in Europa.

Gli strumenti⁵ utilizzati in queste aree sono le reti di eccellenza (NoE), i progetti integrati (IP), i progetti specifici di ricerca (STREP), le azioni di coordinamento (CA) e le azioni di supporto specifico (SSA), e la partecipazione della UE a programmi eseguiti congiuntamente da vari Stati membri, ai sensi dell'Articolo 169 del trattato. L'uso di questi strumenti determina la mobilitazione di una quantità di risorse finanziarie di gran lunga superiore a quella finora riunita per le azioni comuni e comporta un'interpenetrazione più marcata delle attività nazionali, tra loro e con quelle dell'UE.

L'obiettivo delle reti di eccellenza è il rafforzamento dell'eccellenza europea mediante un'integrazione sostenibile delle capacità di ricerca presenti nelle varie regioni europee in alcune aree di importanza cruciale, mediante l'associazione di entità di ricerca per la realizzazione di "programmi comuni di attività". L'istituzione e il funzionamento di queste reti dovrebbero sfociare nella nascita di veri e propri "centri di eccellenza virtuali" di dimensioni significative.

Concepiti come azioni di ampia portata e svolti preferibilmente nel quadro di partenariati pubblici/privati, i progetti integrati determinano un'ampia mobilitazione di fondi attorno a obiettivi ben definiti, in termini di prodotti o di processi, ma anche di conoscenze scientifiche e tecnologiche al fine di produrre la conoscenza necessaria e a contribuire a rimuovere possibili barriere all'innovazione industriale.

5. <http://www.cordis.lu/fp6/find-doc.htm#instruments>

Le modalità di funzionamento delle reti di eccellenza e dei progetti integrati, avviati a seguito di inviti a presentare proposte, sono stabilite in modo da garantire un ampio grado di autonomia di gestione ai consorzi che li attuano. Le dimensioni e gli aspetti legati all'innovazione, all'infrastruttura, alle risorse umane e al rapporto scienza/società sono adeguatamente considerati e integrati nell'attuazione di queste due categorie di azioni. Gli aspetti etici sono sempre prioritari.

La partecipazione dell'UE ai programmi di ricerca degli Stati membri eseguiti congiuntamente è una possibilità offerta dal trattato (articolo 169) che non era stata ancora utilizzata. L'attuazione di questa opzione richiede un importante lavoro di concertazione, attualmente si lavora per realizzare dei *casì pilota*.

La partecipazione delle piccole e medie imprese (PMI) alle reti di eccellenza e ai progetti integrati viene incoraggiata in tutte le aree del 6° PQ. A tale proposito, il 6° PQ ha introdotto due innovazioni destinate a incentivare lo sviluppo dell'economia della conoscenza nello SER: l'estensione delle attività di "ricerca cooperativa" svolte in collaborazione da PMI e centri di ricerca o università, alle PMI ad alta tecnologia; l'istituzione a livello europeo di un sistema di "ricerca collettiva", svolta cioè da centri di ricerca tecnica per interi settori industriali. Inoltre la 3^a priorità tematica NMP⁶ ha lanciato progetti integrati dedicati in particolare alle PMI.

Un secondo grande gruppo di attività del programma quadro è intitolato "Strutturare lo Spazio europeo della ricerca" e si compone di quattro categorie di azioni:

- La ricerca e l'innovazione, in relazione agli obiettivi della Comunicazione *L'innovazione in un'economia fondata sulla conoscenza*, in cui si prevede il rafforzamento delle azioni in materia di *intelligenza* economica e tecnologica.

6. <http://www.cordis.lu/fp6/nmp.htm>

- Le risorse umane e la mobilità dei ricercatori: i mezzi attualmente assegnati a questo settore sono stati notevolmente incrementati rispetto al 5° PQ. Si attivano nuovi tipi di borse, in particolare per rafforzare la capacità dell'Europa di attirare ricercatori dei Paesi Terzi, nonché un sistema di sostegno alle équipes di ricerca di livello eccellente nell'UE.
- Le infrastrutture di ricerca, ivi comprese le infrastrutture di comunicazione a larga banda per la ricerca, e in particolare l'introduzione di un meccanismo destinato a sostenere l'esecuzione di iniziative integrate che riguardano azioni su più livelli: accesso transnazionale, collegamento in rete, progetti di ricerca, servizi su scala europea.
- Le problematiche scienza/società, a seguito degli orientamenti presentati nel documento di lavoro dei servizi della Commissione del novembre 2000 *Scienza, società e cittadini*.

Con il terzo grande gruppo di attività proposto "Rafforzare lo Spazio europeo della ricerca", il 6° PQ contribuisce alla realizzazione dello SER rafforzandone le basi in due modi diversi.

Innanzitutto, mediante delle azioni destinate a rafforzare il coordinamento delle attività di ricerca e innovazione svolte in Europa, sul piano nazionale e sul piano europeo:

- sostegno al collegamento in rete delle attività nazionali di ricerca e di innovazione, nonché all'apertura reciproca dei programmi nazionali in questi settori;
- sostegno alla cooperazione scientifica svolta nell'ambito dei vari quadri di cooperazione scientifica e tecnologica europea; rafforzamento dei collegamenti tra le attività dell'UE e quelle svolte da altri organismi come la Fondazione europea della scienza (FES), l'ESA, il CERN e l'EMBL, l'ESO o altri organismi dello stesso tipo e sostegno a favore della loro collaborazione in quanto questi organismi hanno instaurato rapporti più stretti e intendono avviare iniziative congiunte.

Sono state lanciate iniziative anche a favore del coordinamento dei progetti integrati con Eureka, e quello delle varie azioni del 6° PQ con quelle della Banca europea per gli investimenti (BEI). Si mira anche a una forte complementarità con le azioni svolte nell'ambito della cooperazione COST, particolarmente adatta al collegamento in rete di attività nazionali.

In conclusione, possiamo sottolineare gli elementi chiave delle politiche comunitarie di ricerca. Sono stati fissati dunque tre obiettivi ambiziosi:

- L'eliminazione delle barriere che oggi impediscono la realizzazione di uno SER per permettere a tutti gli attori della ricerca di utilizzare meglio le risorse umane, strutturali e finanziarie esistenti in Europa;
- La concentrazione delle risorse prevista dal 6° PQ su poche priorità di ricerca, su tecnologie di punta con più forte potenziale di impatto di innovazione sostanziale (*breakthrough*) e il sostegno della mobilità dei ricercatori e del coordinamento delle attività di ricerca nazionali e regionali;
- L'aumento entro il 2010 al 3% del PIL degli investimenti in ricerca, in modo da colmare il ritardo che oggi divide l'Europa dagli altri Paesi più avanzati.

La Commissione europea è chiamata ad adempiere a un ruolo importante far sì che questi obiettivi diventino realtà, per contribuire ad aiutare l'Europa in questa difficile e urgente trasformazione.

RENZO TOMELLINI – SIMONA LAI

DAS 6. RAHMENPROGRAMM DER EU. EINE HERAUSFORDERUNG FÜR DEUTSCHLAND UND ITALIEN

Der Beitrag behandelt folgende Schwerpunkte: Es geht zunächst um die Herausforderungen des VI. Forschungsrahmenprogramms; sodann soll die Reaktion der Forschergemeinschaft am Beispiel der Umweltforschung überprüft werden; schließlich sollen einige Schlussfolgerungen präsentiert werden, die aus den ersten Erfahrungen mit dem 6. Rahmenprogramm gezogen werden können.

Die hauptsächlichen Herausforderungen des 6. Rahmenprogramms können folgendermaßen zusammengefasst werden: Beabsichtigt ist die Schaffung eines echten Binnenmarkts für Forschung in Europa. Damit soll zugleich das Wirtschaftspotential besser genutzt werden, und es geht darum, strukturelle Schwächen in der Forschung zu überwinden.

Auf diese Herausforderungen antwortet das 6. Rahmenprogramm dadurch, dass es sich auf folgende Ziele konzentriert: Es bezweckt eine Konzentration auf Themen von europäischer Bedeutung. Für diese europäischen Ziele werden neue Instrumente geschaffen und zur Verfügung gestellt. Ausbildung und Mobilität werden als prioritär betrachtet, und es werden Forschung und Technologie-Entwicklungsgebiete besonders gefördert. Ein besonderes Augenmerk gilt den Forschungs-Infrastrukturen, ebenso wie der internationalen Kooperation und den Maßnahmen, die sich an Kleine und Mittelständische Unternehmen richten. Der Umsetzung des VI. Forschungsrahmenprogramms gilt des weiteren die neue Aktion namens "Wissenschaft und Gesellschaft". Ziel sind stets die Vernetzung und die gegenseitige Öffnung nationaler Förderprogramme.

Die europäische Forschergemeinschaft hat diese Zielsetzungen mit insgesamt 11.600 Anträgen aufgegriffen. 4.700 davon galten Stipendien und der Mobilität zu Forschungszwecken. 6.300 zielten auf Prioritäten, Politikunterstützung, KMU und Internationales. Der Überzeichnungsfaktor (Prioritäten) lag bei 2-8. Während die Industriebeteiligung sich variabel darstellte, war eine schwache Beteiligung der Beitrittsländer zu verzeichnen. Besonders bei den traditionellen Instrumenten wurde

international zusammengearbeitet. Das Konzept der Exzellenznetzwerke stößt auf positive Resonanz und ist sicher noch ausbaufähig.

Was speziell die Umweltforschung angeht, lassen sich folgende Reaktionen zusammenfassen: Von insgesamt 3.500 Antragstellern wurden 188 Anträge im Bereich "Globaler Wandel und Ökosysteme" vorgelegt. Zum Thema "Umwelt" im Bereich "Politikunterstützung" trafen 50 Anträge ein. Eine stärkere Überzeichnung ist bei traditionellen Instrumenten (außer in der politikorientierten Forschung) festzustellen, während bei den neuen Instrumenten sehr große Anträge gestellt wurden. Es ließ sich eine hohe internationale Beteiligung verzeichnen, bei gleichzeitiger geringer Beteiligung der Kleinen und Mittelständischen Unternehmen. Innerhalb der Umweltwissenschaften hat sich die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Italien wie folgt entwickelt:

Prioritäten 6+8 (Umwelt):

	Deutschland	Italien	Europa
<i>Antragsteller</i>	497	333	2.845
<i>Finanzierte Teilnehmer</i>	158	97	850
<i>Erfolgsquote</i>	32%	29%	30%

Gemeinsame Verträge NI: 12 (=100% der Verträge)

Gemeinsame Verträge TI: 14 (=52% der Verträge) (25% im 5. RP)

Auf der Basis der Erfahrungen aus der ersten Anwendungsphase des 6. Rahmenprogramms können abschließend, mit Blick auf die weitere Umsetzung des Programms, folgende Punkte festgehalten werden: Zentrale Schwerpunkte sind neben den Exzellenznetzwerken die Fokussierung des Arbeitsprogramms sowie die Beteiligung der Kleinen und Mittelständischen Unternehmen. Eine noch wichtigere Rolle wird zukünftig die Einbeziehung der Beitrittsländer spielen. Die Politikorientierung der Forschung genießt hohe Aufmerksamkeit. Gemeinsame Aktionen der Mitgliedsländer sowie darüber hinaus Kooperationen mit Drittlandpartnern müssen und werden das Profil des Forschungsrahmenprogramms bestimmen.

HABEN NATUR- UND GEISTESWISSENSCHAFTLER
UNTERSCHIEDLICHE ARBEITSFORMEN?
BEOBACHTUNGEN AM WISSENSCHAFTSKOLLEG ZU BERLIN

Sind die Naturwissenschaftler heute die eigentlich kommunikativen Wissenschaftler? Wenn man ihre Arbeitsweise aus der Nähe beobachtet und mit der von Geistes- und Sozialwissenschaftlern vergleicht, könnte man leicht zu dieser Meinung gelangen: Keine Idee, die nicht mit anderen Kollegen erörtert würde; kein Entwurf von Modellen und experimentellen Designs, der nicht den jeweiligen Spezialisten zur Kritik vorgelegt würde – sofern man keine Konkurrenz zu befürchten hat. Die mündliche Darlegung von Ideen und die visuelle Demonstration an Tafel, Bildschirm oder auf dem Papier haben eine erkenntnisfördernde Funktion: Entwicklung der Gedanken beim Reden und 'demonstratio ad oculos'.

Überlegungen dieser Art drängen sich auf, wenn man Schwerpunkt-Gruppen im Bereich der Theoretischen Biologie am Wissenschaftskolleg beobachtet (in den vergangenen Jahren etwa zur Raumorientierung von Ameisen, zur Eu-Sozialität von Bienen oder zur neurophysikalischen Steuerung des Bewegungsapparats bei Mensch und Tier). Zwei Biologen, die ein Buch über die Ernährung schrieben, meinten, dass die für sie ungewohnte Tatsache, ein gemeinsames Büro über eine Zeit von zehn Monaten zu teilen, auf ihr gemeinsames Projekt eine geradezu revolutionäre Wirkung gehabt habe, sie seien im fortgesetzten mündlichen Austausch auf Gedanken gekommen, die sie zuvor nicht hatten.

In einem für Außenstehende überraschenden Maße benutzen Naturwissenschaftler die Sprache als Medium zur Mäeutik, zur Geburtshilfe ihrer Ideen. Viele von ihnen haben denn auch ein besonderes kommunikatives und sprachliches Talent. Biologen wie Hubert Markl oder Wolf Singer genießen Anerkennung als geschliffene Essayisten, und die die Feuilletonseiten füllenden Debatten über Gen- und Evolutionsbiologie, Gehirn und Bewusstsein gewinnen an Informationsgehalt und sprachlich prägnanter Formulierung. Nicht zuletzt macht der na-

turwissenschaftliche Vortragsstil mit seinem Zusammenspiel von visuellem Anschauungsmaterial und mündlichem Kommentar, von Exposition von Thesen und Faktendarstellung, von Sachlichkeit und Adressanten-Orientiertheit Schule (wozu gehört, dass sich die Benutzung von Power Point-Präsentationen auch bei Geisteswissenschaftlern einbürgert). Ein namhafter amerikanischer Soziologe bemerkte einmal zu den Vorträgen im Wissenschaftskolleg: "I generally enjoyed the presentations of our natural scientists more than those of colleagues working in the fields closer to my own." (Fritz Ringer). Diese Bemerkung darf nicht als Ausdruck des unter Geistes- und Sozialwissenschaftlern grassierenden Masochismus gegenüber ihren eigenen Fächern missverstanden werden, sinngemäß hätte sie auch von anderen Fachvertretern geäußert werden können. Niemand beherrscht die Gabe, wissenschaftliche Darstellungen mit einem Schuss Science-Entertainment zu würzen so wie Naturwissenschaftler.

Was bedeuten solche Beobachtungen? Legen sie die Schlussfolgerung nahe, dass die Arbeitsformen von Naturwissenschaftlern gegenüber Geistes- und Sozialwissenschaftlern wesentliche Unterschiede aufweisen – oder vielmehr genau umgekehrt: dass sie sich mehr und mehr annähern? Diese Frage ist zuletzt in einer von der DFG publizierten Stellungnahme 'Neue Akzente für die Förderung geisteswissenschaftlicher Forschung' (2003) diskutiert worden, und zwar im Hinblick auf spezifische Förderungsstrukturen der Geisteswissenschaften. Diese haben besondere Schwierigkeiten bei der Beantragung von kooperativen Förderformen (Sonderforschungsbereich, DFG-Forschungszentrum), und in der Selbstwahrnehmung erleben sie sich häufig als Stiefkinder der Forschungsförderung. Gegenüber den massiven finanziellen Investitionen in die naturwissenschaftliche und medizinische Forschung sehen sie sich im Hintertreffen.

In der genannten DFG-Stellungnahme wird aus wohlwollenden Gründen darauf verzichtet, eine theoretisch-systematische Abgrenzung der Geistes- und Naturwissenschaften vorzunehmen. In der Tat fiel es schwer, die alten, von Hermeneutik und Neukantianismus getroffenen Unterscheidungen zwischen Verstehen und Erklären, zwischen ideo-

graphischen und nomothetischen Wissenschaften noch länger aufrechtzuerhalten, und auch die Diskussion über die zwei (Wissenschafts-)Kulturen ist seit den Debatten der 80er Jahre verstummt. Je näher man den Wissenschaftlern bei ihrer Arbeit zusieht und diese vergleicht, desto fragwürdiger werden solche Grobklassifizierungen, und desto plausibler wird, dass die elementaren Arbeitsformen zumindest von Geistes- und Sozialwissenschaftlern und theoretisch arbeitenden Naturwissenschaftlern nicht grundsätzlich voneinander verschieden sind. Die Forschung beider Gruppen bewegt sich im Rhythmus von konzentriertem Lesen und Schreiben, von empirischer Materialisierung und theoretischer Modellbildung, von Aufstellen und Prüfen von Hypothesen, von kritischer Aufarbeitung des Forschungsstands und angemessener sprachlicher Darstellung der eigenen Ergebnisse.

Die DFG-Stellungnahme hat gleichwohl versucht, einige grundsätzliche Unterschiede zu benennen. So sei die geisteswissenschaftliche Forschung gegenüber der naturwissenschaftlichen dadurch charakterisiert, dass sie in besonderer Weise *personengebunden* sei: "In ungleich geringerem Maße als in den Naturwissenschaften könne die eigentliche Forschungstätigkeit nämlich delegiert oder geteilt werden. ... Nicht erst die Interpretation, sondern auch die Vorbereitungsprozesse einschließlich der Selektionsprozesse des Materials verlangen eine unmittelbare Nähe zum Gegenstand und die persönliche Durchdringung und Aneignung des Materials."

Man stutzt – arbeiten theoretisch orientierte Naturwissenschaftler nicht ganz ähnlich? Auch ein Sozio-Biologe oder ein Spezialist für die vokalen Äußerungsformen von Wirbeltieren betreiben personengebundene Forschung. Alle Stadien der Erkenntnisgewinnung bedürfen der 'persönlichen Durchdringung', und die Ergebnisse müssen sprachlich bzw. durch Diagramme und andere Bilder dokumentiert werden, wobei Formulierung und Aufbau der Argumentation keineswegs gleichgültig für ihre Plausibilität sind. Finden sich nicht andererseits Forschungen in den Geisteswissenschaften – wie die in der Stellungnahme aufgeführten "Grabungsformen in der Archäologie, die Erarbeitung von Wörterbüchern und Lexika mit modernsten technischen

Hilfsmitteln, die Edition von Klassikern” – die zumindest partiell delegiert werden können, die also keineswegs ausschließlich personengebunden sind? Wo liegen also die tieferen Unterschiede?

Die DFG-Stellungnahme nennt noch drei weitere Kriterien als Alleinstellungsmerkmale geisteswissenschaftlicher Forschung:

- Diese könne nur in langfristiger Perspektive mit entsprechender Planungssicherheit betrieben werden, dies umso mehr, als “die für viele, vor allem sprachbezogene Fächer erforderlichen hochspezialisierten Kenntnisse z. T. jahrelange Spezialausbildungen erfordern”, daraus rühre u. a. eine veränderte Alters- und Karrierestruktur der Forscher.
- “Die Darstellung der Forschungsergebnisse vermittelt ... nicht nur Forschungsergebnisse, sondern ist selber ein aufwändiges Verfahren innerhalb des Erkenntnisprozesses zur Erlangung ‘kognitiver Gewinne’. Die Plausibilität und die Wirkungsfähigkeit dieser ‘Gewinne’ hängen dabei stark von der eigenen sprachlichen Fassung durch den Forschenden selbst ab.”
- “Für viele Geisteswissenschaftler, insbesondere in den kleinen Fächern, gilt, dass sie nicht in Arbeitsgruppen eingebettet sind, sondern ihre Gesprächspartner an anderen Orten finden.”

Sind diese Alleinstellungs-Merkmale’ der Geisteswissenschaften wirklich belastbar? Ließen sich nicht zu allen Punkten Parallelen aus den theoretisch arbeitenden Naturwissenschaften benennen, wo ähnliche Arbeitsmethoden praktiziert werden und ähnliche Schwierigkeiten auftreten?

Nicht zur Sprache kommen in der DFG-Stellungnahme hingegen einige strukturelle Unterschiede zwischen geistes- und naturwissenschaftlich-theoretischer Forschung, die ich in fünf Punkten skizzieren möchte:

1. Naturwissenschaftler besitzen heute eine Lingua franca, das Englische, während die Geistes- und viele Sozialwissenschaften mit der *Vielsprachigkeit* ihrer Forschungen konfrontiert sind. Gewiss ist unter Geisteswissenschaftlern, vor allem unter den jüngeren, in den letzten

Jahren ein deutlicher Schub zur verstärkten Verständigung auf Englisch zu beobachten. Größere Widerstände dagegen kommen vor allem aus osteuropäischen und frankophonen Ländern und kleineren Fächern, wo Deutsch und Französisch angestammte Wissenschaftssprachen sind und diese Stellung auch heute noch international behaupten (wie in Theologie, Musikwissenschaft, Altertumswissenschaft, Germanistik etc.). Aus dieser Vielsprachigkeit resultieren sowohl Chancen als auch Schwierigkeiten. So übt die Vielsprachigkeit in diesen Fächergruppen einen heilsamen und erkenntnisfördernden Zwang aus, indem sie die Übersetzung zentraler Konzepte und Begriffe erfordert. Dies ist ein Gegengift gegen die Verdinglichung und Essentialisierung von Begriffen und der ihnen abgelagerten historischen Semantik, die von Sprache zu Sprache verschieden ist. Andererseits können die besonderen Schwierigkeiten, die sich bei der Kommunikation von Geisteswissenschaftlern unterschiedlicher Sprachen und Kulturen ergeben, nicht übersehen werden. Besonders die Älteren unter ihnen sind – anders als die Naturwissenschaftler – häufig im Englischen ungeübt, weil sie gewohnt waren, ihre Forschungen in der Muttersprache zu formulieren. Bei Vorträgen sehen sie sich unweigerlich vor das Dilemma gestellt, entweder mit der eigenen Muttersprache (etwa Deutsch oder Französisch) nicht alle Kollegen zu erreichen oder ein Englisch zu sprechen, das an sprachlicher Differenziertheit gegenüber dem muttersprachlichen Niveau zurücksteht.

2. Mit der Vielsprachigkeit verbunden ist eine *Diversität unterschiedlicher Wissenschaftskulturen und nationaler Schultraditionen*. Diese sind nach wie vor stark ausgeprägt, viel stärker als in den Naturwissenschaften, auch wenn es einen wachsenden Einfluss der US-amerikanischen Geisteswissenschaften bzw. Cultural Studies gibt, die einen gewissen Konformitätsdruck ausüben. Unterschiede der Schulen mit ihrem je eigenen Stil, Argumentationsweise und Referenz auf zentrale Begriffe und Theorien können die Kommunikation wesentlich erschweren. Französischen Anthropologen, die von Claude Lévy-Strauss, und Soziologen, die von Pierre Bourdieu geprägt sind, haben Mühe, sich gegenüber amerikanischen Anthropologen und Sozialwissen-

schaftlern oder Vertretern der analytischen Philosophie verständlich zu machen. Gleiches gilt etwa für die stark philosophisch fundierten Überlegungen deutscher Geisteswissenschaftler, die sich verpflichtet fühlen, ihre Vorträge mit theoretischen Präambeln und Referenzen auf kanonische Autoren wie Heidegger, Habermas und Kosselleck zu eröffnen. Vielen Naturwissenschaftlern erscheint dieser Umgang der Geisteswissenschaftler mit ihren komplexen Semantiken und konzeptionellen Voraussetzungen wie Begriffszauber. – Demgegenüber haben Naturwissenschaftler über die gemeinsame Sprache hinaus gemeinsame Referenzen, die ihnen Anhaltspunkte dafür geben, was jeweils gemeint ist: Autoritäten ihres Faches, Zeitschriften, die sie lesen ('Science', 'Nature' etc.), Fragestellungen, die sie teilen, Problem-Frontlinien, die sie kennen, kurz: einen gemeinsamen Bezugshorizont, sowie nicht zuletzt die Faszination durch Fakten, die sie teilen.

3. Durch die Umbrüche geisteswissenschaftlicher Forschung in den letzten 30 Jahren sind viele Fächer in die riskante Lage geraten, dass *Gegenstand*, *Methodologie* und *Metier* undeutlich geworden sind. Eine wachsende Orientierung am Ideal interdisziplinärer Forschung, die Kreation einer Vielzahl neuer Subfächer (wie Medienwissenschaften, Geschlechterforschung, Film studies, Erinnerungsforschung etc.), schließlich der 'deconstructive turn' gegenüber den leitenden Begriffen und Konzeptionen des eigenen Faches haben – neben den unübersehbaren positiven Auswirkungen auf neue Fragestellungen und Problematisierungen – leider auch zur Unübersichtlichkeit und Unklarheit gegenüber den wesentlichen Fragestellungen, Problemen und Methoden von Disziplinen geführt. Diese neue Unübersichtlichkeit erscheint Außenstehenden wie Desorientierung und Konfusion – "Beliebigkeit" ist ein dafür häufig gebrauchtes Attribut. Jeder Geistes- und Sozialwissenschaftler scheint tatsächlich Narr auf eigene Faust zu sein. Dafür ist nicht zuletzt eine schwindende Kultur der kritischen Diskussion und Rezension des jeweiligen Forschungsstandes verantwortlich: Die fachkritische Diskussion der meisten geisteswissenschaftlichen Disziplinen findet absurderweise in den Gutachten für Promotions- und Habilitationsverfahren oder für die Beantragung von Forschungsprojekten unter

Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sie werden nie publiziert. Überblicke zum Stand der Forschung sind selten, und viele Geistes- und Sozialwissenschaftler ziehen es vor, sich statt der mühsamen Aufarbeitung der Forschung mit effektvollen Fragestellungen und blendenden Theoriekonstruktionen hervorzutun. Naturwissenschaftler können sich dagegen in der Regel recht schnell über die aktuellen Problemfelder ihrer Disziplingruppen verständigen, sowie darüber, was wirklich innovativ ist.

4. Schließlich haben Geisteswissenschaftler – vor allem an europäischen Universitäten – *strukturelle Nachteile* gegenüber naturwissenschaftlichen Fächern. Ihre Forschung wird behindert durch die Lehr- und Verwaltungsaufgaben, die ihnen durch die Überlastsituation in ihren Fächern abverlangt werden und die in dem Maße wachsen, wie sie als Forscher überregionales Ansehen gewinnen, zu Begutachtungen und Gremiensitzungen herangezogen werden. Massenstudium, Schwierigkeiten bei der Rekrutierung des hochbegabten Forschernachwuchses in einzelnen kleineren Disziplinen, Prüfungs- und Gutachter-tätigkeit, Verwaltungs- und Lehraufgaben – all das kann in der Summierung eine konzentrierte geisteswissenschaftliche Forschung sterilisieren, wenn man keinen robusten Egoismus in der Durchsetzung der eigenen Interessen hat. - Dagegen scheinen die Studienverhältnisse in vielen naturwissenschaftlichen Fächern der Konzentration auf die eigene Forschung günstiger zu sein, – ganz zu schweigen von der unterschiedlichen materiellen Ausstattung der Institute, den Förderungsmöglichkeiten für den Nachwuchs und den Forschungsmöglichkeiten an international renommierten Institutionen, zu denen man Einladungen erhält. – Wenn sich ein Geisteswissenschaftler und ein Naturwissenschaftler über ihre Erfahrungen beim Fund-raising für ihre Doktoranden unterhalten, so wird schnell deutlich: Der erste tritt fast stets als Bittsteller auf, der umfangreiche Dossiers anfertigen und an viele Türen klopfen muss, um am Ende den Ergebnissen von undurchschaubaren Entscheidungsprozessen von Stiftungen und Verwaltungen gegenüberzustehen; demgegenüber kann sich der andere auf eingespielte Verfahren verlassen, auf eigene, für die Forschungsförderung

spezialisierte Mitarbeiter, die sein eigenes Zeitbudget bei der Antragsstellung weitgehend schonen, und auf Kollegen in den Gremien, in deren Entscheidungen nicht das fragile Selbstbewusstsein von krisengeschüttelten Fächern einfließt. Die schwache Stellung geisteswissenschaftlicher Forschung in der Prioritätensetzung der Universitäten wie in der allgemeinen Öffentlichkeit schlägt sich hier unmittelbar nieder.

5. Wenn man nach Unterschieden in den Arbeitsformen fragt, so sollte schließlich ein Aspekt nicht unerwähnt bleiben, der eine besondere Schwierigkeit bei der Vermittlung geisteswissenschaftlicher Forschung begründet: ihre *doppelte Historizität*. Ihre Objekte sind nicht nur per se geschichtlich, verantwortliche Geisteswissenschaftler haben auch einen anderen Begriff von der Geschichtlichkeit ihrer eigenen Konzepte und Begriffe, mit denen sie ihre Objekte untersuchen. Haben sie ihre wissenschaftliche Ausbildung im Umkreis einer anspruchsvollen Schule erfahren, so setzen sie ihre Fragestellung gewöhnlich nicht einfach als gegeben voraus, sondern versuchen, ihre Argumentation durchsichtig zu machen, indem sie sie historisch herleiten und kontextualisieren. Sie sind darauf trainiert, auf diese Weise die doppelte Historizität ihrer Objekte und begrifflichen Instrumentarien zu problematisieren. Wesentliche neue Einsichten gehen gewöhnlich aus einem langwierigen Prozess des Abwägens hervor, in dem – vor dem Hintergrund überlieferter Auffassungen – neue Konzepte an neu gesichtetem Material erprobt werden und dafür eine neue Sprache gefunden wird. Gegenüber den Naturwissenschaften ist der Vorteil dieser Umwegigkeit leicht einsehbar: Geisteswissenschaftler haben den Vorteil, dass sie gewöhnlich wissen, wo ihre Fragestellungen herkommen. Allerdings gibt es eine Kehrseite dazu: Das Bewusstsein von der Historizität der Grundbegriffe und Konzepte verleitet häufig dazu, einen theoriegeschichtlichen Parcours schon für die Sache selbst zu halten, so als ob deren Wahrheit in der Rekonstruktion des über sie geführten Diskurses bestünde. Die Wendung zur Diskursgeschichte bzw. -analyse hat dieser Haltung in den letzten Jahrzehnten nur noch Vorschub geleistet. – Diese eigentümlichen Voraussetzungen geisteswissenschaftli-

cher Arbeit werden von den Szientisten unter den Natur- und Sozialwissenschaftlern nur selten verstanden, da sie selber an den wissenschaftsgeschichtlichen Voraussetzungen ihrer Fragestellungen zumeist herzlich desinteressiert sind. Sie nehmen ihre Fragen und Probleme als gegeben und verlassen sich auf die jüngst entwickelten Technologien und Verfahren zur Datenerhebung – auf die Fakten¹.

Spezifisch andere Arbeitsformen der Geisteswissenschaftler gegenüber den Naturwissenschaftlern? Nein, aber die Bedingungen, unter denen sie arbeiten, sind verschieden.

Gewiss kann man sich nur schwer vorstellen, dass zwei Geisteswissenschaftler ein ganzes Jahr lang ein gemeinsames Büro teilen. Ihre wesentliche Beschäftigung besteht ja nicht in der mündlichen Dauerkommunikation mit anderen, sondern im konzentrierten Lesen von Quellen- und Forschungstexten und im Schreiben. Was sie allerdings suchen, ist ein Wechsel von Distanz und Engagement, von Konzentration und Streitgespräch, von Zurückziehen und spielerischer Aggression, um das neu Durchdachte im Gespräch zu erproben. Doch sind sie – aufgrund zumeist enttäuschender Erfahrungen – viel stärker als Naturwissenschaftler gewohnt, ggfs. auch solitär zu existieren und ihre Überlegungen erst einmal im eigenen Kopf zu bewegen. Die Kommunikationsfreude der Naturwissenschaftler, die übrigens ihr Komplement in einer besonderen Begabung für witziges Entertainment findet, kann sie nur mit Neid erfüllen.

Andererseits bedürfen auch Geisteswissenschaftler, ja gerade sie des Gesprächs mit anderen Wissenschaftlern und auch Nichtwissenschaftlern, um Fragestellungen weiterzuentwickeln und am Material zu erproben. Dazu gehören 1. Anregungen aus anderen Gebieten geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschung, vor allem auf theoretisch-methodologischem Feld, die ihnen erlauben, ihre Grundbegriffe und Fragestellungen zu revidieren oder zu differenzieren (Interdiszipli-

1. "Experimentelle Methoden und Begriffsverwirrung", so lautet die polemische Formel von Ludwig Wittgenstein mit Blick auf die Psychologie seiner Zeit: "Das Bestehen der experimentellen Methode läßt uns glauben, wir hätten das Mittel, die Probleme, die uns beunruhigen, loszuwerden; obgleich Problem und Methode wind-schief aneinander vorbeilaufen." ('Philosophische Untersuchungen').

narität), 2. Anregungen aus anderen Kulturen und Wissenschaftstraditionen, die ihnen erlauben, ggfs. ihre leitenden Konzepte aus anderem Blickwinkel neu zu durchdenken (Interkulturalität), schließlich 3. der Zwang zur verständlichen Darstellung ihrer Ergebnisse gegenüber einem nicht fachspezifischen Publikum, um ggfs. neue Sprachspiele zu entwickeln, die auch ihrem Gegenstand Neues abgewinnen. Diese Anstrengungen müssen immer wieder von neuem unternommen werden, um den Kontakt zum verständniswilligen gebildeten Publikum nicht zu verlieren. Eine der größten Gefahren geisteswissenschaftlicher Forschung besteht im Verlust der Aufmerksamkeit und Neugierde der Öffentlichkeit, der sehr bald auch einen Verlust der innerakademischen Öffentlichkeit nach sich zieht, mit allen schädlichen Konsequenzen für die Stellung dieser Fächer.

Dabei könnten Geistes- und Sozialwissenschaftler gerade heute gefragtter denn je sein. Man nehme nur einige Wissensfelder und Fragestellungen, die uns auf den Nägeln brennen: Bild bzw. Bildwissenschaft, die Rolle der Medien in den modernen Gesellschaften, der kulturelle grenzüberschreitende Transfer von Wissen, Globalisierung und transnationale Netzwerke, das Phänomen der Gewalt in Geschichte und Gegenwart, die Stellung der Menschenrechte und die Entwicklung eines europäischen Rechts, die politische Funktion von Erinnerung und Gedächtnis, die Entwicklungslogik ökonomischer, sozialer und kultureller Systeme – so wird deutlich, was von den Geistes- und Sozialwissenschaften heute erwartet wird. Es sind gerade die nachdenklichen unter den Naturwissenschaftlern, die zu ihren glühendsten Verteidigern gehören.

REINHART MEYER-KALKUS

I FINANZIAMENTI PER LE DISCIPLINE UMANISTICHE PREVISTI NEGLI STATI UNITI

Intendo spiegare in breve le più comuni procedure di finanziamento per progetti nel campo delle discipline umanistiche negli Stati Uniti. Dopo alcuni cenni iniziali sulla situazione economica attuale, nella seconda parte si delineano le linee di intervento del National Endowment for Humanities (NEH) e la questione del requisito del “pareggiamento”, il cui arcano viene svelato nella terza parte e che costringe a trattare, nella quarta parte, il *mare magnum* delle fondazioni private, dove la “pesca”, in senso letterale, è uno sport che ogni professore americano deve praticare prima o poi durante la sua carriera. Nella quinta parte, infine, si considerano vantaggi e svantaggi del modello americano in sé e in relazione alla realtà europea e a quella italiana in particolare.

I

È un dato di fatto che negli Stati Uniti mettersi alla caccia di fondi sia sommamente divertente. *Fund-raising is fun*. Niente di paragonabile alle domande per i fondi d'Ateneo o per il Cofin. Negli Stati Uniti, chi si mette alla ricerca di fondi ha forti possibilità di non farcela e ciò nonostante raccogliere fondi provoca assuefazione. I primi \$5.000 devono diventare \$50.000 e poi non si ha pace finché non si sono presi i \$500.000. Inoltre, mettersi alla ricerca di fondi è indispensabile, perché le dotazioni di cattedra nella maggior parte dei casi sono pressoché nulle. Infine, l'aver successo come *fund-raiser* viene immediatamente premiato. Basti pensare che tutte le università preparano ogni mese una lista dei progetti accettati con indicazione del richiedente, della fondazione e dell'importo, così che il fortunato che ha avuto un progetto approvato viene subito a crescere nella stima dei colleghi (l'invidia è vizio per loro fortuna sconosciuto nelle università americane), e però anche nella stima del decano, del prevosto, del *board of trustees*, con ricadute quasi immediate sulle prospettive di *tenure* o sul salario dello stesso.

Inizio presentando il punto di vista delle università. Ogni università che si rispetti (non i *colleges* dunque, che si limitano alle lauree quadriennali, le nostre triennali e non hanno velleità nell'ambito della ricerca), ha un ufficio ricerca che corrisponde di nome agli uffici ricerca delle nostre università, ma di fatto si occupa esclusivamente di *corporate and foundations relations*, dunque di *fund-raising*. Infatti, il fondo per la ricerca a disposizione di ogni università non è amministrato dall'*Office of Development*, del quale fa parte di regola l'ufficio ricerca, ma dall'*Office of the Provost*, l'ufficio del prevosto, il pro-rettore, che ha competenza sull'ambito accademico. E vi assicuro che l'ufficio del prevosto sa fare i suoi conti nel senso che è sì praticamente immediato nell'attribuire finanziamenti a singoli progetti meritevoli, ma se, e solo se, il primo finanziamento elargito possa funzionare da *seed-grant*, da finanziamento seminale con una resa idealmente del 10.000%. In altre parole, l'università è sì disposta a dare \$5.000, ma se e solo se il progetto in prospettiva potrà ricevere finanziamenti esterni (NEH e altre fondazioni) per \$500.000.

Per progetti si intendono tutti, ma dico tutti, gli usi per i quali si possono destinare fondi di ricerca, dal viaggio di missione, che per un americano può voler dire anche uno o più mesi in Europa, fino al finanziamento di interi convegni, per tacere di microfilm, fotocopie ecc., mai però per contributi alla pubblicazione di libri. Nei paesi anglosassoni le pubblicazioni sono infatti sempre a carico degli editori; il che vuol dire che la valutazione di un manoscritto scientifico la fanno consulenti editoriali che sono poi sempre professori universitari, ma che sanno guardare al mercato. Del resto, la pubblicazione di monografie non è richiesta né per il dottorato, né per la libera docenza e tanto meno per la *tenure*, anche se lo è sempre più spesso per la promozione a ordinario.

Il professore appena arrivato queste cose le impara in fretta. Impara a frequentare gli uffici. Il prevosto gli dà confidenza, gli assegna il finanziamento che chiede e però lo impegna a ripresentare il progetto per lo stesso finanziamento centuplicato. A questo punto, il professore non ha altra scelta che tentare il colpaccio. Si informa su cosa fare per

ottenere *the big money*, e qui l'interazione con l'ufficio ricerca diventa indispensabile. Per tacer del fatto che tale interazione è spesso divertente e si può contare su un sicuro affiatamento dell'ufficio, visto che ogni membro di quest'ultimo suole tenere un portafoglio con le richieste di fondi andate a buon fine. Quindi, se la domanda per \$500.000 viene accettata, non è solo il professore a trarne vantaggio, ma anche l'impiegato, che aggiungerà la cifra tale e quale al proprio portafoglio e potrà chiedere un aumento di salario o presentarsi per una posizione meglio pagata presso un'altra università.

Dulcis in fundo, poiché i finanziamenti esterni (NEH o fondazioni) non vanno direttamente in mano al professore ma devono essere versati alla cassa dell'università, anche l'università trae un guadagno dalla vittoria del professore e dell'affiatato impiegato, visto che all'università spetta di diritto trattenere il 6% del finanziamento, per le spese della luce, come spiegano pudicamente negli uffici ricerca. Ovviamente, però, se il professore è molto bravo e se tiene veramente a che ogni dollaro dei fondi del suo progetto sia ben speso, talvolta, ma non sempre, il professore riesce a negoziare che l'università si astenga dal suo diritto a trattenere la parte che le spetta.

In ogni caso, il professore che ambisce e ottiene (ma non sempre ottiene, tengo a sottolineare, la competizione è infatti fortissima, viene di media accolto il 10% dei progetti presentati) è il benvenuto, è la materia prima che tutti i decani e i prevosti desiderano. Anzi, direi che la capacità di portare finanziamenti sia tra i criteri più importanti per le assunzioni di professori di discipline scientifiche, nelle quali ci si aspetta che persino un *Assistant Professor* porti *grants* per almeno \$500.000 all'anno; mentre nelle discipline umanistiche la cifra, per fortuna, l'aspettativa scende, e \$5.000 all'anno per un *Associate Professor* sono già un bel numero.

Passo al punto di vista delle fondazioni. Non si può dire che lo NEH abbia mai avuto a soffrire per tagli. Il suo bilancio è sempre stato adeguato all'inflazione e non si è avuto necessità di sfrondarlo. Questo principalmente perché lo NEH ha una struttura leggera (dal presidente al fattorino non ha più di centocinquanta impiegati), e perché il suo

bilancio rispetto alla legge finanziaria degli Stati Uniti è una *quantité négligeable*; sto infatti parlando del National Endowment for the Humanities, non di ricerca tecnologica che genera brevetti. Un po' meno rosea la situazione delle fondazioni private che nel quarto trimestre del 2003 ancora soffrono per due ragioni. La prima, come noto, è il calo della borsa. Tutte le dotazioni delle fondazioni private sono infatti investite in borsa e il calo dei rendimenti influisce direttamente sulla loro disponibilità. La seconda è che, di fatto, molte fondazioni hanno destinato somme ingenti alle famiglie delle vittime degli attentati dell'11 settembre 2001 e hanno così bloccato capitali che sarebbero altrimenti andati alla ricerca.

Concludo questa prima parte con un'osservazione sullo spirito filantropico del grande capitale americano. In Europa si stenta a immaginarlo, ma fino al 1913 (con l'eccezione degli anni tra il 1862 e il 1872 per via dei costi della guerra civile), negli Stati Uniti la tassa sul reddito non veniva imposta. Il Congresso si manteneva grazie alla gestione delle risorse naturali e alle tasse su distillati, carri e carrozze, zucchero, tabacco, le proprietà venduta all'asta ecc. In un'epoca nella quale imprenditori come i Carnegie e i Mellon avevano un margine di guadagno del 1.000% su ogni dollaro investito nelle acciaierie, la porta era aperta a elargizioni filantropiche a dir poco faraoniche. E così nacquero le Carnegie Memorial Libraries, la National Gallery of Art e via dicendo. Per non spegnere questa tradizione filantropica, ancora oggi il governo permette di scalare dalle tasse fino al 66% di quanto un privato cittadino versa a fondazioni o associazioni *nonprofit*. Faccio un esempio *de minimis*. Nel 2001, quando ancora abitavo negli Stati Uniti, versai circa \$450 in contributi a società scientifiche *nonprofit* e al momento della dichiarazione delle tasse il mio fiscalista ne recuperò ben \$300, che andarono a diminuire non già l'imponibile, ma il saldo di quello che dovevo allo Internal Revenue Service. Quello che ha funzionato per me, funziona identicamente per le grandi donazioni; e ciò basta a spiegare, direi, la floridezza nella quale continuano a versare le fondazioni private.

II

Creato nel 1965, lo NEH è un'agenzia autonoma di finanziamento del governo degli Stati Uniti che ha come finalità il sostegno alla ricerca, alla didattica e alla conservazione nelle discipline umanistiche, le *Humanities*, che il sito Web dello NEH (dal quale cito, come farò anche in seguito per i siti delle fondazioni private) elenca come segue:

language, both modern and classical; linguistics; literature; history; jurisprudence; philosophy; archaeology; comparative religion; ethics; the history, criticism and theory of the arts; those aspects of social sciences which have humanistic content and employ humanistic methods; and the study and application of the humanities to the human environment with particular attention to reflecting our diverse heritage, traditions, and history and to the relevance of the humanities to the current conditions of national life

(e per quanto interessante sia la non considerazione, in questa lista, di antropologia, psicologia e geografia, non è un argomento che posso trattare in questa sede). *Because democracy demands wisdom*, spiega il sito Web, lo NEH serve e rafforza gli Stati Uniti *by promoting excellence in the humanities and conveying the lessons of history to all Americans*. Lo NEH svolge la sua missione assegnando finanziamenti a progetti di alta qualità nei seguenti quattro ambiti:

- 1) conservazione e accessibilità delle risorse culturali
- 2) didattica
- 3) ricerca
- 4) programmi radio-televisivi pubblici

I destinatari dei finanziamenti sono istituzioni culturali quali musei, archivi, biblioteche, *colleges*, università, stazioni televisive e stazioni radio, così come, e torno all'argomento specifico di questa relazione, singoli studiosi. I finanziamenti devono

strengthen teaching and learning in the humanities in schools and colleges across the nation; facilitate research and original scholarship; provide opportunities for lifelong learning; preserve and provide access to cultural and educational resources; strengthen the institutional base of the humanities.

Tra i tanti offerti dallo NEH, vorrei richiamare quattro tipi di finanziamenti.

1) I *Challenge Grants* che aiutano università e organizzazioni a rafforzare miglioramenti a lungo termine nei loro programmi sulle discipline umanistiche. Gli stanziamenti vanno a favore di *museums, public libraries, colleges, research institutions, historical societies and historic sites, public television and radio stations, universities, scholarly associations, state humanities councils, and other nonprofit organizations* per migliorare programmi nelle discipline umanistiche e per contribuire alla loro stabilità finanziaria. Come si vede, le università si trovano in buona compagnia. Insomma, non sono solo le università a dover puntare ai fondi dello NEH, la stessa cosa devono fare musei, biblioteche ecc. E non è un caso che faccia parte della preparazione di un dirigente di biblioteca, per fare un esempio, il saper preparare e eventualmente ottenere finanziamenti esterni a integrazione del proprio bilancio. Lo NEH è sì la prima porta alla quale bussare, eppure anche lo NEH, al pari degli uffici del prevosto, considera i suoi stanziamenti come *seed-grants*. Grazie agli stanziamenti dello NEH, suggerisce il sito web, molte istituzioni *are able to transform their humanities capacity and secure permanent support from an endowment*. Pertanto, i *challenge grants* possono anche venire destinati direttamente a coprire spese quali acquisizioni di materiali e macchinari, costruzioni e restauri e perfino, nel senso più pieno di un *seed-grant*, le spese di una prima campagna di *fund-raising*. I *challenge grants* arrivano fino a \$1.000.000 e hanno di regola il requisito del pareggiamento uno a uno, requisito, questo, che ha come obiettivo di *encouraging nonfederal sources of support*. Un esempio di *challenge grant* lo darò nel seguito a proposito del progetto del professor N***.

2) I *Collaborative Research Grants* vanno da \$25.000 a \$100.000 con pareggiamento uno a uno. Sono una specie del nostro Cofin e sono pensati, appunto, per progetti originali proposti da una squadra di due o più ricercatori. Oltre all'elaborazione di monografie, tra i progetti considerati sono scavi archeologici, traduzioni in inglese da altre lingue e convegni.

3) I *Grants for Teaching and Learning: Resources and Curriculum Development* arrivano invece solo fino a \$200.000, ma non hanno il requisito del pareggiamento. Sono destinati allo sviluppo di materiali didattici (non però alla produzione di pubblicazioni), con particolare attenzione all'applicazione di tecnologie che rendano possibile l'integrazione dei risultati della più avanzata ricerca nelle *Humanities*. I progetti approvati, tra i quali vi sono in primo luogo applicazioni didattiche dell'internet quali lessici e enciclopedie *on-line*, devono servire da modelli di eccellenza a livello nazionale.

4) gli *Scholarly Editions Grants*, sono nati per finanziare la preparazione e la produzione di edizioni critiche da parte di squadre di curatori e redattori; sono considerati progetti di edizioni in lingue originali anche diverse dall'inglese, ma non progetti per traduzioni (questo è l'unico caso nel quale lo NEH è disposto a contribuire alle spese di pubblicazione). La *Library of America*, che ha sede presso la Library of Congress ed è il corrispondente americano della *Bibliothèque de la Pléiade*, è l'ammiraglia di questo tipo di *grants*.

III

Due parole, ora, sul principio del pareggiamento. La regola per i *grants* descritti sopra è dunque che a ogni dollaro messo a disposizione dallo NEH, che è un'agenzia federale, dunque governativa, ne corrisponda uno messo a disposizione o dalle singole università o da donatori privati. In realtà però non è difficile chiedere un addolcimento di questo requisito. Insomma, si va dal pareggiamento al 50% idealmente auspicato dallo NEH al pareggiamento all'80% idealmente auspicato da chi presenta il progetto. In nessun caso, però, il totale dei trasferimenti dello NEH può superare l'80% dei costi totali.

Riporto l'esempio dell'edizione critica delle opere di un filosofo francescano a cavallo tra tredicesimo e quattordicesimo secolo sotto la direzione del mio ex collega e amico il professor N***. Grazie a un *seed-grant* del prevosto della università C*** e spalleggiato dallo *Office for Development* della medesima, N*** presenta una domanda ben fatta allo NEH nel 1998. La domanda viene elaborata immediatamente

e entro sei mesi N*** sa che dei \$750.000 che aveva chiesto, lo NEH gliene avrebbe dati \$540.000, dei quali \$320.000 per il triennio 1999-2001 e \$220.000 per il triennio 2002-2004. Secondo il principio del pareggiamento, però, per avere la cifra completa a N*** sarebbe toccato raccogliere da sé il 25% dei fondi stanziati per ciascuna tranche. In altre parole: per ogni tranche lo NEH trasferisce subito metà dei soldi, poi aspetta di vedere se il professore è in grado di raccogliere da sé un quarto e se lo è, trasferisce l'ultimo quarto. Per il triennio 1999-2001, si parla di \$320.000, lo NEH trasferisce a N*** subito \$160.000. Poi chiede a N*** di raccogliergli \$72.000, con un lieve ma pur sempre generoso sconto (sarebbero dovuti essere \$80.000) e dopo che N*** ha inviato la prova che li ha raccolti, e qui non si scappa, i registri del finanziamento devono mostrare che il *matching grant* è effettivamente arrivato, trasferisce i restanti \$88.000, che sarebbero stati \$80.000 se lo NEH non avesse voluto venire incontro a N***. Dove trova i soldi N***? Per prima cosa bussa alle casse dell'*Ordo Fratrum Minorum* e attinge *until it hurts*, finché fa male, come dice scherzando chi per mestiere deve sollecitare donazioni; poi si rivolge alla Homeland Foundation e a fondazioni ancora più piccole, per importi sempre più piccoli, attorno ai \$10.000 ciascuno. Per il triennio 2002-2004, si parla adesso di \$220.000, N*** riceve subito \$100.000 e gli viene chiesto, questa volta senza sconto, anzi, con condizioni ancora più difficili, perché N*** si era aspettato di ricevere subito \$110.000, di raccogliere i \$60.000 che gli permetteranno di ricevere i rimanenti \$60.000, il che N*** sta facendo esattamente mentre scrivo. Per chiudere sull'esempio di N***, devo dire che da buon padre di famiglia, *prudent homme* e conoscitore degli *Oeconomica* di Aristotele, N*** è riuscito a convincere l'università C*** a rinunciare a trattenere la sua quota del 6%.

IV

La più importante tra le fondazioni private che finanziano le discipline umanistiche è senza dubbio la Andrew W. Mellon Foundation (la quale, con una dotazione di \$4 miliardi può assegnare più di \$250 milioni all'anno). Nel 2001, Mellon ha lanciato il *Mellon Distinguished*

Achievement Award in the Humanities, un *grant* pari a ben \$1,5 milioni assegnati ogni anno a cinque studiosi per progetti da svolgere nell'arco di tre anni. Questo premio è pensato per permettere ai più illustri studiosi americani di discipline umanistiche la più piena libertà nell'esecuzione dei loro progetti e allo stesso tempo sottolineare il contributo decisivo che le discipline umanistiche danno alla vita intellettuale degli Stati Uniti. Nella prima edizione, il premio è andato tra gli altri al filosofo Robert Pippin del *Committee for Social Thought* presso la University of Chicago. Tra i vincitori dell'edizione del 2002 sono la sovietologa Sheila Fitzpatrick anch'essa della University of Chicago, lo studioso del Medio Oriente Michael Cook della Princeton University e l'anglista Jerome McCann della University of Virginia. Si vogliono premiare, insomma, studiosi che oltre a aver fornito importanti contributi nelle loro discipline sono stati recepiti anche in altri campi promettono di far fare ulteriori progressi significativi attraverso l'insegnamento e la ricerca.

Ma per quel che riguarda le discipline umanistiche, il punto di riferimento principale è la Library of Congress (anch'essa un'agenzia federale al pari dello NEH). Nel marzo del 2002 la Library of Congress ha sollecitato *nominations* per il *John W. Kluge Prize in the Humanities*, l'analogo del premio Nobel per le discipline umanistiche, ovvero un premio dell'importo di \$1 milioni, che, è bene specificarlo, non è un *grant*, ossia non è pensato per progetti, ma è da versare direttamente nelle tasche del recipiente. Il vincitore della prima edizione (il comitato che lo ha scelto è composto dal *Librarian of Congress* James W. Billington, l'ex rettore del Pomona College David Alexander, lo storico Timothy Breen della Northwestern University, il presidente dello NEH Bruce Cole, la storica Gertrude Himmelfarb della City University of New York e Amartya Sen, premio Nobel lui stesso) è stato annunciato mentre scrivo, il 5 novembre 2003, ed è il filosofo polacco Leszek Kolakowski, emigrato nel 1968 e attualmente *Senior Researcher Emeritus* allo All Souls College di Oxford. Il *Kluge Prize* aspira nelle intenzioni a diventare quello che è la *Field Medal* per la matematica. È anch'esso una risposta alla mancanza di un Nobel per le disci-

plines umanistiche, che non è stato ancora realizzato, né pare sia in cantiere, nonostante per le discipline economiche si sia provveduto a rimediare alla mancanza di un Nobel più di trent'anni fa. In effetti, l'idea di rimediare alle lacune nelle discipline premiate dai Nobel non è nuova, e l'Europa ha già dato una risposta inaugurando nel 2000 il *Premio René Descartes*, che però riguarda tutte le discipline, non solo quelle umanistiche. Ma anche qui si vede la differenza tra le due strategie di finanziamento. Mentre il *Premio Descartes* è interamente finanziato da fondi comunitari, il *John W. Kluge Prize*, come dice il nome, è finanziato dal signor John W. Kluge, un ottuagenario imprenditore di Silicon Valley che grazie alla telefonia cellulare e all'Internet è entrato a far parte dei primi cento uomini più ricchi d'America. Donando \$100 milioni, che corrispondono all'1% del suo patrimonio, Kluge ha inteso che se ne ricavi un premio, appunto, di \$1 milioni da distribuire ogni anno a studiosi di storia, filosofia, politica, antropologia, sociologia, religione, critica d'arte, filologia e linguistica.

Dopo Mellon, la più generosa nei finanziamenti alle *Humanities* è la John D. and Catherine T. MacArthur Foundation, che ha un volume annuale di donazioni pari a \$168 milioni (secondo i dati del *Foundation Directory Online* aggiornati al 30 settembre 2003). Ma va tenuto presente che MacArthur, come tutte le fondazioni private, si riserva la facoltà di determinare la direzione nella quale vorrebbe in linea di principio andassero i progetti finanziati. Nel caso di MacArthur questa direzione è in effetti, e fortunatamente per i richiedenti, vaga, ovvero *helping groups and individuals foster lasting improvement in the human condition* (cito dal sito web). Quando poi però si va a considerare fondazioni private più piccole, come la Bradley Foundation, con \$35 milioni di donazioni, le direttive diventano più precise. Ad esempio Bradley considera progetti che promuovano un *renewed, healthier, and more vigorous sense of citizenship among the American people and among peoples of other nations, as well*; la Henry Luce Foundation finanzia con \$33 milioni studi interdisciplinari, ad esempio tra economia, storia dell'arte, antropologia e biologia; la John Temple-

ton Foundation dedica invece \$21 milioni a progetti sulla relazione tra scienza e religione. Se infine si considera una fondazione molto piccola, ad esempio la Homeland Foundation, che ho già citato a proposito degli sforzi del professor N***, con un bilancio di soli \$2 milioni, si vede che essa si limita a considerare progetti legati alla conservazione di “individual rights to have a safe place to live” e a “organizations that work to preserve the earth’s natural resources” (come poi sia riuscito a N*** di provare che la sua edizione delle opere di un filosofo francese a cavallo tra tredicesimo e quattordicesimo secolo abbia pertinenza con questa finalità è uno di quei misteri, appunto, che spingono persone come N*** a non lasciare nulla di intentato).

V

Prima di fermarmi su vantaggi e svantaggi del sistema americano devo ricordare che finora ho parlato solo di finanziamenti a fondo perduto, destinati cioè alla ricerca di base, che è fine a se stessa. Diverso è il discorso per finanziamenti destinati a progetti di ricerca applicata relativi a questioni formulate dai committenti, progetti che, è bene notar- lo, non sono patrimonio esclusivo delle discipline scientifiche, ma coinvolgono a pari diritto anche le discipline umanistiche; basti pensare al sempre più fiorente mondo dei *think tanks* con sede a Washington, a New York o presso le università più prestigiose, delle quali sono *centers of excellence* (ad esempio il Kennedy Institute of Ethics presso la facoltà di medicina della Georgetown University). È un mondo all’interno del quale è possibile trovare risposte a questioni di natura non solo politica, ma anche storica e etica, risposte largamente compensate da uno stuolo di committenti che vanno dal governo fino alle singole imprese (un esempio tra i tanti lo forniscono le ricerche sulle implicazioni etiche delle nuove procedure mediche effettuate, ad esempio, dallo Ethics and Public Policy Center di Washington).

Restando tuttavia nell’ambito della ricerca pura, credo sia chiaro che i vantaggi principali del sistema americano siano la flessibilità e la velocità nell’uso dei fondi come pure la motivazione e l’elasticità mentale di chi questi fondi deve procurarseli e a tal fine deve essere

sempre sul chi vive. Tra gli svantaggi vi è sicuramente la trasformazione del professore richiedente in *fund-raiser* a tempo pieno; e abbiamo fatto l'esempio di N***, che per sua propria ammissione lamenta di fare solo il manager e non più il professore.

Passando molto brevemente al confronto con l'Europa, mi pare che quella che era un'iniziale contrapposizione si stia via via trasformando in una graduale assimilazione. Anni fa, valeva l'alternativa tra il modello americano fondato sul minimo intervento dello governo federale, nel caso delle discipline umanistiche, dunque, dello NEH, e sul massimo incoraggiamento dell'intervento delle fondazioni private, e il modello europeo fondato sul massimo intervento dei governi e su minime aspettative di intervento dei privati. Ma nel frattempo, e quanto scritto da Paolo Blasi mostra già una chiara tendenza in questo senso, anche in Europa e in Italia in particolare la percentuale di ricerche finanziate da privati è cresciuta esponenzialmente a fronte di un graduale ma costante decremento della percentuale di ricerche finanziate dai consigli nazionali delle ricerche. Si tratta di uno sviluppo, come ha notato Blasi, che va nella direzione più auspicabile. Del resto, la mia prima impressione di espatriato rientrato nove mesi fa all'Università di Verona dagli Stati Uniti è che in Europa non sia difficile ottenere fondi per le discipline umanistiche, che in Europa ricevono sicuramente più attenzione che in America. Penso ai progetti finanziati non solo dai consigli nazionali delle ricerche, ma anche da colossi quali la Stiftung Volkswagenwerk in Germania o le importanti fondazioni bancarie nate di recente in Italia quali il *Lessico Intellettuale Europeo*, lo *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, le varie edizioni nazionali delle opere ecc. Si tratta di progetti solidissimi e di finanziamenti per i quali N*** sarebbe disposto a vendere la nonna, come si dice. Eppure, lasciatemelo dire, ho sempre un pizzico d'invidia per lo spirito e la tenacia genuinamente sportive del mio ex-collega.

RICCARDO POZZO

DIE ROLLE DER STIFTUNGEN BEI DER FÖRDERUNG DER FORSCHUNG UND DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT

In Zeiten stagnierender, vielfach sogar abnehmender öffentlicher Mittel werden Stiftungen als Rettungsanker, ja geradezu als Wundertiere gesehen. Jenseits aller noch vor wenigen Jahren häufig gehörter Einwände, die sich auf unerwünschte Einflußnahmen oder die Ausrichtung von Forschungsprogrammen an den Wünschen Einzelner bezogen hatten, sind Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen heute ständig und auch zunehmend professioneller auf der Suche nach Förderstiftungen für ihre Projekte. Es ist daher geradezu der Sinn eines Vortrags im Rahmen einer Tagung über Forschungsförderung, darzulegen, daß Stiftungen keine Wunder vollbringen können und dies auch nicht versuchen sollten. Einerseits ist ihr Arbeitsansatz viel umfassender, andererseits sind ihre Möglichkeiten quantitativ viel zu beschränkt. Bei aller Unsicherheit der Zahlen, die nicht zuletzt einer wenig ausgeprägten Forschungslandschaft zum Stiftungswesen geschuldet ist, kann doch als sicher angenommen werden, daß von den rund 350 Mrd. €, die in der Europäischen Union jährlich für Forschungszwecke ausgegeben werden, weniger als 1% von Stiftungen zur Verfügung gestellt wird. Überdies sind Stiftungen entgegen landläufiger Auffassung eben gerade nicht dadurch definiert, daß sie Vermögensmassen darstellen, aus deren Erträge Projekte Dritter finanziert werden. Dies trifft allenfalls, und selbst dort nicht umfassend, für den amerikanischen Begriff der Foundation zu. Eine Foundation ist aber nicht genau das, was in Deutschland eine Stiftung ist. Für ganz Europa gilt, weder historisch noch empirisch können Stiftungen als Förderinstitutionen definiert werden. Vielmehr sind sie im Kern vor allem gebundene Organisationen, die während ihrer ganzen Lebenszeit den zu Beginn formulierten Stifterwillen zu vollziehen haben. Sie stehen damit in einem klassischen Gegensatz zu den Vereinen, die idealtypisch einen ständigen demokratischen Willensbildungsprozeß beinhalten. Mit den Vereinen bilden sie die häufigsten Organisationsformen des Dritten Sektors – anders ausgedrückt der Zivilgesellschaft. Sie le-

ben daher in der Begrifflichkeit dieser Zivilgesellschaft, in der nicht Repräsentativität, sondern Engagement die Legitimationsbasis bildet und in der das Denken und Handeln in Netzwerken definitorisch erscheint. Der Physiker Hans-Peter Dürr weist immer wieder darauf hin, daß Netzwerke, mögen sie zunächst auch wenig stabil erscheinen, für den langfristigen Bestand einer Gesellschaft unabdingbar sind, da sie Schwankungen und Beeinträchtigungen, Veränderungen und Entwicklungen besser zu verarbeiten im Stande sind als hierarchische Strukturen. Dieses aus der Naturwissenschaft und Wissenschaftstheorie gewonnene Erkenntnis trägt neben Ergebnissen der empirischen Sozialforschung, von der ökonomischen Bedeutung (nach Lester Salamon u.a.) bis zur Theorie des sozialen Kapitals (nach Robert Putnam) dazu bei, daß die Zivilgesellschaft mit ihren unterschiedlichen Ausformungen im Blickfeld der Entwicklung einer künftigen politischen Ordnung steht. Staats- und Marktversagen tragen dazu ebenso bei wie die Erfahrungen der Bürgerrechtsbewegungen in Mittel- und Osteuropa vor 1989; sie lassen die wachsende Bedeutung einer dritten Gruppe von kooperativen Akteuren in der Gesellschaft erkennbar werden.

In diesen hier nur grob skizzierten Zusammenhang ordnen sich auch die Stiftungen ein, wenngleich sie als Subsektor kaum für die gesamte Zivilgesellschaft beispielgebend sind, sondern vielmehr Komplementäre darstellen. Ihre vertikale Bindung spiegelt eine grundsätzliche Akzeptanz auch vertikaler Elemente in einer im wesentlichen sich demokratisch und damit horizontal entwickelnden Gesellschaft wider. Sie sind also durchaus bedeutende nichtstaatliche Gemeinwohlakteure, haben idealtypisch gesehen ihre aus ihrem zivilgesellschaftlichen Verständnis abgeleitete Agenda und sind jedenfalls nicht oder nicht nur parastaatliche Umverteilungsagenturen für öffentliche und private Mittel.

Für den Bereich der Forschung wird diese idealtypische Sicht gewiß dadurch erschwert, daß die Zahl der Ausnahmestiftungen relativ hoch ist. Die Alexander-von-Humboldt-Stiftung ist ein gutes Beispiel für eine Stiftung, die seit vielen Jahren erfolgreich ein Programm verwirklicht,

ohne jedoch eine im ursprünglichen Sinn zivilgesellschaftliche Initiative darzustellen und ohne auf Erträge eigenen Vermögens zurückgreifen zu können. Insgesamt muß deutlich hervorgehoben werden, daß Stiftungen in der Art wie sie entstehen, höchst unterschiedlich sind. Für den vorliegenden Zusammenhang ist es vielleicht noch wichtiger, darauf hinzuweisen, daß auch die Art, wie sie ihre Ziele verfolgen, höchst verschieden sein kann. Gleiches gilt im übrigen für ihre Größe, die in der öffentlichen Diskussion regelmäßig weit überschätzt wird und für die Art, wie sie Entscheidungen treffen. Das einigende Kriterium aller Stiftungen ist die Bindung; gerade diese ist Außenstehenden oft nicht bewußt. So rufen Absagen auf Förderanträge wegen mangelnder Kongruiät mit dem Satzungszweck ebenso häufig wie zu Unrecht Verständnislosigkeit aus.

Bei der Zielverwirklichung kann grundsätzlich zwischen operativen Stiftungen, die mittels eigener Anstalten oder über die Verfolgung eigener Projekte bzw. die Auslobung von Preisen ihre Ziele selbst verfolgen, und fördernden Stiftungen, die Institutionen oder Projekte Dritter finanziell unterstützen, unterschieden werden. Bei den letzteren ist darüber hinaus zwischen Stiftungen, die ihre Zuwendungsempfänger auswählen können und solchen mit festgelegten Destinatären sorgfältig zu unterscheiden. Selbstverständlich treten auch Mischformen auf, sei es, was die Verwirklichung als solche betrifft, sei es, daß die Art der Verwirklichung, etwa die Vergabe von Stipendien, weder der einen noch der anderen Gruppe exakt zugeordnet werden kann.

Zur Illustration der hohen Bedeutung operativer Stiftungen sei nur daran erinnert, daß zahlreiche alte europäische Universitäten als Stiftungen gegründet wurden: nicht die älteste, die Universität Bologna, die bei der Gründung eher eine Vereinsstruktur erhielt, wohl aber die Universitäten Prag oder Heidelberg. Interessante neue Forschungen zeigen gerade an diesen Beispielen die dem Konstrukt Stiftung inherente Diskrepanz zwischen Stifterwillen und gerade für Universitäten typischer korporativer Willensbildung auf.

Für den deutsch-italienischen Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß in Italien noch bis vor zehn Jahren rund 80 bis 90% aller Stiftungen operativ tätig waren. Erst durch die Gründung der sogenannten Bankenstiftungen hat sich diese Situation, insbesondere was die ökonomische Bedeutung der Förderstiftungen betrifft, grundlegend gewandelt. In Deutschland ist rund 1/3 der Stiftungen mindestens teilweise operativ tätig. Dazu gehören beispielweise auch die Katholische Universität Eichstätt, die zu 90% staatlich finanziert ist, und seit neuestem auch drei niedersächsische Universitäten, die nach der gesetzlichen Reform des Hochschulwesens in Stiftungen öffentlichen Rechts umgewandelt wurden.

Das Dilemma, in dem sich diese Stiftungen nunmehr befinden, ist ein kontinental-europäisches. Forschung, soweit nicht in Abteilungen von Unternehmungen durchgeführt, ist in Europa, von den britischen Inseln abgesehen, fast ohne Ausnahme eine staatliche Veranstaltung, und wird auch in der Öffentlichkeit als solche gesehen. Bürgerschaftliches Handeln ist auf eine Zaungastrolche beschränkt. Ausnahmen, etwa das Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft, sind wenig zahlreich und quantitativ auch wenig bedeutend. Wie alle Staatsverwalter legen auch staatliche Forschungsverwalter großen Wert darauf, daß es bei dieser Zaungastrolche der nicht staatlichen Akteure bleibt. Allen Beteuerungen zum Trotz besteht dort an einer aktiveren Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, d.h. auch der Stiftungen, letztlich kein Interesse. Unter diesen Vorzeichen ist es nicht verwunderlich, daß Forschungsförderung durch Stiftungen an Grenzen des Selbstverständnisses stößt; sie hat dementsprechend in den letzten Jahren auch kaum zugenommen. Es fehlt der Antrieb des Mitgestaltens, der Würdigung von Engagement, der Mitarbeit auf gleicher Ebene in einem Netzwerk von Engagierten. Die Rolle des Zahlmeisters allein ist vielen potentiellen Förderern denn auch zu wenig.

Die Folgen der staatlichen Scheu vor Öffnung sind offenkundig:

Unter den forschungsfördernden Stiftungen sind die mit festen, d.h.

schon in der Satzung bestimmten Destinatären überproportional vertreten. Diese haben naturgemäß keinen Spielraum für Entscheidungen und sind daher offenkundig vor allem für Stifter attraktiv, die an eigenen Beiträgen oder gar der Mitformulierung einer eigenen Agenda weniger, an staatlichen Anerkennungsmechanismen, von der Honorarprofessur bis zu Orden und Ehrenzeichen, eher mehr interessiert sind.

Eine Folge ist auch das Mißtrauen einer Forschungsverwaltung, aber auch der Forscher selbst gegenüber einem der wichtigsten Attribute von Stiftungsarbeit: der autonomen Entscheidungsfindung nach eigenen, womöglich transparenten Regeln. Echte Kooperationen bleiben die Ausnahme.

Und schließlich können auch die Schwierigkeiten bei der Förderung außerhalb der deutschen Grenzen dem geschilderten Leitbild zugeordnet werden. Zwar sind diese Grenzen nicht unüberwindbar, aber daß nur 7% aller deutschen Stiftungen außerhalb der Grenzen fördern, spricht doch für sich. Auch die Europäische Union hat bisher nicht vermocht, hieran etwas zu ändern und wird es auch in absehbarer Zukunft nicht können. Alle Anstrengungen, etwa des europäischen Stiftungszentrums (European Foundation Centre), sind bisher vergebens gewesen. Auch damit Spenden an ausländische Organisationen steuerlich geltend gemacht werden können, mußte eine relativ umständliche zivilgesellschaftliche Lösung (ein Netzwerk Transnational Giving Europe) gefunden werden, da eine Regelung durch die Finanzminister selbst auf der Ebene der Europäischen Union auf absehbare Zeit nicht möglich erscheint.

Mit diesen Folgen gehen auch einige stiftungseigene Hindernisse einher:

Zum einen ist ein nicht geringer Teil der deutschen Stiftungen ausgesprochen provinzialistisch verhaftet. Daß nur etwa 20 von insgesamt 12.000 deutschen Stiftungen Mitglieder im Europäischen Stiftungszentrum sind, weist darauf hin. Intensive Kontakte werden in der Regel

auch nur zu anderen Stiftungen gepflegt, und selbst dies ist eine relativ neue Entwicklung.

Zum anderen gebärden sich viele Stiftungen traditionalistisch. Gerade Forschungsstiftungen sind, wie Untersuchungen festgestellt haben, überwiegend sehr korporatistisch ausgerichtet. Sie folgen den von anderer Seite vorgegebenen Forschungstrends und mißachten ihre ureigene Aufgabe, Seltenes, Neues, Unpopuläres ausfindig zu machen. Sie vertrauen vielfach letztlich auf ihre Destinatäre, etwa in der Rolle von Gutachtern, die nicht immer so interessenfrei agieren, wie dies wünschenswert wäre, und sie entwickeln nur in Ausnahmefällen eigene Agenden, für die sie dann selbst Partner suchen.

Insofern kommt die prinzipiell unrichtige Wahrnehmung der Stiftungen als parastaatliche Verteilungsstellen der Wirklichkeit oft näher, als wünschenswert wäre. Eine Abgrenzung findet jedenfalls nicht häufig statt und wenn, ist sie meist nicht erkennbar, da all zu viele Stiftungen nichts oder wenig über ihre Arbeit berichten.

Bei dieser Kritik darf allerdings nicht vergessen werden, daß die Stiftungen durch ihre Bindung prinzipiell in ihrem Aktionsradius beschränkt und überwiegend, infolge eines tatsächlich fehlenden Werbebedürfnisses, an einer aktiven Informationspolitik desinteressiert sind. Der Radius kann, je nach Anlage der Gründungsdokumente und oft auch je nach Formulierungskunst des Gründers weiter oder enger, starrer oder flexibler sein. Auch ist er häufig durchaus für Interpretationen offen, und dies stärker, als die Stiftungsverwalter zugeben können oder wollen. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß die Beachtung der vorgegebenen Bindungen zum Wesenskern der Stiftungen gehört und daß die Aushöhlung dieses Kerns letztlich von niemandem gewünscht werden kann.

Zusammenfassend läßt sich gewiß feststellen, daß der Glaube, Stiftungen könnten die fehlende öffentliche Finanzierung wirksam erset-

zen, abwegig ist. Daß es im Einzelfall eine Ausnahme geben kann, bestätigt nur die Regel. Es wäre daher gut, von dieser Erwartung Abschied zu nehmen. Andererseits wäre es gewiß weiterführend, ein Leitbild einer polizentralen Forschungs- und Lehrlandschaft zu entwickeln, in der die Stiftungen, besser die Zivilgesellschaft mit ihren Organisationsformen, eine eigene bzw. je eigene Agenda entwickeln können und in der Stiftungsinstitutionen, Stiftungsprojekte und Stiftungsförderprogramme ihren Platz als Alternativen, Impulsgeber oder auch als Beschützer von Arbeitsfeldern ohne aktuelle Priorität zu beanspruchen und zu behaupten in der Lage sind.

Stiftungsarbeit ist allemal in ein gesellschaftliches Leitbild eingebunden. Angesichts der Umwälzungen gerade auch im Forschungsbereich steht daher ein Prozeß der Leitbildentwicklung an. Hierzu gehört die Entwicklung eines "State of the Art" für Stiftungen, zu dem die Interaktion mit "Stakeholders" und eine Beratungsoffenheit sowie ein aufrichtiger Umgang mit Partnern zu zählen sind. Parallel dazu erschiene auch ein Prozeß der Stiftererziehung zweckmäßig, etwa in dem Sinne, daß neues Geld einem europäischen Rahmen zugewidmet wird. Auch die Destinatäre können einen Erziehungsprozeß durchlaufen, an deren Ende sie die Diversifizität und das spezifische Potential von Stiftungen tatsächlich nutzen können. Das Ergebnis können neue Formen von Forschung sein, die die Stärken aller Partner nutzen und als Querdenker nicht nur Fähigkeiten entwickeln können, in einem anders konstruierten System zu arbeiten, sondern in der Tat auch eine gesellschaftliche Entwicklung mitgestalten.

RUPERT GRAF STRACHWITZ

RESÜMIERENDE GEDANKEN ZUR TAGUNG
“*DIE DEUTSCH-ITALIENISCHE WISSENSCHAFTLICHE
ZUSAMMENARBEIT BEI DEN RAHMENPROGRAMMEN UND DIE
KONSTRUKTION EINER EUROPÄISCHEN WISSENSGESELLSCHAFT*”

Das Treffen bot Gelegenheit, einzelne Aspekte der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen Projekte mit Vertretern des italienischen Wissenschafts- und Universitätsministeriums (MIUR), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, der Alexander von Humboldt-Stiftung und weiterer Institutionen zu besprechen. Auf diese Weise wurde die Tagung sorgfältig vorbereitet. Die Tagung selbst gestattete es dann, die Themen aufzugreifen, die bei den Vorarbeiten diskutiert worden waren. So führte der Weg unmittelbar zur Bewertung der erreichten Ergebnisse, aber auch der Probleme, die anlässlich der ersten Ausschreibung bezüglich einiger Zielsetzungen des VI. Rahmenprogramms aufgetreten waren. Die Beurteilung hat die Bedeutung der italienisch-deutschen wissenschaftlichen Zusammenarbeit ebenso wie die hohe Erfolgsquote der Projekte bestätigt, die von den beiden Ländern vorgeschlagen werden. Vor allen Dingen in einigen Bereichen, z.B. in der Umwelt- und Meeresforschung, erzielen die beiden Länder Ergebnisse von hoher Relevanz. Als problematisch wird die Schaffung europäischer Forschungsnetzwerke betrachtet: Tatsächlich sind solche Netzwerke zu oft als schlichte Addition verschiedener Institute angelegt, und nicht als deren tatsächliche Integration. Diese Schwierigkeit ist einer der wichtigsten Aspekte in struktureller Hinsicht, die in der ersten Probe-phase des VI. Rahmenprogramms aufgetreten sind.

Mehrfach wurde das Problem der Komplexität der Anträge und der damit verbundenen hohen Kosten unterstrichen. Hier scheint eine genauere Fokussierung sowie eine größere Präzision bei der Formulierung der Ziele der einzelnen Projekte entscheidend. Wesentlich ist auch die Verbesserung des Bewertungsverfahrens “in zwei Phasen”, damit der Bewertungsverlauf selbst vereinfacht wird.

Die Gefahr der “Bürokratisierung” der Forschung verweist auf einen allgemeineren Umstand, der bei der Tagung sehr genau analysiert worden ist: Die Rahmenprogramme sind wichtig als Richtlinien, aber sie erfassen keinesfalls den gesamten europäischen Forschungsraum. Sehr wichtig ist folglich die Verstärkung der nationalen Forschungspolitiken und deren Koordinierung mittels bi- oder multilateraler Initiativen, sowie ein Internationalisierungsprozess in den nationalen Politiken selbst und bei deren Bewertungsverfahren. Unter dieser Bedingung kann sich das Rahmenprogramm auf die strategischen Ziele des europäischen Forschungsraums konzentrieren, speziell auf die Überwindung des “europäischen Paradoxons”, das in der starken Diskrepanz zwischen den wichtigen Forschungsergebnissen einerseits und der Unfähigkeit andererseits besteht, diese Ergebnisse zur Schaffung neuer Produkte und zur Förderung spürbarer wirtschaftlicher und sozialer Innovationsprozesse umzusetzen.

Eine Reihe von weiteren Aspekten der wissenschaftlichen Zusammenarbeit kamen bei der Tagung zur Sprache:

- 1.) Es besteht keine direkte Beziehung zwischen Forschung und Produktinnovation. Vielmehr stellt sich diese Beziehung oftmals dar als Abfolge zwischen Labor, Universität, Forschungszentrum und Unternehmen, jedoch nicht als direkte Verbindung zwischen Labor und Unternehmen. Darauf sollten die Projekte des VI. Forschungsrahmenprogramms stärker achten.
- 2.) Wichtig sind *Auffang*maßnahmen auf nationaler Ebene und unterhalb der nationalen Ebene für solche Projekte, die (oftmals lediglich mangels Finanzierung) nicht bewilligt worden sind. Gerade in den zugkräftigen Innovationssektoren wie z.B. in den Nanotechnologien wurden nur 5% der Projekte finanziert.
- 3.) Es erscheint notwendig, das Verhältnis zwischen Forschung und kleinen-mittelständischen Unternehmen stärker in den Blick zu nehmen, auch im Zusammenhang mit einer exakteren Bestimmung dieser Unternehmen, die auf europäischem Niveau oftmals ganz unterschiedliche Größenordnungen aufweisen.

- 4.) Als entscheidend und vorrangig wird die Rolle betrachtet, die die Promotion als Schnittstelle bei der Beziehung zwischen Forschung, Innovation und Unternehmen sowie im Prozess der Internationalisierung spielt. Wenngleich die Promotion zu den nationalen Kompetenzen gehört, so legt es doch gerade die Verbindung von europäischem Universitätsraum und europäischem Forschungsraum nahe, die europäische Harmonisierung und Förderung einer europäischen Promotion als Maßnahme von grundsätzlicher Relevanz zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass eine spezifische Zielsetzung, die sich mit dem Thema Promotion befasst, und vom Kapitel *Human Resources* unterschieden ist, im nächsten Forschungsrahmenprogramm einen sinnvollen Platz hat.
- 5.) Als wichtig wird erachtet, dass auch für solche Fächer Internationalisierungsmaßnahmen ergriffen werden, die nicht direkt zum Forschungsrahmenprogramm gehören (wie im Falle der humanistischen Fächer). Hierbei können Pilotprojekte, wie das Abkommen über die Forschungskonferenzen zwischen der Villa Vigoni, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Maison des Sciences de l'Homme einen wichtigen Anhaltspunkt für die Erprobung der konkreten Umsetzung des europäischen Forschungsraums darstellen.
- 6.) Unterstrichen wird der "symbolische Wert", den die Rahmenprogramme in jedem Fall als Arbeits- und Forschungsmethode besitzen, und der sich mit anderen Maßnahmen integrieren lässt und unterschiedliche Kräfte auch auf regionaler und lokaler Ebene freisetzt. Zu nennen wären Baden-Württemberg oder die Lombardei, die Provinz Trient oder die Provinz Ancona, die jeweils die Möglichkeiten des Rahmenprogramms in unterschiedlicher Weise aufgegriffen haben.
- 7.) Besondere Bedeutung besitzen diejenigen Maßnahmen, die im Falle internationaler Abkommen zu den großen Labors oder sonstigen Infrastrukturen in einheitlich *europäischer* Weise auftreten können. Gegenüber den USA und Japan ist Europa oft im

Nachteil, weil es nicht als ein einziger Akteur handelt, da es von den Entscheidungen der nationalen Regierung abhängt. Dies trägt entscheidend dazu bei, dass das "europäische Paradox" nicht überwunden wird.

- 8.) Es ist notwendig, zu einer umfassenden "Dynamisierung der europäischen Gesellschaft" zu gelangen, damit eine wirklich effektive Beziehung zwischen europäischem Forschungsraum und europäischem Universitätsraum entsteht. In dieser Hinsicht ist die Funktion der Stiftungen unentbehrlich, die die aktive Partizipation und Sensibilisierung der öffentlichen Meinung und des Bürgerbewusstseins für die Beziehung von Forschung und Innovation fördern.

Bei den Diskussionen ging es auch immer wieder um jene Sektoren, in denen die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Italien und Deutschland besonders vielversprechend ist, als da sind: Physik, Chemie, Medizin, Mikrobiologie, Umweltwissenschaften und Kulturwissenschaften. Auf besonderes Interesse stößt dabei natürlich das Modell des "Laborverbunds", wie es zwischen Trient und Saarbrücken besteht, und ein gemeinsames Labor mit Sitz in Mailand, zu dem ein Zentrum für biopolymere Kernspintomographie gehört, sowie ein bedeutendes deutsches Unternehmen, das wissenschaftlich-technische Instrumente herstellt.

Erwähnenswert ist auch, dass an dem Treffen nicht nur die beiden Länder beteiligt waren, sondern auch Forscher aus der Schweiz (Universität Lausanne) und Vertreter des CNRS. Zu der breiten europäischen Konstellation gehört auch, dass die Kandidatenländer, die dem erweiterten europäischen Forschungsraum beitreten werden, besonderes Interesse fanden.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Tagung wichtige Anstöße für neue Kooperationsformen auf einem weiteren Gebiet zwischen den beiden Ländern geliefert hat.

CONSIDERAZIONI FINALI SUL CONVEGNO
“LA COLLABORAZIONE SCIENTIFICA ITALO-TEDESCA
NELL’AMBITO DEI PROGRAMMI QUADRO E DELLA COSTRUZIONE
DELLA SOCIETÀ DELLA CONOSCENZA EUROPEA”

Il convegno ha rappresentato un’occasione importante di confronto su singoli aspetti della collaborazione scientifica italo-tedesca nell’ambito dei programmi quadro europei e della costruzione della società della conoscenza europea, raggiungendo risultati operativi di grande rilievo, anche perché attentamente preparato e preceduto da altre iniziative e incontri su tematiche analoghe. In particolare, si è inoltre avuto modo di discutere singoli aspetti del convegno con rappresentanti del Ministero italiano dell’Istruzione, dell’Università e della Ricerca (MIUR), del Ministero Federale per l’Istruzione e la Ricerca (BMBF), dell’Ente Tedesco per le Ricerche (DFG), dell’Ente Tedesco per gli Scambi Accademici (DAAD), dell’Alexander von Humboldt Stiftung e di altre Istituzioni.

Il convegno ha così permesso di affrontare i temi discussi sulla base di un attento lavoro preparatorio, procedendo così a una diretta valutazione sia dei risultati raggiunti che dei problemi emersi in occasione del primo bando relativo ad alcuni obiettivi del VI Programma Quadro. Da queste valutazioni è emersa confermata l’importanza della collaborazione scientifica italiana e tedesca e l’alto coefficiente di successo che i progetti proposti dai due Paesi raggiungono. In particolare in alcuni settori, come quello della ricerca ambientale e marina, i due Paesi ottengono risultati di grande rilievo. La creazione di “reti” europee di ricerca si è attestata come problematica: le reti sono state infatti troppo spesso concepite come semplice “somma” di istituti diversi e non come effettiva integrazione fra loro. Questa difficoltà è uno degli aspetti più rilevanti – di carattere strutturale – emersi in questa prima fase di sperimentazione del VI Programma Quadro.

Il problema della complessità delle domande – e degli alti costi ad essa connesse – è stato più volte sottolineato. A tal fine appare fondamentale una più attenta focalizzazione e una maggiore chiarezza

nella formulazione degli obiettivi dei singoli progetti. Altresì è fondamentale migliorare la procedura di valutazione “a due fasi”, in modo da semplificare lo stesso iter di valutazione.

Questo pericolo di ‘burocratizzazione’ della ricerca riporta però a un dato più generale, in merito al quale il convegno ha formulato un’analisi molto attenta, ovvero i programmi quadro hanno innanzi tutto un valore di riferimento, ma non esauriscono in alcun modo lo spazio europeo della ricerca. È quindi di grande importanza il rafforzamento delle politiche nazionali di ricerca e il loro coordinamento attraverso iniziative bi- o multilaterali, un processo di internazionalizzazione interno alle stesse politiche nazionali e alle loro procedure di valutazione, perché il programma quadro possa concentrarsi sugli obiettivi strategici dello spazio europeo della ricerca, in particolare al fine di superare quel “paradosso europeo”, che consiste nel forte divario tra il conseguimento di importanti risultati della ricerca e l’incapacità di utilizzare tali risultati per la creazione di nuovi prodotti e per l’attuazione di significativi processi di innovazione economica e sociale.

In questo quadro generale di riferimenti, il convegno ha inoltre rivolto la sua attenzione ai seguenti momenti:

- 1. il rapporto non automatico fra ricerca e innovazione di prodotto: tale rapporto si presenta spesso come una catena di laboratorio – università – centri di ricerca – impresa e non come un legame diretto tra laboratorio e impresa. I progetti integrati dal VI Programma Quadro dovrebbero prestare maggiore attenzione a questo elemento;*
- 2. l’importanza di misure di “recupero” a livello nazionale o sub-nazionale di progetti non approvati, spesso solo per mancanza di risorse. Proprio nei settori trainanti dell’innovazione – come nel campo delle nanotecnologie – solo il 5% dei progetti è stato finanziato. Appare quindi necessario o aumentare gli stanziamenti anche nel caso della realizzazione dei diversi obiettivi o provvedere appunto a misure di recupero di progetti non approvati;*

3. *la necessità di una più attenta considerazione del rapporto fra ricerca e PMI, anche in conseguenza di una più esatta definizione di piccola e media impresa, che spesso a livello europeo hanno dimensioni molto diverse;*
4. *il ruolo decisivo e prioritario che il dottorato di ricerca svolge come momento determinante dei rapporti fra ricerca-innovazione-impresa e dei processi di internazionalizzazione. Anche se il dottorato rientra nelle competenze nazionali, proprio il nesso spazio universitario europeo – spazio europeo della ricerca induce a ritenere l'armonizzazione europea e l'incentivazione del dottorato europeo come misura di rilevanza fondamentale. Presumibilmente un obiettivo specifico dedicato al tema "dottorato", distinto dal capitolo "risorse umane", può essere funzionale all'interno del prossimo Programma Quadro;*
5. *l'importanza di un'attivazione di misure di internazionalizzazione anche di discipline – come quelle umanistiche – non direttamente coinvolte nei programmi quadro: progetti pilota, come l'accordo per conferenze di ricerca tra Villa Vigoni, DFG e Maison des Sciences de l'Homme possono rappresentare un importante punto di riferimento nella sperimentazione di un articolato "spazio europeo della ricerca";*
6. *il valore 'simbolico' che i programmi quadro in ogni caso assumono come metodo di lavoro e di ricerca, che si integra con altre misure e che attiva forze ed energie diverse a livello locale. Il convegno ha dedicato, ad esempio, attenzione a diverse realtà locali, dal Baden-Württemberg alla Lombardia, dalla Provincia di Trento a quella di Ancona nel loro atteggiamento di "ricezione" del Programma Quadro;*
7. *l'importanza di misure atte ad agire in modo "europeo" unitario nel caso di accordi internazionali riguardanti grandi laboratori e infrastrutture. Nei confronti di USA e Giappone, l'Europa spesso 'soffre' per l'impossibilità di agire come unico attore europeo, dovendo dipendere dalle singole decisioni dei governi nazionali. Ciò contribuisce in modo determinante al mancato superamento del 'paradosso europeo'.*

8. *la necessità di una complessiva “dinamizzazione della società europea”, al fine di creare un rapporto effettivamente proficuo tra spazio europeo della ricerca e spazio europeo dell’università. A questo riguardo è fondamentale il ruolo che le fondazioni possono svolgere per stimolare la partecipazione attiva e una sensibilizzazione dell’opinione pubblica e della ‘coscienza civile’ al rapporto fra ricerca e innovazione.*

Questa approfondita discussione e analisi del VI Programma Quadro si è accompagnata ad un’indagine di alcuni settori, nei quali la collaborazione scientifica tra i due Paesi appare più promettente: fisica, chimica, medicina, biologia cellulare, scienze ambientali e scienze umane.

Si è guardato con molto interesse alla realizzazione di “laboratori congiunti” – come quello di Trento – Saarbrücken e come il laboratorio condiviso di Milano costituito da un centro di Risonanza Magnetica Nucleare dei Biopolimeri al quale afferiscono alcuni gruppi di ricerca italiani ed una prestigiosa società tedesca produttrice di grandi apparecchiature scientifiche. Per questo appare interessante la prospettiva di giungere comunque a un accordo scientifico bilaterale fra Italia e Germania.

È infine da considerare che il convegno non è rimasto limitato solo ai due Paesi sopra menzionati, ma ha coinvolto ricercatori svizzeri (Università di Losanna) e rappresentanti del CNRS. In questa vasta costellazione europea rientra altresì l’attenzione dedicata ai paesi candidati all’allargamento dello spazio europeo di ricerca.

Come si vede, il Convegno ha fornito impulsi significativi alla realizzazione di nuove forme di collaborazione tra i due Paesi in un campo più vasto. Tra l’altro sono state esaminate in concreto la possibilità di collaborazione nell’ambito del Progetto Galileo, in particolare nel settore dei servizi.

ALDO VENTURELLI

VERMISCHTES AUS DER VILLA VIGONI

CRONACHE DI VILLA VIGONI

Die Villa Vigoni verfügt nicht nur über wertvolle Kunstschatze, sondern auch über einen weiteren großen Reichtum: die unverzichtbare Zusammenarbeit mit Institutionen und Einzelpersonen, die auf ganz unterschiedliche Art und Weise wichtige Beiträge zu den Initiativen des Deutsch-Italienischen Zentrums leisten. Zwei Beispiele für diese tatkräftige Unterstützung werden auf den folgenden Seiten vorgestellt: Es handelt sich zum einen um die Dr. Ernst-Heinrich Heimann Stiftung, die seit Jahren großzügig die Erweiterung der Bibliotheksbestände und die Publikationen der Villa Vigoni fördert, und zum anderen um die letzte italienische Nichte Heinrich Mylius', Beatrice, die der Villa Vigoni einige kleine Familienportraits aus dem 19. Jahrhundert stiftete, die nun die Kunstsammlung der Familie Mylius ergänzen.

Die kürzlich erfolgte Katalogisierung des historischen Fotoarchivs hat neue Einsichten in die Geschichte und die Rolle der Familien Mylius und Vigoni ermöglicht; die interessantesten Ergebnisse dieser Katalogisierungsarbeit werden in einem weiteren Beitrag zusammengefasst.

Um die Verbreitung der Geschichte der Villa Vigoni zu fördern, hat die Villa Vigoni entschieden, gemeinsam mit anderen wichtigen Partnern dem "Verband der lombardischen Museen des 19. Jahrhunderts" (*Rete dei Musei dell'Ottocento in Lombardia*) beizutreten. Dieses bedeutende kulturelle Netzwerk kann dazu beitragen, die Qualität der in den letzten Jahren am Deutsch-Italienischen Zentrum durchgeführten Restaurierungsarbeiten weiter hervorzuheben.

Die Villa Vigoni schöpft aus ihrer Geschichte die notwendigen Ressourcen für ihre gegenwärtigen Aktivitäten und ihre Zukunftsprojekte. Diese Projekte könnten sich nicht ohne Kontakte zu anderen Institutionen entwickeln, die eine Quelle für Ratschläge und Impulse darstellen. Zu diesen Institutionen gehört das Deutsche Historische Institut Rom, das vor einigen Monaten eine Tagung zu den deutschen Forschungs- und Kultureinrichtungen in Rom in der Nachkriegszeit organisiert hat, von der ein weiterer Beitrag dieses Abschnitts berichtet.

Villa Vigoni, oltre alle importanti raccolte d'arte, può vantare un'altra grande ricchezza: la preziosa collaborazione di istituzioni e singoli individui, i cui contributi, che giungono secondo modalità e tipologie differenti, sono un rilevante aiuto alle iniziative del centro. Nelle pagine seguenti si vuole dar conto di due esempi di questa faticosa collaborazione, presentando la Fondazione Dr. Ernst-Heinrich Heimann (il cui appoggio è da anni importante per l'incremento della biblioteca e per l'attività editoriale di Villa Vigoni) e la donazione da parte di Beatrice, ultima nipote italiana di Enrico Mylius, di alcuni ritrattini ottocenteschi che andranno a colmare significative lacune nella collezione di famiglia nella villa storica.

Alla riscoperta della storia e del ruolo delle famiglie Mylius e Vigoni è dedicata la recente catalogazione della fototeca antica, di cui in queste pagine vengono delineate le più interessanti peculiarità; per favorire la divulgazione di questa importante storia, Villa Vigoni ha scelto di aderire, insieme ad importanti partner, alla Rete dei Musei dell'Ottocento in Lombardia, prestigioso network culturale che permetterà di valorizzare ulteriormente i lavori di restauro effettuati negli ultimi anni nella proprietà di Lovenò. È da questo importante passato che Villa Vigoni attinge le risorse necessarie per le attività del presente e per i progetti del futuro, progetti che non sarebbe possibile costruire senza la conoscenza e la frequentazione con altre istituzioni, preziosa fonte di consigli e stimoli; tra queste, il Deutsches Historisches Institut di Roma ha recentemente dedicato un convegno alle fondazioni ed agli istituti di cultura tedeschi operanti nella capitale italiana nel dopoguerra di cui in queste pagine si troverà un ampio resoconto.

DR. ERNST-HEINRICH HEIMANN STIFTUNG

Im Jahr 1989 hat Frau Gudrun Heimann aus Hamburg die gemeinnützige “Dr. Ernst-Heinrich Heimann Stiftung” ins Leben gerufen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der deutsch-italienischen Beziehungen in Wissenschaft, Bildung und Kultur, wie sie im Deutsch-Italienischen Zentrum Villa Vigoni gepflegt werden, wobei die Erträge aus dem Stiftungsvermögen laut Satzung der Bibliothek der Villa Vigoni sowie deren Forschungsaufträgen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen im literarischen und geisteswissenschaftlichen Rahmen zugute kommen sollen.

Die Stiftung ehrt das Andenken an Dr. Ernst-Heinrich Heimann, dem wir eine kurze Portraitskizze widmen.

Ernst-Heinrich Heimann (1896-1957) entstammte väterlicherseits einer bedeutenden jüdischen Bankiersfamilie in Breslau¹. 1817 hatte sein Urgroßvater Ernst Heimann (1798-1867) ein Bankhaus gegründet², das bis zur sogenannten “Machtergreifung” durch die Nationalsozialisten die größte Privatbank Schlesiens mit Stammsitz in Breslau war, dem Zentrum einer besonders reichen und blühenden Wirtschaft- und Kulturlandschaft³. Unternehmerischer Erfolg und soziales Engagement gehörten für die Familie zusammen: Traditionsreiche Stiftungen sorgten dafür, daß große Teile des Vermögens dem Gemeinwesen zugute kamen⁴.

Ernst-Heinrichs Mutter war eine geborene Molinari, Nachfahrin einer berühmten Unternehmerfamilie italienischer Herkunft. Ursprünglich kamen die Molinari, deren Geschichte sich bis ins Mittelalter zurückverfolgen lässt, ebenso wie die Brentano, vom Comer See, aus dem kleinen Ort Griante. Der Teil der Familie, dem Ernst-Heinrichs

1. Allgemein zur Sozialgeschichte Breslaus und der jüdischen Mitwirkung daran vgl. Till van Rahden, *Juden und andere Breslauer. Die Beziehungen zwischen Juden, Protestanten und Katholiken in einer deutschen Großstadt von 1860 bis 1925*, Göttingen 2000.

2. Vgl. Hans Schneider, *Ernst Heimann. 100 Jahre eines Breslauer Privatbankhauses*, Breslau 1919.

3. Norman Davies/ Roger Moorhouse, *Die Blume Europas. Breslau – Wroclaw – Vratislavia. Die Geschichte einer mitteleuropäischen Stadt*, München 2002.

4. Vgl. Andreas Reinke, *Judentum und Wohlfahrtspflege, in Deutschland: das jüdische Krankenhaus in Breslau 1726-1944*, Hannover 1999, S. 213 ff.

Mutter entstammte, war durch Gewürz- und Seidenhandel wohlhabend geworden, und Zweige der Familie hatten sich in Deutschland niedergelassen. Als er Valesca Molinari heiratete, ließ sich Ernst-Heinrich Heimanns Vater, Kommerzienrat Dr. Georg Heimann, der bereits zuvor zum protestantischen Christentum konvertiert war, katholisch taufen. Die Familie repräsentierte die Kultur des großbürgerlichen Breslau⁵. Bedeutende Schriftsteller und Künstler der Zeit, darunter Gustav Freytag, Felix Dahn, Otto Müller, aber auch der Erzbischof von Breslau, Kardinal Bertram, waren im Hause Heimann zu Gast. Das Handelshaus Molinari seinerseits wurde von Gustav Freytag in dem berühmten, wegen seiner judenkritischen Töne berüchtigten Roman "Soll und Haben" literarisch verewigt.

Ernst-Heinrich Heimann nahm als junger Freiwilliger am 1. Weltkrieg teil. Er wurde schwer verletzt und quittierte den Dienst im Rang eines Reserveoffiziers. Als der Krieg vorbei war, studierte er in Breslau Volkswirtschaft, erwarb den Doktorgrad und trat dann auf Wunsch des Vaters in die Bank ein. Nach dessen frühem Tod im Jahr 1926 übernahm er die Leitung der Bank, wobei er sich unter anderem von Carl Fürstenberg, dem Chef der großen Berliner Handelsgesellschaft, beraten ließ. Der Nationalsozialismus zerstörte seine Laufbahn und die gesamte bürgerliche Existenz der Familie, von der einige Mitglieder nach Brasilien auswanderten. Nach den damaligen Rassengesetzen galt Ernst-Heinrich Heimann als "Halbjude". Alle Funktionen in der Bank wurden ihm entzogen, er erhielt Hausverbot. Ein regimetreuer Direktor wurde berufen. Auch jegliche Mitarbeit in den Gremien und Aufsichtsräten der namhaften Unternehmen, für die er tätig gewesen war, wurde ihm untersagt. Er konnte weder seinen Besitz behalten, noch wenigstens die entsprechenden Unterlagen retten. Eine Zeitlang schlug er sich als Arbeiter in einer Zuckerfabrik durch, die zum Familien-Unternehmen gehörte. Dank der Hilfe von Freunden blieb ihm das Konzentrationslager erspart. Als die polnische und später die sowjetische Armee einrückte, glaubte er sich in Sicherheit. Nun aber wurde er als "Kapitalist" verfolgt und vertrieben.

5. Klaus Fuchs, *Jüdisches Unternehmertum in Schlesien*, in: "Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte 5 (1994), S. 71-94.

Nach dem Krieg heiratete er die Buchhändlerin Gudrun Heimann. Das Ehepaar verbrachte beruflich einige Jahre in Italien. 1957 starb Ernst-Heinrich Heimann nach schwerer Krankheit. Nach seinem Tode begann für seine Ehefrau eine Reihe aufreibender Prozesse um die Restitution des geraubten Besitzes. Erst unter der Regierung Brandt/Scheel wurde gesetzlich festgelegt, wie der persönliche Besitz an einer Privatbank zu entschädigen sei, nachdem die Ansprüche der Kunden mit Hilfe der Wertpapierbereinigung Berücksichtigung gefunden hatten. Nach Jahren der Unsicherheit und des Wartens kamen Entschädigungszahlungen in sehr begrenztem Maße in Gang, die aber Dr. Heimann persönlich nicht mehr erlebt hat. Im Andenken an ihn und seine Verbundenheit mit Italien hat Gudrun Heimann die "Dr. Ernst-Heinrich Heimann Stiftung" ins Leben gerufen. Es sei nicht vergessen, daß es der bedeutende Romanist Werner Ross war, der Gudrun Heimann nahelegte, die Kulturarbeit des deutsch-italienischen Zentrums Villa Vigoni als Nutzniesser der Stiftung in Betracht zu ziehen. Tatsächlich konnte die Villa Vigoni dank der Unterstützung durch die Dr. Ernst-Heinrich Heimann-Stiftung eine Reihe bedeutender Projekte verwirklichen. Besonders hervorzuheben ist der Erwerb einer Bronzeplakette im Jahr 2001. Sie stammt von dem piemontesischen Bildhauer Carlo Marocchetti (1805-1867), dessen Werk nicht zuletzt dank des Engagements der Villa Vigoni derzeit eine Renaissance erlebt. In Bronze gearbeitet ist das Portrait des Politikers und vielseitigen Künstlers Massimo D'Azeglio (1798-1866), mit dem die Familie Mylius befreundet war. Als engagierte Förderin der Villa Vigoni hat Gudrun Heimann auch einige Jahre lang im Kuratorium des Vereins mitgearbeitet. Die Stiftung ist ein vorbildliches Modell für die Kunst- und Kulturförderung durch private Bürger. Sie vereinigt bürgerliches Engagement mit der Erinnerung an eine große Stiftergeneration. Sie bringt die Liebe zum deutsch-italienischen Kulturraum zum Ausdruck und unterstützt die europäische Idee, indem sie gezielt solche Projekte ermöglicht, die wichtige Mosaiksteine der europäischen Kultur darstellen.

CHRISTIANE LIERMANN

“DEUTSCHE FORSCHUNGS- UND KULTURINSTITUTE IN ROM
IN DER NACHKRIEGSZEIT”
TAGUNG AM DHI ROM (29.-31. OKTOBER 2003)

Vom 29. bis 31. Oktober 2003 hat im Deutschen Historischen Institut Rom eine Tagung zum Thema “Deutsche Forschungs- und Kulturinstitute in Rom in der Nachkriegszeit” stattgefunden. 50 Jahre nach der Rückgabe der drei deutschen wissenschaftlichen Institute in Rom (und des kunsthistorischen Instituts in Florenz) bot die Tagung Anlass, Rückschau auf die Geschichte der einzelnen in Rom ansässigen deutschen Forschungs- und Kultureinrichtungen in der Phase der Nachkriegszeit zu halten. Zu diesen gehören das Deutsche Historische Institut (DHI), das Deutsche Archäologische Institut (DAI), die Bibliotheca Hertziana, die alle drei 1953 wiedereröffnet wurden, sowie das Römische Institut der Görres-Gesellschaft (1948 wiedergegründet), die Villa Massimo (1956 wiedereröffnet) und die “Deutsche Bibliothek”, die 1955 als reine Neugründung entstand.

Deutlich wurde, wie unterschiedlich die Geschichte der einzelnen Institute in der Nachkriegszeit verlief und mit welchen Schwierigkeiten die Rückgabe und die Wiedergründung nach dem zweiten Weltkrieg verbunden waren. Zwar kehrten bereits 1946 auf Anordnung der Alliierten die wertvollen Buchbestände der Institute, die 1943 auf Befehl Hitlers nach Deutschland ausgelagert worden waren, nach Italien zurück, wo sie durch die ebenfalls 1946 gegründete internationale “Unione degli Istituti” verwaltet werden sollten. Jedoch blieb die Eigentumsfrage zunächst ungeklärt und führte innerhalb der “Unione degli Istituti” zu heftigen Debatten. Die Mehrheit der “Unione”-Mitglieder sprach sich für eine Weiterführung der Institute durch die “Unione” selbst aus, nur die Minderheit für eine Rückgabe an Deutschland oder eine Übergabe an Italien. 1948 entstand der Kompromissvorschlag, das Eigentum solle Italien zufallen, die Leitung jedoch weiterhin der “Unione degli Istituti” obliegen. Doch ein Jahr später änderte sich die Position der USA, die sich nun – vor dem Hintergrund der sich gerade gründenden Bundesrepublik – für eine Rückgabe an Deutschland aus-

sprach. Großbritannien, Frankreich und Italien wiesen den Vorschlag zunächst zurück, und erst 1953, nach den gegenseitigen Staatsbesuchen Adenauers und De Gasperis, wurde die Rückgabe an Deutschland vollzogen.

Das DHI Rom konnte am 30. Oktober 1953 als eigenständig geführtes Institut (*“gestione autonoma”*) neueröffnet werden. Die zuständige Behörde war das Innenministerium, erster Direktor nach dem Krieg wurde der Mediävist Walther Holtzmann.

Das Deutsche Archäologische Institut bot mit seinen kunsthistorischen Forschungen und klassischen Themen zunächst wenig Angriffspunkte für eine nationalsozialistische Instrumentalisierung. Ludwig Curtius prägte den Begriff der “glücklichen Insel” für die Zeit bis 1933, bevor zunehmend völkische Themen wie germanische Archäologie im Mittelpunkt standen und jüdische Wissenschaftler entlassen wurden. Wiedereröffnet wurde das DAI im Sommer 1953.

Die Bibliotheca Hertziana war aus der Stiftung von Henriette Hertz hervorgegangen und 1913 als Institut der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft mit dem Ziel der Erforschung der italienischen Kunst der Nachantike, der Renaissance und des Barock gegründet worden. Während der NS-Zeit änderte sich das Profil der Bibliotheca Hertziana, die nun zum Beispiel auch patriotische Veranstaltungen für Auslandsdeutsche organisierte. 1953 übernahm die Max-Planck-Gesellschaft die Trägerschaft der Bibliotheca Hertziana, die seit der Wiedereröffnung der Architekturgeschichte besondere Aufmerksamkeit widmet.

Das 1876 gegründete Römische Institut der Görres-Gesellschaft am Campo Santo Teutonico, das sich der Stipendiatenförderung widmete, wurde 1941 durch das NS-Régime aufgelöst; das Vermögen wurde beschlagnahmt und das Schriftgut nach Berlin transportiert. Im Jahr 1948 konnte das Institut neugegründet und die Stipendienvergabe wieder aufgenommen werden. Trotz der Zäsur nach der Auflösung des Instituts durch die Nationalsozialisten gab es am Campo Santo Teutonico eine Kontinuität der wissenschaftlichen Arbeit im Schutz des Kirchenstaats, wie Gatz nachwies.

Die Villa Massimo dagegen konnte erst 1956 wiedereröffnet wer-

den, da die Besitzverhältnisse nicht eindeutig waren und auch nach 1956 weiterhin umstritten blieben. Bund, Länder und die DDR erhoben Besitzansprüche an den ehemals preußischen Kulturbesitz, der dann schließlich in die Trägerschaft des Bundes fiel. Die DDR stellte noch 1963 einen Antrag auf Eigentumsfeststellung, der aber an der Entscheidung nichts änderte. Nach der Rückgabe protestierten auch die italienischen Künstler, die die Atelierräume der Villa bis dahin genutzt hatten, gegen die Atelierräumung, die bis 1958 erfolgen sollte, um die Ateliers dann wieder deutschen Künstlerstipendiaten zur Verfügung stellen zu können.

Die "Deutsche Bibliothek", Vorläufer des heutigen Goethe-Instituts, wurde 1955 gegründet. Ziel des deutschen Kulturattachés Dieter Sattler, der an der Gründung maßgeblich beteiligt war, war es, die deutsche Kultur durch Konzerte, kulturelle Veranstaltungen und Sprachkurse zu vermitteln und ein Modell für deutsche Kulturinstitute im Ausland zu entwickeln. Kritisiert wurde am Programm der "Deutschen Bibliothek" vor allem der mangelnde Bezug zur Moderne. Viele italienische Intellektuelle wurden daher zunächst eher vom 1957 durch die DDR gegründeten Centro Thomas Mann angezogen. Die "Deutsche Bibliothek" wurde später, nach dem durch Sattler erwirkten Beschluss von 1960, der inzwischen in das Auswärtige Amt gewechselt hatte, an das private Goethe-Institut München abgegeben und neu strukturiert.

Ein ausführlicher Tagungsbericht von Holger R. Stunz kann auf der Internetseite des DHI Rom eingesehen werden:

<http://www.dhi-roma.it/archiv-tagungen.htm>

Die Veröffentlichung der Akten der Tagung durch das DHI ist geplant.

ANKE FISCHER

EIN AUSSCHNITT AUS DER FOTOGRAFISCHEN SAMMLUNG
DER VILLA VIGONI.
PORTRÄT- UND REISEAUFNAHMEN DES EhePAARES
CATULLA UND GIUSEPPE VIGONI

Einleitung

Das historische Archiv der Villa Vigoni beherbergt eine in sich geschlossene fotografische Familiensammlung, die von den Mitgliedern der deutsch-italienischen Familie Mylius-Vigoni angelegt und über mehrere Generationen erweitert und bewahrt wurde. Ein Monat intensiver Arbeit in der Villa Vigoni führte zur Katalogisierung und Erschließung der Sammlung. Schon zu Beginn der Sichtung wurde deutlich, dass es sich um ein für die Villa Vigoni historisch wichtiges Dokument handelt, das der Rekonstruktion der Familiengeschichte dient. Darüber hinaus sind die Fotografien mit ihren überaus vielfältigen Techniken, der sich verändernden Bildgestaltung und den erweiterten Sujets ein chronologischer Beleg für die Geschichte der Fotografie.

Die Sammler

Ausgestattet mit einem ausgeprägten Sinn für die Künste und Wissenschaften legte Heinrich Mylius¹ um das Jahr 1850 den Grundstock dieses facettenreichen Bestandes. Seine Schwiegertochter, Luigia Vitali Vigoni, deren Sohn Giuseppe Vigoni, vor allem aber Anna Mylius Richard² und deren Tochter Catulla Mylius Vigoni trugen zur Erweiterung dieser fotografischen Sammlung bei. Catulla Mylius Vigoni ehelichte im Jahr 1904 den 29 Jahre älteren Giuseppe Vigoni. Durch ihre Hochzeit wurde nicht nur die Familie Mylius-Vigoni, sondern auch der fotografische Bestand zusammengeführt. Die älteste Fotografie von Giuseppe Vigoni entstand um das Jahr 1865, die jüngste 1914. Insgesamt sind nur wenige Aufnahmen von ihm vorhanden. Im Gegensatz dazu findet

1. Heinrich Mylius, ein aus Frankfurt stammender Mailänder Unternehmer, der die Villa Vigoni Anfang des 19. Jahrhunderts für sich und seine Familie erworben hatte.

2. Anna Richard, Ehefrau von Frederico Enrico Mylius, Großneffe von Heinrich Mylius.

man im Bestand eine Fülle von Fotografien seiner Ehefrau. Die erste Aufnahme von Catulla Mylius Vigoni wurde 1875 – ihrem Geburtsjahr – angefertigt, die letzte wurde vermutlich um 1973 aufgenommen – kurz vor ihrem Tod. Die große Anzahl von Fotografien die in diesen Jahren entstand, zeigen nicht nur das Leben Catullas, das Erwachsenwerden und Altern einer starken Persönlichkeit, sondern verdeutlichen ebenso Veränderungen, die das Medium Fotografie erfahren hat: Der Wandel der Fotografie von der initiierten Atelieraufnahme hin zur spontanen Knipserfotografie wird im Ausdruck der Bilder sichtbar.

Die Sammlung

Die fotografische Sammlung dokumentiert das Leben der Familie Mylius-Vigoni über einen Zeitraum von etwa 135 Jahren³. Zum großen Teil eingeklebt, sorgfältig beschriftet und liebevoll gestaltet, geben nicht nur die Fotografien, sondern auch die Alben Auskunft über die Sammler. Sie fungieren als Familienmuseum⁴, bergen das Gedächtnis der Familie und lassen sowohl politische als auch kulturelle Muster erkennen⁴. Der Umfang der Sammlung⁵, die vielgestaltigen Objekte und alte Inventarnummern zeugen von einer ausgeprägten Erinnerungskultur und dem musealen Verständnis der Familie. Im Bestand finden sich nicht nur Fotografien, sondern auch andere Materialien wie Druckplatten, Glasnegative und Filme. Auch diese Objekte galten als aufbewahrungswert und sollten für die nächsten Generationen gesichert werden.

Die in regelmäßigen Abständen angefertigten Portraitaufnahmen⁶, die Bildnisse der Verwandtschaft, die fotografischen Belege erlebter Reisen, des Alltags, der Festlichkeiten und der Umgebung ermöglichenes dem Betrachter, sich ein Bild vom Leben der Familie Mylius-Vigoni zu machen. Die zwei größten Bestandsgruppen der Sammlung bilden die in Ateliers entstandenen Portraitfotografien und die Reisefotografien.

3. Eine genaue Datierung kann aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Katalogisierung nicht vorgenommen werden. Vermutlich entstand die früheste Fotografie um 1847, die letzte um 1983.

4. Vgl. Frizot Michel (Hrsg.), *Neue Geschichte der Fotografie*, Köln 1998. S. 110.

5. Die fotografische Sammlung umfasst schätzungsweise 3000 Objekte.

6. Häufig wurden die Mailänder Ateliers Marcozzi, Guigoni & Bossi, Montabone und Pagliano aufgesucht.

Portraitfotografien - Selbstdarstellung und Familiendokumentation

Die Anzahl der Portraitfotografien aus den 1850er und 1860er Jahren ist gering. Es handelt sich hierbei um wenige Daguerrotypien⁷ und Kalotypien⁸, zwei frühe technische Verfahren, die sich in ihrer Erscheinung, dem Material und der Präsentationsform unterscheiden. Die Daguerrotypie, ein Unikativverfahren, zeichnet sich durch eine ausgesprochene Schärfe und Brillanz der Bilder aus. Sie konnte jedoch nicht vervielfältigt werden und war aufgrund ihrer Einmaligkeit sehr teuer.

Die Kalotypie, – das erste Negativ-Positiv-Verfahren auf Salzpapier – hingegen konnte reproduziert werden, büßte jedoch an Klarheit ein. Die Herstellung und das Material beider Verfahren waren kostspielig und konnten deshalb nur von gut betuchten Bürgern in Anspruch genommen werden. Im Laufe der Jahre hielten immer wieder Neuerungen Einzug auf dem Gebiet der Fotografie. Es kam zu ständig neuen Veränderungen und Verbesserungen der fotografischen Ausrüstung, die eine Verfeinerung der Mechanik, die Verbesserung von Linsen und Objektiven sowie bessere chemische Verfahren nach sich zogen. Die Erforschung neuer Techniken, die eine Vervielfältigung der Abzüge ermöglichten und nur eine kurze Belichtungsdauer benötigten, die Entwicklung des kleinen Formats – der Carte-de-Visite⁹- und der sinkende Preis machten die Fotografie zum Massenmedium. Diese Entwicklung entsprach dem Repräsentationsbedürfnis der aufstrebenden Gesellschaftsschichten, denen somit eine Möglichkeit der Selbstdarstellung gegeben wurde. Miniatur-Fotoportraits wurden auf einen aufwändig gestalteten Karton aufgezogen, anstelle von Visitenkarten überreicht und in Alben gesammelt. Somit wurde mit der Tradition des intimen Familienportraits gebrochen. Ein Vergleich der zwischen 1876-1890 entstandenen Carte-de-Visite und Carte Cabinet¹⁰, welche vor allem die Frauen und Kinder der Familie Mylius-Vigoni zeigen, veran-

7. Ein 1839 veröffentlichtes Verfahren, das nach seinem Erfinder Louis Jaques Mandé Daguerre benannt wurde.

8. Ein von William Henry Fox Talbot entwickeltes fotografisches Verfahren.

9. Carte-de-Visite - ein von André Adolphe Eugène Disdéri entwickeltes fotografisches Format.

10. Es handelt sich dabei vor allem um Kollodium- und Albuminabzüge.

schaulichen ihre Merkmale: Alle Fotografien entstanden in Ateliers, als Requisite wurde oft ein Stuhl gewählt, die Gestik der Personen ist nahezu identisch. Auch das Fehlen einer individuellen Physiognomie, was ein fast vollständiges Verschwinden der Persönlichkeit der Dargestellten zur Folge hat¹¹, ist kennzeichnend: der Mund ist geschlossen, der Blick, ernst oder verträumt, schweift aus dem Bild heraus. Direkter Blickkontakt in die Kamera ist nur selten vorhanden.

Konträr zu diesen Aufnahmen verhalten sich die zur selben Zeit entstandenen "Kostümbilder", welche die Protagonisten in ausgewählte Rollen schlüpfen ließen. Die Ateliers der Fotografen wurden zu Requisitenkammern und ermöglichten eine Inszenierung nach Belieben. Die Kostüme erlaubten es, sich in andere soziale Schichten zu begeben, den Berufsstand zu wechseln, die Atmosphäre ferner, fremder Kulturen nachzuempfinden oder eigene Träume zu erleben. Eine um das Jahr 1870 entstandene *Carte Cabinet*¹² von Guiseppe Vigoni zeigt den damals Mitte Zwanzigjährigen in selbstbewusster Pose. Im Kostüm, mit einem Degen an der Seite, lehnt er an einem reich verzierten Sessel. Mit auf dem Arm abgestützten Kopf blickt Giuseppe Vigoni, der damals vermutlich schon seine ersten Reisen in fremde Länder erlebt hatte, sehnsüchtig in die Ferne. Ob eine Rolle gespielt oder eigene Wünsche dargestellt wurden, bleibt offen.

Atelieraufnahmen von Catulla Mylius Vigoni und Guiseppe Vigoni, die um die Jahrhundertwende entstanden, demonstrieren die Veränderungen der Portraitfotografie, abermals verursacht durch technische Entwicklungen¹³ und den Wertewandel der Gesellschaft. Wurden die Personen in den *Carte-de-Visite* Aufnahmen noch starr positioniert, war man um die Jahrhundertwende bestrebt, eine lockere Haltung und individuelle Charakterzüge zu betonen.

Ein 1897 aufgenommenes Portrait zeigt Catulla Mylius vor einer gemalten Freiluftszene: Blumen und Gräser des Hintergrunds harmonisieren mit dem floral verzierten Hut, dem weißen Kleid und dem Sonnen-

11. Vgl. Freund Gisèle: *Photographie und Gesellschaft*, Hamburg 1976, S. 74

12. Lovenno di Menaggio, Historisches Archiv, Inventarnr. Al 3/16.

13. Das Bromsilber-Gelatineverfahren wurde entwickelt.

schirm. Die Körperhaltung ist natürlich und der Gesichtsausdruck wirkt gelassen. Es entsteht der Eindruck, als befände sich die naturverbundene Catulla Mylius auf einem Spaziergang.

Eine etwas früher entstandene Aufnahme von Guiseppe Vigoni demonstriert diesen Wandel auf eine andere Art: Das Portrait konzentriert sich auf den Kopf des Dargestellten. Guiseppe Vigoni richtet seinen starken, direkten Blick in die Kamera, als suche er den Kontakt zu seinem Betrachter. Die Fotografie wurde auf die Person reduziert, alle gestaltenden, repräsentativen Elemente entfallen¹⁴.

Die geringe Anzahl von Atelieraufnahmen nach 1895 deutet auf einen Rückgang der fotografischen Ateliers hin. Die zahlreichen Knipsere fotografien, die ab dieser Zeit entstanden – ermöglicht durch die Entwicklung der Kodakkamera – legen einen Zusammenhang nahe.

Reisefotografien - Auf der Suche nach der anderen Welt

Zum besseren Verständnis der Beschreibung der Alben mit den Reiserinnerungen soll vorab in aller Kürze auf die 'Fotoeuphorie' eingegangen werden, die seit Mitte des 19.Jh. in Europa herrschte.

Um 1850 brachen überall Forschungsteams auf, die Expeditionen in ferne Länder unternahmen, um die Welt im Sucher festzuhalten. Neugierig auf das Leben in Europa, die Welten im fernen Orient, Asien und Afrika wurde die Kamera nun ständiger Begleiter der Reisenden und Forschenden, die das bisherige Wissen bestätigen und das neu Entdeckte beweisen wollten. Die Reisefotografie fand mehrere Ausdrucksformen, die sich in den mannigfaltigen Darstellungen der Umwelt widerspiegelte. Die einen nutzten die Aufnahmen für wissenschaftliche Zwecke: Bilder verschiedener ethnologischer Gruppen, Flora und Fauna, archäologische Funde und historische Schauplätze inklusive der Baudenkmäler waren dokumentarische Bildthemen und wurden später Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen. Andere wiederum machten Aufnahmen, um sich und ihre Reise festzuhalten. Die Fotografien dienten hier lediglich als Reiseandenken. Der Erinnerungswert stand

14. Lovenio di Menaggio, Historisches Archiv, Inventarnr. Al 3/25.

im Vordergrund. Die Reisen im 19. Jahrhundert waren jedoch oft noch sehr beschwerlich und erforderten unermüdliche und ausdauernde Fähigkeiten der Expeditionsmitglieder, damit das Arbeiten mit der Kamera unter schwierigen Bedingungen erfolgreich werden konnte. Unhandliche, sperrige und schwere Ausrüstungen, sengende Hitze, Staub, Sand und unwegsame Gebiete fernab der Zivilisation machten diese Expeditionen zu einem Abenteuer und die Aufnahmen oft zu einem Glücksfall. Der Transport schwerer Glasplatten, die während der Reise nicht selten zu Bruch gingen, verschiedener Chemikalien und Dunkelkammerzelte die für die Entwicklung der Fotografien vor Ort unumgänglich waren musste auf unwegsamem Gelände bewältigt werden. Erst gegen 1880 wurde das Fotografieren durch praktikablere und unkompliziertere Möglichkeiten der Bilderaufnahme erleichtert. Modifikationen fotochemischer und fototechnischer Mittel führten zum Verschwinden der bisher notwendigen Entwicklung vor Ort. Dazu kam die acht Jahre später entwickelte Kodakkamera, die es ermöglichte, dass jeder ohne spezielle Vorkenntnisse eine Kamera zu handhaben vermochte. Verschiedene Reiseaufnahmen der Familie Mylius-Vigoni sind auch in der fotografischen Sammlung der Villa Vigoni vorzufinden. Ein beeindruckendes fotografisches Reisedokument ist ein von Ugo Ferrandi an Giuseppe Vigoni mit folgenden Worten gewidmetes Album:

“a Pippo Vigoni che viaggiatore, artista, scrittore-tiene alto il nome italiano in quest'epoca scettica in segno di amicizia ed omaggio, questo povero Ricordo di regioni che auspice il suo cuore e la mente sua, vuole sia aperta all' attività italiana, in via.

28. Giugno 1892 Ugo Ferrandi”¹⁵

68 Fotografien erzählen hier von einer 1892 unternommenen Reise nach Somalia, bei der man vermutlich unterwegs mit dem nassen Kollodiumverfahren arbeitete, ein fotografisches Verfahren, welches die unverzügliche Entwicklung vor Ort erforderte. Wischspuren, Abdrücke von Plattenrändern, Einschlüsse von Luftblasen und Staub auf einigen Aufnahmen belegen die schnelle Handhabung an Ort und Stelle unter

15. Lovenno di Menaggio, Historisches Archiv, Inventarnr. Al 7/0.

nicht ganz einfachen Bedingungen. Die Reise fiel in eine Zeit in der Somalia unter britischer und italienischer Schirmherrschaft stand. Unter beiden Ländern aufgeteilt, besetzte Großbritannien 1884 die Küste am Golf von Aden. Italien hingegen sicherte sich das Gebiet an der Ostküste und steckte dort seine Grenzen im Somaliland ab. 1889 wurde diese Region zum Protektorat Italienisch-Somaliland und 1904 zur Kolonie erklärt. Die fotografisch dokumentierte Expedition führte die Reisenden in die Region Giuba¹⁶, entlang des gleichnamigen Flusses durch das Italienisch-Somaliland. Unter den Fotografien befinden sich beeindruckend einprägsame Bilder, auf denen Somalimänner und -frauen neugierig, stolz, skeptisch und herausfordernd in die Kamera blicken. Speer, Pfeil und Bogen sind ständige Begleiter der Einwohner dieses Landes, von denen ein Großteil Nomaden sind. Aufnahmen somalischer Behausungen, den sogenannten kugelförmigen Rundhütten, die es vor einem erneuten Ortswechsel schnell auf und abzubauen galt, geben einen Einblick in das Leben der nomadisierenden Somalis. Dem stehen Abbildungen gegenüber, die auf den sesshaften Teil der Bevölkerung verweisen. Männer sowie Frauen präsentieren sich hier stolz in ihrer stammestypischen Kleidung vor festen Hütten aus Lehm.

1904 wurde Afrika erneut Ziel einer längeren Reise¹⁷, die Catulla Mylius Vigoni und ihren Ehemann Giuseppe Vigoni nach Algerien, Tunesien und Libyen führte. Für Giuseppe Vigoni waren Reisen kein "Neuland" mehr. Der zu diesem Zeitpunkt 58-jährige konnte auf eine intensive Expeditionszeit zurückblicken, in der er – um nur einige Länder zu nennen – Ägypten, Syrien, Palästina, Russland, Persien und Indien besuchte¹⁸. Bei der 1904 angetretenen Reise nach Nordafrika handelt es sich vermutlich um eine Hochzeitsreise, bedenkt man, dass Giuseppe Vigoni im selben Jahr den Bund der Ehe mit Catulla Mylius einging¹⁹. Die Reise erstreckte sich über den Zeitraum von Februar bis Mai 1904. Eine fast kontinuierliche Beschriftung der Fotografien, der zum

16. Ebd. Inventarnr. Al 7-Einband mit der Aufschrift: "Ugo Ferrandi- Album di viaggio- nelle regioni del Giuba".

17. Lovenò di Menaggio, Historisches Archiv, Inventarnr. Al 8 zu verfolgen.

18. Vgl. aus der Reihe Villa Vigoni: Die Mylius-Vigoni. Deutsche und Italiener im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 1992, S.43.

19. 1904 heirateten Pippo Vigoni und Catulla Mylius vgl. ebd.

Teil verwendeten Gelatineabzüge, ermöglichen eine detaillierte Rekonstruktion der kombinierten Land- und Seereise. Das Ehepaar brach vermutlich Anfang Februar in der italienischen Stadt Alässio mit dem Schiff Richtung Afrika auf. Nach einer längeren Überfahrt auf See erreichten sie am 06. März 1904 den Norden des heutigen Algeriens – zu diesem Zeitpunkt noch französische Kolonie – und bereisten innerhalb von zwei Wochen die Städte Constantine, Biskra und Timgrad. Fotografien, die Catulla Mylius auf einem Kamel sitzend zeigen, und Aufnahmen des afrikanischen Markthandels, in dem Guiseppe Vigoni als neugieriger Beobachter integrierter Bestandteil der Bilder ist, dokumentieren vor allem den Aufenthalt in Biskra. Es ist anzunehmen, dass Catulla und Giuseppe Vigoni selbst fotografierten, da sie nur selten gemeinsam auf den Aufnahmen zu sehen sind. Am 19. März erreichten sie das heutige Tunesien und besuchten die Städte Kairouan und Tunis. An der Ostküste Tunesiens entlang begaben sie sich zum Teil mit dem Schiff²⁰ über die Städte Sousse, Sfax und Gabes in Richtung Libyen, das sie nach ca. 14 Tagen am 03. April des gleichen Jahres erreichten. Die Bewohner von Orten wie Tripolis und Bengasi boten zahlreiche exotische Motive, die es aufzunehmen lohnte. Das geschäftige Treiben der Beduinen auf den Märkten, wo Frauen ihre Lasten auf dem Haupte tragen und die Männer sich im betriebsamen Handeln ereifern, sind häufiges Bildmotiv. Aber auch Momente des einfachen Alltages der nordafrikanischen Bevölkerung sowie die kargen Landschaften und historische Orte wurden immer wieder mit der Kamera festgehalten.

Nach einem zweiwöchigen Aufenthalt in Libyen verließen Catulla Mylius Vigoni und Guiseppe Vigoni Afrika und traten auf dem Seeweg ihre Heimreise nach Italien, die sie durch einen Zwischenstopp auf Malta unterbrachen, an. Mit kurzen Aufenthalten auf Sizilien, in Pompeji und Neapel ließen sie ihre sicherlich nicht ganz ungefährliche Reise ausklingen.

PETRA HELCK - ELLEN RIEWE

20. Lovenno di Menaggio, Historisches Archiv, Inventarnr. Al 8/99 und Al 8/100 zeigen Catulla Mylius und Pip-po Vigoni an Bord eines Schiffes.

STAGIONE 2004 DI LIEDERISTICA E DI CONCERTI A VILLA VIGONI

Anche nel 2004 si svolgerà a Villa Vigoni una serie di manifestazioni musicali che accompagneranno la consueta attività convegnistica e culturale del Centro Italo-Tedesco.

La stagione, che avrà uno spiccato carattere liederistico, verrà inaugurata il 29 aprile da un concerto per pianoforte e voce tenuto dal Maestro Paolo Ceccarini e dalla soprano Giuliana Castellani, che eseguiranno *Lieder* non solo tedeschi (di Schubert e Beethoven, su testi di Goethe e altri lirici), ma anche di autori francesi come Debussy e Ravel.

L'appuntamento successivo, il 24 luglio, è l'atteso e ormai consueto concerto in onore di Ignazio Vigoni, che conclude il Forum Vigoni e chiude l'attività del Centro in concomitanza con la pausa estiva: in questa occasione il Maestro Ceccarini accompagnerà il celebre tenore svizzero Fausto Tenzi, che vanta dietro di sé una lunga carriera di cantante d'opera, specialmente italiana, tra l'altro con collaborazioni con i *Berliner Philharmoniker*, le orchestre della Scala di Milano, dell'Accademia di S.Cecilia a Roma e del Metropolitan di New York, oltre a numerose incisioni (Deutsche Grammophon, Philips). Il programma che i due artisti propongono ruota intorno alle romanze del compositore italiano Francesco Paolo Tosti (1846-1916).

La stagione prosegue il 30 settembre con un concerto in occasione della *Summer School* e della settimana della cultura tedesca, in cui si esibirà il quartetto d'archi Abraxas, che ha già suonato all'inaugurazione della mostra di Villa Vigoni a Berlino nel giugno 2003, e il cui repertorio spazia dal classicismo al romanticismo tedesco, fino a compositori moderni come Paul Hindemith.

L'ultimo appuntamento è quello del 18 novembre, in occasione dell'Assemblea dei Soci di Villa Vigoni: in questa serata dovrebbe esibirsi una formazione più inconsueta, un trio pianoforte, clarinetto e tenore condotto dal maestro Ceccarini. (EM)

UNA GENEROSA DONAZIONE

Ciò che spesso colpisce, visitando le stanze di villa Mylius-Vigoni, è quello stretto rapporto instauratosi tra grande arte e quotidianità che rende questa dimora una delle più importanti case museo della Lombardia. Tracciati dalla mano di valenti artisti, i volti di coloro che lungo i secoli hanno abitato la villa, ricevono ancora oggi i visitatori, in una sorta di accogliente intimità familiare. In questo contesto grande importanza ha il generoso gesto di Beatrice, ultima pronipote italiana di Enrico Mylius, che ha donato a Villa Vigoni tre piccoli ritratti dei figli di Georg Melchior e di Sophie Mylius - Edoardo, Giulio e Federico. Usando la tecnica dell'acquerello, il pittore Pagani ha ritratto i tre bambini intorno agli anni '40 del XIX secolo, con delicatezza, sensibilità e grande attenzione al particolare. Alla signora Beatrice va il sincero ringraziamento di Villa Vigoni e l'impegno di rendere sempre viva la testimonianza di un passato che non solo ci accomuna, ma che anche ci onora. (GMR)

LA RETE DEI MUSEI DELL'OTTOCENTO LOMBARDO

Dopo l'intensa campagna di restauri conclusasi oltre un anno fa, villa Mylius-Vigoni è tornata ad essere un piccolo ma importante scrigno dell'arte europea dell'Ottocento. Proprio per meglio valorizzare questa sua peculiarità è stato scelto di aderire alla rete di musei recentemente costituitasi sotto la denominazione *L'Ottocento Lombardo, le opere e i luoghi* insieme ad importanti partner quali la Pinacoteca di Brera e la Galleria d'Arte Moderna di Milano, la Pinacoteca Tosio Martinengo di Brescia, le Civiche Raccolte di Pavia e Villa Carlotta di Tremezzo. Gli obiettivi di questo nuovo ed importante sodalizio sono molteplici e vanno da una comune attività scientifica, fatta di scambi e collaborazioni, alla promozione e divulgazione al pubblico del patrimonio storico-artistico e delle attività di queste istituzioni. (SB)



Porträt von / Ritratto di Federico Enrico Mylius.



Porträt von / Ritratto di Giulio Mylius.

BESPRECHUNGEN

RECENSIONI

Aldo Venturelli, *Kunst, Wissenschaft und Geschichte bei Nietzsche. Quellenkritische Untersuchungen*, aus dem Italienischen übersetzt von Leonie Schröder, De Gruyter, Berlin-New York 2003.

Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, dass die deutsche Wissenschaft die kritische Gesamtausgabe des Werks von Friedrich Nietzsche zwei italienischen Gelehrten verdankt, dem unvergessenen Mario Montinari und seinem Mitarbeiter Giorgio Colli. Der hier vorzustellende Band von quellenkritischen Untersuchungen setzt diese überaus aufwendigen Bemühungen um eine philologisch gesicherte Erschließung von Nietzsches Werk fort, mit der Analyse von zentralen Themen seines Denkens sowie Bemühungen um eine präzise zeitgeschichtliche Verortung seines Einflusses auf die Zeitgenossen und die Nachkommen. Venturelli stützt sich dabei immer wieder auf Quellen und Materialien, die erst durch die Gesamtausgabe sowie die Ausgabe des Briefwechsels erschlossen worden sind, und es gelingt ihm dabei, in wichtigen Punkten zu neuen Interpretationen vorzustoßen sowie Aussagen Nietzsches, die an und für sich aus seinen Schriften bekannt sind, in bisher nicht wahrgenommenen Zusammenhängen neu zu beleuchten. Venturellis Ziel ist es, ein eindeutiges, von Missverständnissen und politisch motivierten Verzeichnungen befreites Bild dieses großen Denkers zu zeichnen beziehungsweise die dafür erforderlichen Bausteine zusammenzutragen.

Die hier vorgelegten Studien sind teilweise schon an anderen Orten erschienen. Aber zur gesamten Hand gewähren sie neue Einsichten namentlich in das Frühwerk Friedrich Nietzsches. Sie können zudem als Beleg dafür dienen, welch großen wissenschaftlichen Wert kritische Gesamtausgaben bedeutender Denker haben können.

Besondere Bedeutung für die Entwicklung des Werks misst Venturelli der "Geburt der Tragödie" zu. Er sieht hier die eigentliche Wurzel für Nietzsches spätere intellektuelle, aber auch persönliche Entwicklung. Die Entdeckung des tragischen Charakters der Lebensführung des Individuums, die Nietzsche an der antiken Tragödie abgelesen

hat, gab das Widerlager ab, um sich grundsätzlich vom Historismus zu befreien, der im Früher und Später ein grundsätzlich sinnvolles Kontinuum postulierte. Insoweit besteht hier ein direkter Zusammenhang mit den "Unzeitgemäßen Betrachtungen", welche mit dem Gedanken einer in sich sinnhaften und Geborgenheit für den Menschen stiftenden geschichtlichen Entwicklung aufräumten. Wichtiger vielleicht noch ist, dass hier erstmals die Konturen des Postulats auftauchen, dass der Einzelne durch rückhaltlos aufrichtige Einsicht in seine bodenlose Lage und zugleich durch äußerste Anspannung und Steigerung seines intellektuellen Strebens über sich hinauswachsen, also zum "Übermensch" werden könne; dann würde er auch zum Herrn über sich selbst werden. Damit werden die geläufigen, aber gründlich verfehlten Deutungen, wonach Nietzsche der Prophet des gewaltsüchtigen protofaschistischen "Übermenschen" sei, von vornherein ad absurdum geführt.

Die Studie über Nietzsches Renaissance-Bild sucht die schon zeitgenössische Annahme zu korrigieren, wonach Nietzsche uneingeschränkt für die "Gewaltmenschen" der Renaissance plädiert habe, gestützt auf die Apotheose Cesare Borgias am Ende seines "Antichrist". Vielmehr zeigt Venturelli, dass Nietzsche, nicht zuletzt gestützt auf Jacob Burckhardt, das Denken der italienischen Renaissance als bahnbrechende Vorarbeit für die Aufklärung eingeschätzt hat, vor allem aber, dass es nach Nietzsche innere Qualitäten, vor allem äußerste Härte gegen sich selbst, gewesen sind, die Cesare Borgia in seinen Augen zu einem großen Mann gemacht haben, nicht einfach nur der hemmungslose Gebrauch von physischer Macht.

In der Studie über "Asketismus und Wille zur Macht" vermag Venturelli am Beispiel der Auseinandersetzung Nietzsches mit Eugen Dühring, deren Bedeutung sich erst nach Sichtung des Nachlasses erschließt, zu zeigen, wie sich die Forderung nach der höheren Form des "Übermenschen" in der Entgegensetzung zu Dührings plattem Optimismus entfaltet hat. Dabei gelingen Formulierungen von bemerkenswerter Prägnanz: "Meine Forderung: Wesen hervorzubringen, welche über der ganzen Gattung 'Mensch' erhaben dastehen: und diesem Ziele sich und 'die Nächsten' zu opfern. (...) Die eine Bewegung ist

unbedingt: die Nivellierung der Menschheit, große Ameisenbauten usw. ... Die andere Bewegung ist umgekehrt die Verschärfung aller Gegensätze und Klüfte, Beseitigung der Gleichheit, das Schaffen Übermächtiger". Demgemäß verwarf Nietzsche das Rezept Dührings mit Entschiedenheit, nämlich die Schaffung einer die Gleichheit aller garantierenden und den Gebrauch von Gewalt ausschließenden Rechtsordnung, es sei denn, daß diese ein Mittel sein solle, größere Machtheiten zu schaffen. Als ein Mittel gegen Kampf überhaupt aber sei dies entschieden abzulehnen: es wäre dies "ein lebensfeindliches Prinzip, ...ein Attentat auf die Zukunft des Menschen". Nietzsche klagt hier die prinzipielle Offenheit der Geschichte gegen ihre halbherzigen Nivellierer ein und weiß sich dabei sogar mit den Kritikern Dührings im sozialistischen Lager, namentlich Friedrich Engels und Franz Mehring, einig (worüber sich allerdings streiten ließe). Überhaupt, so Venturelli, seien die Intellektuellen des zeitgenössischen sozialistischen Lagers weit stärker mit Nietzsche übereingegangen, als im Nachhinein erkennbar sei; dem Zirkel von Intellektuellen in der Wiener Berggasse 19, der sich Anfang der 80er Jahre begeistert für Nietzsche engagierte, gehörten in der Tat namhafte spätere Sozialisten an, so Heinrich Braun und Victor Adler. Venturelli hebt bei dieser Gelegenheit einmal mehr hervor, dass sich Nietzsches Auffassungen nicht "mit rein politischen und sozialen Kriterien" erschließen lassen bzw. abgewertet werden dürfen. In ähnlicher Weise gelangt Venturelli nach sorgsamer Sichtung der zeitgenössischen Quellen zu dem Schluß, dass die landläufig angenommene scharfe Verurteilung Darwins durch Nietzsche, dessen Thesen ihm weitgehend durch das Werk von Wilhelm Roux vermittelt worden waren, einer partiellen Revision unterzogen werden muß.

In den drei abschließenden Essays geht Venturelli der Frage nach den Ausstrahlungen Nietzsches auf die Zeitgenossen und die Nachfahren ein. Einmal mehr wird hier deutlich, welche starke Wirkung Nietzsches Schriften auf die Intellektuellen des ausgehenden 19. Jahrhunderts gehabt haben, und zwar auf gesamteuropäischer Ebene, namentlich in Italien und in Frankreich und natürlich auch in Deutschland. In einem eindringlichen Essay über Harry Graf Kessler verfolgt Venturelli

die Spuren des Nietzeanischen Denkens in der spätwillhelminischen Epoche und dann im Weimar der Zwanziger Jahre. Bekanntlich hat Kessler damals in Intellektuellenkreisen und dann auch als Gefolgsmann Walther Rathenaus in der Weimarer Politik eine bedeutsame Mittlerrolle gespielt. Er kann als verlässlicher Zeitzeuge für die große Verbreitung nietzscheanischen Denkens unter seinen Altersgenossen dienen. Kessler schrieb, wie Venturelli mitteilt, im Jahre 1895 über einen Artikel in der "Kreuzzeitung", in welchem das Verbot der Schriften Nietzsches gefordert wurde: "Es gibt wohl heute in Deutschland keinen leidlich gebildeten Mann von zwanzig bis dreißig Jahren, der nicht Nietzsche einen Teil seiner Weltanschauung verdankt oder doch mehr oder weniger von ihm beeinflusst worden wäre." Kessler wird freilich zugleich als Kronzeuge dafür herangezogen, dass nicht Elisabeth Förster-Nietzsche, die sich später den Nationalsozialisten an den Hals warf, das wahre Erbe des großen Denkers repräsentiert habe, sondern die geistesaristokratische Intellektuellenkultur der zwanziger Jahre. Nicht dem "vergeistigten Heldentum", das eine Umwertung des Begriffs der Macht in anti-imperialistischem Sinne anstrebte, wie es Kessler in einem kleinen, wenngleich einflussreichen Zirkel in der Cranachstrasse in Weimar propagierte, sondern dem brutalen Gewaltmententum Adolf Hitlers gehörte – vorerst wenigstens – die Zukunft.

Insgesamt bieten die hier versammelten Abhandlungen eine faszinierende *tour d'horizon* des Denkens Friedrich Nietzsches, das ungeachtet seiner problematischen Elemente durch die Zeitläufte nicht außer Kraft gesetzt worden ist, sondern nach wie vor eine Herausforderung an alle jene darstellt, die sich, dem Plädoyer Max Webers folgend, nüchtern Rechenschaft über die letzten Gründe ihres Wollens und ihres Tuns zu geben verpflichtet fühlen.

WOLFGANG J. MOMMSEN

G. De Rosa et al. (Hg.), *L'Italia repubblicana nella crisi degli anni settanta*, Bde. 1-4, Rubettino Editore, Rom 2003.

Der Spaghetti-Teller mit Pistole: das war die Italien-Formel aus deutscher Sicht in den siebziger Jahren. So jedenfalls hatte der *Spiegel* im Juli 1977 die Sorgen und Vorbehalte der Deutschen gegenüber einem Land in der Dauerkrise effektiv inszeniert. Trotz des damals heftigen Protests gegen das Titelmotiv der Zeitschrift, das als böswillige Diskriminierung zurückgewiesen wurde, gilt, daß auch die italienische Selbstwahrnehmung das Jahrzehnt ungefähr zwischen den Studentenunruhen und Aldo Moros Ermordung im Zeichen der "Krise" von Staat und Gesellschaft erlebt hat und bis heute als Zeit der "Krise" deutet. Dies läßt sich jetzt umfassend und *en Detail* anhand einer großen, vierbändigen, Ende 2003 erschienenen Publikation überprüfen, die den Titel trägt *Das republikanische Italien in der Krise der siebziger Jahre (L'Italia repubblicana nella crisi degli anni settanta)*. Wir stellen dieses bemerkenswerte wissenschaftlich-publizistische Unternehmen hier vor, um auch auf interessante Unterschiede zwischen deutscher und italienischer Wissenschaftspolitik hinzuweisen. Per Dekret des römischen *Ministeriums für die Kulturgüter und die kulturellen Tätigkeiten* wurde im Jahr 2001 unter der Regierung Prodi ein Nationalkommittee mit dem Namen *Bilanz der republikanischen Erfahrung am Beginn des neuen Jahrhunderts* einberufen. Die Schaffung eines solchen wissenschaftlichen Rates verdankte sich der gemeinsamen Initiative mehrerer bedeutender Institutionen, die – den deutschen politischen Stiftungen ähnlich – wissenschaftliche Forschung mit politisch-programmatischer Arbeit im vorparlamentarischen Raum verbinden. Dazu gehörten neben dem christdemokratischen *Istituto Luigi Sturzo* (benannt nach dem Gründer der demokratischen Volkspartei christlicher Prägung) und der links-reformistischen *Fondazione Antonio Gramsci* (benannt nach einem der Gründer der italienischen kommunistischen Partei) sowie der links-reformistischen *Fondazione Lelio e Lisli Basso-Isocco* (benannt nach Führungsgestalten der kommunistischen *resistenza*) auch jüngere Einrichtungen wie der *Verein für Ge-*

schichte und Gedächtnis der Republik und der *Verein für die historische Bewertung und Anerkennung der italienischen Demokratie*, beide mit Sitz in Rom.

Dieses Gremium, dessen Vorsitz der Präsident des Istituto Luigi Sturzo, der Historiker Senator a.D. Gabriele De Rosa, übernahm, organisierte wissenschaftliche Begegnungen und Veröffentlichungen, darunter eine Reihe von Tagungen im Spätherbst des Jahres 2001 zum Thema *Das republikanische Italien in der Krise der siebziger Jahre*. Die Beiträge dieser Tagungen wurden nun zusammengefaßt und publiziert. Sie versammeln eine Vielzahl namhafter italienischer Zeithistoriker und Politikwissenschaftler unterschiedlichster politischer Couleur und vermessen ein Jahrzehnt, dessen ungeheure Transformationsdynamik alle Bereiche des öffentlichen Lebens und viele des privaten Lebens erfaßt hat.

Der erste, von Agostino Giovagnoli und Silvio Pons bearbeitete Band *Zwischen Kaltem Krieg und Entspannung* untersucht Italiens Rolle in der internationalen Politik und seinen Versuch, sich zwischen den Zielvorstellungen "Unabhängigkeit" einerseits und "Integration" andererseits zu positionieren. Die amerikanischen und sowjetischen Sorgen und Ambitionen gegenüber Italien werden dargestellt ebenso wie die Außen- und Italienpolitik des Heiligen Stuhls von Paul VI. bis Johannes Paul II. Italiens Europa-Politik, seine Haltung zum Mittelmeerraum und zum Nahen Osten sind gleichfalls Gegenstand einzelner Beiträge. Mehrere Aufsätze behandeln die Entwicklung der italienischen Ökonomie im Zusammenspiel mit den internationalen Wirtschafts- und Finanzsystemen. Der Band schließt mit einer Darstellung der französischen, britischen und deutschen Medienberichterstattung über Italien.

Der zweite, von Fiamma Lussana und Giacomo Marramao herausgegebene Band *Kulturen, neue Protagonisten, Identitäten* rekonstruiert das Profil der italienischen Gesellschaft der siebziger Jahre in sozial-, mentalitäts- und kulturgeschichtlicher Hinsicht. Die Akteure im facettenreichen Prozeß des großen Stil- und Wertewandels werden vorgestellt: Fernsehen und Schule, die nachkonziliare Kirche ein-

schließlich der innerkirchlichen Reform- und Protestbewegungen, die Träger der antifaschistischen Geschichtspolitik, die Jugendbewegung, der Feminismus. Ausführlich kommen das "Südtalien"-Problem und die Strategien zu dessen Lösung zur Sprache – zu Recht, insofern unverzichtbarer Leitfaden jeder Besichtigung der italienischen Geschichte eine "Gesellschaftsgeographie" oder, wenn man so will, "Sozialtopographie" der Halbinsel ist.

Der dritte, von Francesco Malgeri und Leonardo Paggi herausgegebene Band *Parteien und Massenorganisationen* stellt das breite, in den siebziger Jahren äußerst vitale, von außen allerdings oft schwer zu durchschauende Spektrum der italienischen Parteien und Verbände dar. Auch hier ist der Blick auf regionale und lokale Besonderheiten aufschlußreich, bestätigt er doch das Bild einer hochgradig politisierten und zugleich *repräsentierten* Gesellschaft, in der eine unendliche Fülle von Organisationen und Vereinigungen alle nur denkbaren weltanschaulichen, politischen, religiösen, klassenkämpferischen, ökonomischen und so weiter Interessen und Orientierungen der Bürger von äußerst rechts bis radikal-links abbildete, vertrat und lenkte.

Der vierte, von Gabriele De Rosa und Giancarlo Monina herausgegebene Band *Politisches System und Institutionen* stellt gewissermaßen die kritische Antithese zur tendenziell harmonisch-optimistischen These des dritten Bandes von der Proproz-Pluralität der italienischen Zivilgesellschaft dar, denn er behandelt die vielleicht brisantesten Themen jenes Jahrzehnts: die Schwächen des "blockierten" parlamentarischen Systems ohne echte, regierungsfähige Opposition, die Schwächen des Rechtsstaates, vor allem aber die Wurzeln und Formen der politischen und sozialen Gewalt und des Terrorismus.

Kann man mit Hilfe dieses großen Geschichtswerks ein Gesamturteil über die italienischen siebziger Jahre fällen? Der Historiker kann auf jeden Fall zu einem differenzierten Urteil gelangen und davon absehen, jenes bewegte Jahrzehnt *entweder* als Verlust und Tragödie (geprägt von Säkularisierung, gesellschaftlichem Dauerkonflikt, Gewalt, Terrorismus) *oder* als Gewinn (dank Säkularisierung, Emanzipation, Modernisierung, Artikulationsreichtum einer mobilisierten *civil society*) einzu-

schätzen. Beide Aspekte und noch zahlreiche weitere, zum Teil widersprüchliche Facetten waren in jener Zeit enthalten. Durchweg gehört es dabei zu den Vorzügen der Publikation, daß sie nicht versucht, die Gewinne mit den Verlusten zu begründen und zu rechtfertigen oder umgekehrt zu verfahren. Eine monokausale Herleitung zum Beispiel des Terrorismus der *Roten Brigaden* aus der Tatsache, daß das traditionelle Oppositionspotential der Linken durch die Figur des *Partito Comunista* ins "System" absorbiert und damit paralyisiert war, erweist sich vor dem Hintergrund dieser Studie als ebenso a-historisch wie heutzutage der Versuch, die Krise der siebziger Jahre als zwangsläufige Spätfolge der Geburtsfehler der italienischen Nachkriegsrepublik zu interpretieren, womit gleichzeitig deren vermeintlicher "Zusammenbruch" im Laufe der neunziger Jahre erklärt wäre. In dieser hochaktuellen Auseinandersetzung geht es natürlich nicht nur um einzelne Zeitabschnitte, sondern letztlich um die Deutungshoheit über die gesamte italienische Nachkriegsgeschichte, deren antifaschistisch-reformistischer Gründungskonsens von den Vertretern der sogenannten "revisionistischen" Strömungen in Frage gestellt wird. Hierzu bezieht die vorliegende Publikation eindeutig Stellung. Sie stellt auf wissenschaftlich-argumentativem Weg die Fülle der nationalen und internationalen Faktoren und Kräfte vor, die die siebziger Jahre in Italien geprägt haben, ohne sie in deterministischem Sinne zu bestimmen. Es wäre wünschenswert und dem Verständnis der italienischen Geschichte und Politik nördlich der Alpen förderlich, wenn eine Zusammenfassung der bedeutenden Ergebnisse in einem Band auf Deutsch erschiene.

BERND SÖSEMANN

AA03 - Lakescape villa vigoni 03, a cura di C. Lepratti, V. Martinez e M.S. Mortazavi, Darmstadt 2004

Il quaderno raccoglie i progetti elaborati dai partecipanti alla terza edizione della *Accademia di Architettura*, tenutasi a Villa Vigoni nel

febbraio-marzo 2003 con la partecipazione di studenti, dottorandi e docenti delle Università di Darmstadt, Ancona, Karlsruhe e Roma 3. Il tema prescelto per questa edizione, al quale i gruppi di lavoro costituitisi tra gli studenti dedicano il progetto che elaborano durante il loro soggiorno a Villa Vigoni, era il lago stesso, e in particolare quella sezione del Lago di Como, che tocca Menaggio e il suo rapporto con l'entroterra: quindi i progetti hanno riguardato direttamente Villa Vigoni e la proprietà Vigoni, con particolare riguardo alla zona delle Pianure.

La introduzione dei curatori, che insieme a Rita Colantonio (Università di Ancona) organizzano dal 2000 questa iniziativa, chiarisce bene il senso di questa iniziativa, che è innanzi tutto di ordine metodologico. È infatti pressoché impossibile elaborare in meno di dieci giorni un progetto e nello stesso tempo conoscersi, formare dei gruppi nonostante le inevitabili barriere linguistiche, identificare i problemi principali da affrontare nel progetto, confrontare le proprie idee con quelli di architetti di grande rilievo nel panorama contemporaneo, come Pier Luigi Snozzi o gli studi Gregotti e Botta.

Eppure durante lo svolgimento della *Accademia di Architettura* Villa Vigoni si trasforma in un vivace laboratorio di idee, forse difficili da realizzare immediatamente, ma particolarmente feconde nel suggerire proposte, nell'identificare progetti possibili, nell'offrire a Villa Vigoni stessa sempre nuove possibilità di scoprirsi e di riguardare la propria identità da nuove prospettive. Così la *Accademia di Architettura* presentata in questo quaderno è riuscita egregiamente a prospettare soluzioni originali per ricollegare Menaggio a Loveno e alle Pianure e a ripensare questa intera situazione urbana e paesaggistica dopo la realizzazione – ora in corso – della nuova tangenziale. Ha inoltre formulato suggestive idee architettoniche per la realizzazione di un osservatorio sul paesaggio culturale, che ricollega tra loro in un tutto unitario i rustici della proprietà Vigoni sparsi nella zona delle Pianure. Tutti i progetti formulati sono stati guidati da un intento unitario, quello di ricreare una unità tra il lago e la montagna, e le numerose idee formulate invitano – al di là della loro apparente utopia – a rendere realizzabile quanto prima questo collegamento.

Infine l'*Accademia di Architettura* fornisce proposte di grande interesse anche per ripensare e arricchire l'identità stessa di Villa Vigoni: innanzi tutto perché ha sottolineato la sua grande capacità di stabilire un rapporto tra tradizione e innovazione, tra il prestigio del restauro realizzato e forme sempre nuove di sperimentazione. In secondo luogo ha ancora una volta sottolineato l'importanza della *rete*, del *network*, per dare un nuovo spessore – anche sotto il profilo architettonico – al significato della Villa; e infine ha introdotto una categoria suggestiva, quella di *ubiquità*, per meglio definire il rapporto tra *locale* e *globale* che, soprattutto grazie alle nuove tecnologie informatiche e medialì, Villa Vigoni può sempre più assumere.

ALDO VENTURELLI

Volker Reinhardt, *Geschichte Italiens von der Spätantike bis zur Gegenwart*, München (Verlag C. H. Beck) 2003

Anzuzeigen ist ein Beispiel glänzender Wissenschaftsprosa: Mit Volker Reinhardt hat einer der besten Kenner der Materie das Wagnis einer "Geschichte Italiens" unternommen und eine brillante Darstellung vorgelegt, die innovative Historiographie mit sprachlicher Prägnanz verbindet.

Die Überzeugung, daß eine Geschichte Italiens tatsächlich ein gewagtes Unternehmen sei, hängt von alters her mit der Unsicherheit zusammen, ob es so etwas wie die "Einheit" der italienischen Geschichte überhaupt gebe und welches im voltaire'schen Sinne ihre *idée générale* sein könne¹. "Im übrigen Italien sieht man Kunstwerke in Menge, den Schauplatz mehr als einer großen Vorzeit, einzelne brave und verständige Menschen, aber ein Volk sucht man vergebens [...]", schrieb der

1. Eine knappe, luzide Übersicht über die Jahrhunderte umspannende Debatte um die "Einheit" der italienischen Geschichte – politischer Mythos, Wunsch-Konstruktion von Intellektuellen oder historisch-kritisch nachweisbar? – gibt E. Sestan, *Per una storia di un'idea storiografica: l'idea di una unità della storia italiana*, wiederabgedruckt in ders., *Scritti vari III. Storiografia dell'Otto e Novecento*, a cura di G. Pinto, Firenze 1991, S. 163-181.

Rechtsgelehrte Friedrich Karl von Savigny im Jahr 1827. Reinhardt thematisiert dieses Dilemma und historisiert es. Unter der Oberfläche der "freundlichen Unverbindlichkeiten" aus Klischees und Vulgärimages von den "Pizza backenden Tenören, fußballspielenden Großmüttern, tolpatschigen Mafiosi und flatterhaften Lebenskünstlern" sieht er Konstanten, die er "historische Grundformen" nennt. Diese sind: die Dominanz der Stadt, der spezifische Charakter der Eliten, die Pluralität von Herrschaftsgebieten, Interessen, Ansprüchen und Ideologien unterhalb höchster Machtebenen. Mit diesen Koordinaten verschmelzen weitere soziokulturelle Merkmale: die humanistische Prägung der Bildungsschicht, die Dichte und Komplexität klientelär strukturierter Verbände, die Kanalisierung von sozialem Aufstieg sowie – darauf richtet der Autor sein besonderes Augenmerk – die Visualisierung von Status und Macht durch Bauten und Bilder. Es sind, wie Reinhardt betont, Muster, aber keine Determinanten; sie sind je einzeln auch anderswo anzutreffen, aber in ihrer Summe markieren sie die Unverwechselbarkeit der italienischen Geschichte. Deren Rekonstruktion am Leitfaden solcher "Kernmotive" gestattet es, sich von der nationalteleologischen Geschichtsdeutung zu verabschieden, wie sie in den beiden letzten deutschsprachigen Gesamtdarstellungen der italienischen Geschichte vorherrschte, Michael Seidlmayers erstmals 1940 erschienener, 1989 wiederaufgelegter *Geschichte Italiens*² und Reinhold Schumanns leider kaum bekannter *Geschichte Italiens* aus dem Jahr 1983. Die Distanz zu einer Geschichte, die im Sinne des *Risorgimento* auf den Nationalstaat zuläuft, eröffnet Spielräume, die Reinhardt zur Überprüfung liebgewordener Mythen, Stereotypen und tiefverwurzelter Thesen von Aufstiegs- und Dekadenzphasen nutzt. Während beispielsweise für Seidlmayer auf das Römische Reich die "langen Jahrhunderte des politischen Verfalls" folgten, deren Kennzeichen die staatliche Zersplitterung und Fremdherrschaft darstellen, revitalisiert Reinhardt eine bedeutende historiographische Tradition, die von Flavio Biondo über

2. M. Seidlmayer, *Geschichte Italiens. Vom Zusammenbruch des Römischen Reiches bis zum ersten Weltkrieg*, Stuttgart 1989; diese Ausgabe wurde bekanntlich erweitert durch die Beiträge von Th. Schieder *Italien vom ersten zum zweiten Weltkrieg*, *ibid.*, S. 447-498, und von J. Petersen *Italien als Republik*, *ibid.*, S. 499-550.

Carlo Denina bis Gaetano Salvemini reicht und die die politische Dezentralisierung als Chance für das kommunale Leben begreift. Die Darstellung der öffentlichen Kommunikation einschließlich des Kunstwillens und der urbanistischen Programmatik, die sich dort herausbildet, sind Glanzlichter des Buches. Der Autor zeigt, wie in dem dichten Kommunikationsnetz der einzelnen Herrschaften Politik und Machtansprüche der Eliten propagandistisch aufbereitet werden. Überzeugend gelingt es ihm, seine früheren Untersuchungen zu den "großen Familien" Italiens nun gewissermaßen einzubetten in eine italienische Gesamtgeschichte, deren besonderes Merkmal die Hegemonie- und Kommunikationsfunktion des Adels, der Führungsschicht, der "classe dirigente", der Avantgarde in ihren unterschiedlichen Ausprägungen ist – sowohl auf der gesellschaftlichen und politischen Ebene wie auf der Ebene der Theorie von Machiavelli bis zu den Elitentheoretikern des 19. und 20. Jahrhunderts.

Ein wenig summarisch gegenüber der Brillanz der Untersuchung von Mittelalter und Frühneuzeit fällt die Geschichte des italienischen Nationalstaates bis in die Gegenwart aus. Reinhardt bietet hierzu eine solide, aus den Standardwerken vor allem der englischsprachigen Literatur erarbeitete Darstellung, die Neubewertungen berücksichtigt, man denke an die Rehabilitierung eines vormals vielgeschmähten Politikers wie Giovanni Giolitti, dem vor gut zwanzig Jahren bereits Karl Bosl ein ehrendes Portrait neben Benedetto Croce gewidmet hatte³. Ein knappes Resümee der Jahre nach dem Ende der sogenannten "Ersten Republik" und des Aufstiegs Silvio Berlusconi beschließt das Buch. Zu Recht bleibt Reinhardt – trotz aller Neuheit, die Berlusconi und sein Kabinett in Sachen Programm und politischer Form darstellen – vorsichtig, was Zukunftsprognosen angeht. Gerade in Italien, so konstatiert der Historiker, wirkt die Geschichte mächtig in die Gegenwart hinein und relativiert revolutionäres Pathos.

CHRISTIANE LIERMANN

3. Vgl. K. Bosl, *Giovanni Giolitti und Benedetto Croce. Politik und Geist – der italienische Liberalismus*, in: *Italienisch-Deutsche Begegnungen um die Jahrhundertwende*, Symposium des Deutschen Studienzentrums in Venedig September 1980, Venezia 1982, S. 155-177.

INHALTSVERZEICHNIS / INDICE

FÜR EINE EUROPÄISCHE VERFASSUNG PER UNA COSTITUZIONE EUROPEA	5
FEDERICO SORRENTINO <i>I fini dell'Unione europea nel progetto di trattato costituzionale</i>	10
RUDOLF STREINZ <i>Europäische Integration durch Verfassungsrecht</i>	20
JOACHIM WUERMELING <i>Der Verfassungsentwurf für die Europäische Union: Die neue Kompetenzordnung</i>	41
BERNHARD FRIEDMANN <i>Eine Europäische Finanzordnung</i>	57
IN MEMORIAM NORBERTO BOBBIO	69
OTTO KALLSCHEUER <i>Italiens Lehrer. Norberto Bobbio - ein politischer Philosoph</i>	74
MARIO TELÒ <i>Bobbio, un cantiere aperto per una nuova teoria della pace</i>	80
PERSPEKTIVEN FÜR EINE EUROPÄISCHE WISSENSGESELLSCHAFT PROSPETTIVE PER UNA SOCIETÀ EUROPEA DELLA CONOSCENZA	83
JÜRGEN MITTELSTRAß <i>Willig, aber unfähig? Über eine neue Asymmetrie von Forschung und Lehre in den deutschen Universitätsreformen</i>	88
PAOLO BLASI <i>Università e ricerca. Dallo spazio europeo dell'educazione superiore allo spazio europeo della ricerca: le esperienze del dottorato europeo ed il III ciclo nel processo di Bologna</i>	100
FRANCESCO BELTRAME <i>Scenari futuri per l'Information Technology</i>	109
BERNHARD RAMI <i>Koordinierung von nationalen und europäischen Forschungsanstrengungen in Deutschland</i>	112
	201

Inhaltsverzeichnis

RENZO TOMELLINI - SIMONA LAI <i>Il VI Programma Quadro della ricerca europea</i>	117
KLAUS-GÜNTHER BARTHEL <i>Das 6. Rahmenprogramm der EU. Eine Herausforderung für Deutschland und Italien</i>	125
REINHART MEYER-KALKUS <i>Haben Natur- und Geisteswissenschaftler unterschiedliche Arbeitsformen? Beobachtungen am Wissenschaftskolleg zu Berlin</i>	127
RICCARDO POZZO <i>I finanziamenti per le discipline umanistiche previsti negli Stati Uniti</i>	137
RUPERT GRAF STRACHWITZ <i>Die Rolle der Stiftungen bei der Förderung der Forschung und der Europäischen Zusammenarbeit</i>	149
ALDO VENTURELLI <i>Resümierende Gedanken zur Tagung</i> "Die deutsch-italienische wissenschaftliche Zusammenarbeit bei den Rahmenprogrammen und die Konstruktion einer europäischen Wissensgesellschaft"	156
Considerazioni finali sul convegno "la collaborazione scientifica italo-tedesca nell'ambito dei programmi quadro e della costruzione della società della conoscenza europea"	160
VERMISCHTES AUS DER VILLA VIGONI CRONACHE DI VILLA VIGONI	165
CHRISTIANE LIERMANN <i>Dr. Ernst-Heinrich Heimann Stiftung</i>	169
ANKE FISCHER <i>Deutsche Forschungs- und Kulturinstitute in Rom in der Nachkriegszeit. Tagung am DHI Rom (29.-31. Oktober 2003)</i>	172
PETRA HELCK - ELLEN RIEWE <i>Ein Ausschnitt aus der Fotografischen Sammlung der Villa Vigoni. Porträt- und Reiseaufnahmen des Ehepaares Catulla und Giuseppe Vigoni</i>	175

<i>Stagione 2004 di Liederistica e di concerti a Villa Vigoni</i>	183
<i>Una generosa donazione</i>	184
<i>La Rete Museale dell'Ottocento Lombardo</i>	184
BESPRECHUNGEN	
RECENSIONI	187
WOLFGANG J. MOMMSEN	
A. Venturelli, <i>Kunst, Wissenschaft und Geschichte bei Nietzsche</i>	189
BERND SÖSEMANN	
G. De Rosa et al. (Hg.), <i>L'Italia repubblicana nella crisi degli anni settanta</i>	193
ALDO VENTURELLI	
<i>Lakescape Villa Vigoni 03</i>	196
CHRISTIANE LIERMANN	
V. Reinhardt, <i>Geschichte Italiens von der Spätantike bis zur Gegenwart</i>	198

Direttore scientifico/Wissenschaftliche Leitung
Aldo Venturelli

Direttore responsabile/Verantwortliche Herausgeberin
Maria Angela Magnani

Redazione/Redaktion – Traduzioni/Übersetzungen
Serena Bertolucci, Anke Fischer, Caroline La Rosée, Christiane Liermann,
Giovanni Meda Riquier, Elisabetta Mengaldo, Antje Peter, Daniela Picco

Stampa/Druck
New Press, Como - Italy

Registrazione Tribunale di Como N. 21/98 del 22.10.98

